



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Kunst und Kultur Sport und Bildung Presserecht

Skript

Prof. Dr. Eleonora Kohler-Gehrig

Stand 07-2018

Inhalt

I.	Kunst und Kultur.....	5
1.	Kulturbegriff	5
2.	Kultur heute.....	7
3.	Kunstabgriff.....	8
4.	Kunst und Recht	10
5.	Politik und Kulturpolitik.....	13
5.1	Kulturpolitik in Deutschland	13
5.2	Kulturpolitische Konzepte.....	16
5.3	Kulturhoheit der Länder.....	16
5.4	Kommunale Kulturhoheit.....	17
5.5	EU-Kulturpolitik.....	18
6.	Kulturförderung und -finanzierung	18
6.1	Kulturförderung.....	18
6.2	Kulturfinanzierung	19
II.	Sicherheitsaspekte bei Veranstaltungen.....	21
III.	Vertragsarten und Vertragsgestaltungen im Kulturbereich	23
1.	Typische Verträge.....	23
1.1	Kaufvertrag.....	23
1.2	Werkvertrag und Dienstvertrag.....	23
1.3	Auftrag	25
1.4	Geschäftsbesorgungsvertrag	26
1.5	Handelsvertreter	26
1.6	Maklervertrag	27
1.7	Kommissionsgeschäfte.....	27
1.8	Mietvertrag und Pachtvertrag	28
1.9	Leihvertrag	28
1.10	Verwahrung.....	29
1.11	Darlehensverträge über Geld oder Sachen nach §§ 488 ff.....	29
1.12	Schenkung	29
1.13	Versicherungsverträge	29
1.14	Gesellschaftsverträge.....	31
1.15	Stiftungen.....	31
2.	Vertragsgestaltung und Privatautonomie.....	31
2.1	Gemischte Verträge	32
2.2	atypische Verträge	33
3.	Vertragsgestaltung	34
3.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	35
3.2	Rechtsgeschäftliche Besonderheiten im Kulturbereich.....	37
3.3	Leistungsstörungen.....	39

3.4	Unerlaubte Handlung.....	42
3.5	Rechtsweg.....	42
4.	Schiedsgerichtsbarkeit	43
IV.	Bildung.....	43
V.	Sport	44
1.	Sportausübung	45
2.	Wirkungen des Sports	46
3.	Sport, Staat und Verwaltung.....	47
4.	Sport und Umwelt	50
4.1	Wintersport.....	51
5.	Sportleistungsverträge	52
6.	Sport(verbands)recht	53
6.1	Sport- und Spielregeln	54
6.2	Haftung und Regelverstoß	55
6.3	Verein und Stadion	57
7.	Sport und Gewalt	59
8.	Sponsoring im Sport	60
VI.	Tourismus.....	61
VII.	Kulturgüterschutz.....	67
1.	Denkmalschutz	67
2.	UNESCO-Konventionen	69
3.	Archivrecht	69
4.	Deutsche Nationalbibliothek.....	70
5.	Kulturschutzgesetz	70
VIII.	Meinungs- und Pressefreiheit	70
1.	Der Schutz im BGB.....	71
1.1	Der deliktische Rechtsschutz der §§ 823 ff.....	72
1.2	Deliktische Ausgleichsansprüche	79
2.	Negatorische Ansprüche	82
2.1	Der Unterlassungsanspruch	82
2.2	Beseitigungsanspruch	83
2.3	Folgenbeseitigungsanspruch und Ergänzungsanspruch	84
2.4	Veröffentlichung einer Unterlassungserklärung.....	84
3.	Gegendarstellungsanspruch.....	85
4.	Bereicherungsanspruch.....	86
5.	Schutz des Staates und seiner Behörden	86
6.	Informations- und Auskunftsanspruch der Presse.....	86
7.	Pressemitteilungen der Verwaltung	88
7.1	Zuständigkeit.....	89
7.2	Verhältnismäßigkeit	90

IX. Impressumspflicht	90
X. Kunst und Persönlichkeitsrecht.....	91
XI. Literaturverzeichnis.....	93

I. Kunst und Kultur¹

1. Kulturbegriff

Im Alltag wird das Wort Kultur in unterschiedlichen Bedeutungen und Zusammenhängen verwendet, so dass es zu einer Bedeutungserweiterung bis hin zu einer Sinnentleerung gekommen ist: Alltagskultur, Diskussionskultur, Esskultur, Fankultur, Firmenkultur, Fußballkultur, Populärkultur, Subkultur, Kulturlandschaft, Kulturtechniken, politische Kultur.

Unterschiedliche Disziplinen wie die Anthropologie, Ethnologie, Geschichtswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Religions- und Erziehungswissenschaften verstehen jeweils etwas anders unter dem Begriff Kultur. Es gibt keinen einheitlichen Kulturbegriff:

Die Kulturwissenschaft differenziert zwischen einem **engen Kulturbegriff**, wie er sich vor allem in Deutschland herausgebildet hat und einem weiten, wissenschaftlichen oder auch kulturanthropologischen Kulturbegriff, wie er sich im angelsächsischen Bereich herausgebildet hat. Die Entwicklung des engen Kulturbegriffs in Deutschland wird funktional als Versuch zum Aufbau eines politisch nicht vorhandenen nationalen Selbstbewusstseins im 18. und 19. Jahrhundert erklärt. Kultur wird mit der Produktion des schönen und des autonomen Geistes gleichgesetzt. Die sichtbaren geistigen Leistungen sollen das Wertebewusstsein stärken. Die Begriffe Kultur und Zivilisation werden einander gegenübergestellt. Kultur bezieht sich auf geistige, künstlerische und religiöse Fakten und trennt diese von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fakten.

Dem liegt ein normativer - wertender und vorschreibender - Kulturbegriff zugrunde. Er beruht auf einer wertenden Gegenüberstellung und Auszeichnung bestimmter ästhetischer Phänomene, Objekte und Praktiken, die in einer Gesellschaft hoch geschätzt und durch Traditionsbildung bewahrt werden. Eine restriktive und normative Definition des Begriffs grenzt diesen auf eine überhöhte Hochkultur, das heißt einen Kanon ästhetischer Werke und großer Künstler ein, während die Alltags-, Massen- und Populärkulturen ausgegrenzt werden. Hochkultur impliziert Höhe im doppelten Sinne: als soziale Verortung in der Gesellschaft und als Wertung künstlerischer Spitzenleistung. Kultur als elitäres Gut ist seit den 1960er Jahren auf dem Rückzug.

Der **weite Kulturbegriff** umfasst die gesamte Lebensform einer Gesellschaft und nicht nur die geschätzten, wünschenswerten Lebensformen. Dieser weite Kulturbegriff schließt sämtliche gesellschaftliche Lebensäußerungen und ihren Niederschlag in bestimmten Verhaltensregeln, Geselligkeitsformen, Verwandtschaftsbeziehungen, Schöpfungen, Erfindungen und Kunstwerken ein.

Dieser weite - totalitätsorientierte - Kulturbegriff zeichnet sich zum einen dadurch aus, dass er von ästhetischen Wertungen und Ausgrenzungen absieht und ganze Lebensformen, also die Gesamtheit der Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster von Kollektiven in den Mittelpunkt rückt. Er ist durch eine Anerkennung der Verschiedenartigkeit und Gleichwertigkeit von Kulturen und kulturellen Ausdrucksformen geprägt. Gemäß eines solchen ganzheitlichen Verständnisses, von dem bis heute die Anthropologie, Ethnologie und Volkskunde ausgeht, meint der Begriff Kultur den Inbegriff aller kollektiv verbreiteten Glaubens-, Lebens-

¹ Soweit im Folgenden nichts Abweichendes genannt ist, handelt es sich bei Paragrafenangaben um solche des BGB.

und Wissensformen, die sich Menschen im Zuge ihrer Sozialisation aneignen und durch die sich eine Gesellschaft von anderen unterscheidet. Hierzu zählen die Phänomene der Hoch-, Alltags und Populärkultur. Die Bedeutung der Alltagskultur besteht vor allem darin, dass Feiern, Feste und andere Rituale maßgeblich dazu beitragen, die kulturellen Werte und Normen in einer Gesellschaft darzustellen, sichtbar zu machen, weiter zu geben und zu erneuern.

Ein **ganzheitlicher Kulturbegriff** erfasst geografische und nationale Großgebilde wie Nationen mit unterschiedlicher historischer Entwicklung, deren Einheit durch Sprache, Mentalität, Kunst- und Lebensformen geprägt ist. Der Begriff dient eher der Abgrenzung und birgt eine Fiktion.

Der **differenztheoretische Kulturbegriff** unterscheidet sich von einem ganzheitlichen Verständnis von Kultur durch eine radikale Einschränkung auf das Feld der Kunst, der Bildung, der Wissenschaft und sonstiger intellektueller Aktivitäten. Kultur wird gemäß diesem aus der Soziologie stammenden Konzept aufgefasst als ein bestimmtes Teilsystem der sozial ausdifferenzierten modernen Gesellschaft, das sich auf intellektuelle und ästhetische Wertdeutungen spezialisiert und das zum Bestand der modernen Gesellschaft bestimmte funktionale Leistungen erbringt.

Trotz der Vielfalt unterschiedliche Entwürfe ist in den letzten 15 Jahren eine fachübergreifende Präferenz für einen **bedeutungs- und wissensorientierten Kulturbegriff** erkennbar. Demzufolge wird Kultur als der von Menschen erzeugte Gesamtkomplex von Vorstellungen, Denkformen, Empfindungsweisen, Werten und Bedeutungen aufgefasst, der sich in Symbolsystemen materialisiert. Einer solchen Auffassung zufolge sind nicht nur Materialien z.B. künstlerische Ausdruckformen zum Bereich der Kultur zu zählen, sondern auch die sozialen Institutionen und mentalen Dispositionen, die die Hervorbringung solcher Werke überhaupt erst ermöglichen wie Schulsystem und Kultureinrichtungen. Ein solcher Kulturbegriff trägt somit der Einsicht Rechnung, dass Kulturen nicht nur eine materiale Seite

- die Kulturgüter einer Nation sondern auch
- eine soziale und mentale Dimension haben.

Ungeachtet der Vielfalt wissenschaftlicher Kulturbegriffe besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Kultur von Menschen gemacht und gestaltend hervorgebracht wird und dass sie weder auf die hohe Elitenkultur eingeschränkt noch mit den künstlerischen Lebensäußerungen einer Gemeinschaft gleichgesetzt werden dürfen. Die Forderung nach einer Ausweitung des Kulturbegriffs gründet in einer Skepsis gegenüber dem normativ gefärbten Gegensatz zwischen Hoch- und Populärkultur sowie in der Einsicht in die Notwendigkeit der Einbeziehung der heutigen Medienkultur.

Insgesamt unterstreicht gerade die Vielfalt der Kulturbegriffe die Einsicht, dass Kultur als ein diskursives Konstrukt zu begreifen ist, das auf unterschiedlichste Weise begriffen, definiert und erforscht werden kann. Eine wichtige Funktion von Kultur besteht darin, dass sie nach innen hin integrativ funktioniert. Einerseits trägt Kultur zu individuellen und kollektiven Identitätsbildung bei. Andererseits gehen die für Kulturen kennzeichnenden Standardisierungen des Denkens, Fühlens und Handelns oft mit einer Ausgrenzung des anderen einher.² Der Kulturbegriff verleitet dazu, Kulturen als homogene Gemeinschaften wahrzunehmen und ihre interne Heterogenität zu vernachlässigen. Diese birgt neue Ansätze, die sich mit Inter-³, Multi-⁴, Transkultuarität⁵ beschäftigen.

² Politische Leitkultur.

³ Mehrere Kulturen bestehen nebeneinander und wirken aufeinander ein.

⁴ Mehrere Kulturen bestehen nebeneinander ohne aufeinander einzuwirken.

2. Kultur heute

Gesellschaftliche Veränderungen wie die Globalisierung, der demographische Wandel, die interkulturelle Gesellschaft, ökonomische Krisen sowie die Ausbreitung der elektronischen Medien stellen den Kulturbereich vor neue Herausforderungen. Globalisierung betrifft nicht allein den weltweiten Handel mit Waren und Dienstleistungen. Globalisierung bedeutet auch, dass Kunst und Kultur weltweit ausgetauscht werden und in einigen Bereichen der Warencharakter von Kunst und Kultur zunimmt. Andererseits sind sie Träger von Bedeutung, von Identität und als Ergebnis kreativen Schaffens ein kultureller Ausdruck von Menschen und Gruppen. Der demografische Wandel und die Wanderung vor allem junger Menschen in einigen Regionen führen zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Publikums und zu einem sich verändernden Nutzungsverhalten von Kultureinrichtungen. Die Bundesrepublik Deutschland ist eine interkulturelle Gesellschaft. In den urbanen Zentren gibt es Stadtteile mit einer vorwiegend nicht deutsch stämmigen Bevölkerung, die eine eigene Kultur mitgebracht und in Deutschland weiter entwickelt hat.

Soziale Verantwortung des Staates zeigt sich auch darin, Chancen zur Teilhabe an Kunst und Kultur für alle Menschen offen zu halten. Dies muss durch eine ausreichende öffentliche Finanzierung sicher gestellt werden. Die Durchdringung der Gesellschaft durch die Medien hat tiefgreifende Spuren hinterlassen. Die Wahrnehmung und die Produktion von Kunst und Kultur haben sich durch die Medien deutlich verändert. Das hat Einfluss auf das Rezeptionsverhalten der Menschen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Bestandteil des kulturellen Lebens. In der Erfüllung seines Informations-, Unterhaltungs- und Bildungsauftrags nimmt er einen unverzichtbaren Kulturauftrag wahr. Dies gilt auch für seinen Stellenwert im Filmbereich. Die Filmförderung auf nationaler und regionaler Ebene trägt entscheidend zur Vielfalt des Filmschaffens bei.

Das kulturelle Leben in Deutschland ruht auf den Säulen: Künstlerinnen und Künstler, Kultureinrichtungen, Vereine, Stiftungen, kulturelle Bildung, bürgerschaftliches Engagement, öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Kulturwirtschaft. Sie alle stehen in enger Wechselwirkung und bilden gemeinsam das kulturelle Leben. Ein wichtiger Teil des kulturellen Lebens beruht auf bürgerschaftlichem Engagement. Neben der eigenen kreativen Tätigkeit in Amateurtheatern, Chören, Orchestern stellen Bürger und Bürgerinnen ein kulturelles Angebot für andere zur Verfügung. Die Kulturwirtschaft macht aus Kunstwerken Kulturprodukte, die vom Endverbraucher gekauft werden.

Kulturelle Bildung ist unverzichtbar für die Beschäftigung mit Kunst und Kultur. Kulturelle Bildung ist Voraussetzung für die Teilhabe am kulturellen Leben. In den künstlerischen Fächern der allgemein bildenden Schulen kommen Kinder mit Kunst und Kultur in Berührung. In Kunst- und Musikschulen sowie Vereinen werden künstlerische Begabungen entdeckt und gefördert. Museums-, theater-, musik-, medienpädagogische oder baukulturelle Angebote wecken Interesse. In der allgemeinen Weiterbildung werden künstlerische und kulturelle Qualifikationen vermittelt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz - § 11 Abs. 3 SGB VIII - ordnet die kulturelle Bildung dem Bildungsauftrag des Staates für Kinder und Jugendliche zu. Musikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Musikschulen fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie sind Orte der Integration, des Aufeinander-Zu-Gehens, der Öffnung für Unbekanntes und das Miteinander unterschiedlicher sozialer bzw. ethnischer Gruppen und kultureller Milieus. Durch gemeinsames Musizieren wird das Sozialverhalten entwickelt. Die gegenseitige Rücksichtnahme beim gemeinsamen Musizieren und die notwendige Geduld beim gemeinsamen Lernen sind wichtige Voraussetzungen sozi-

⁵ Mehrere Kulturen bestehen nebeneinander und verschmelzen zu einer neuen Globalkultur.

al integrierten Verhaltens. Die intensive Auseinandersetzung mit Musik und das Musizieren sind ein Gegengewicht zu der oft unterschweligen musikalischen Reizüberflutung. Sie fördert die Sensibilität gegenüber der Umwelt.

Die kulturelle Daseinsvorsorge geht über den Erhalt des bestehenden Kulturangebotes hinaus. Neben der Pflege des Kulturerbes muss die Kulturpolitik der Innovation verpflichtet sein. Eine Gesellschaft ohne Geschichtsbewusstsein verleugnet ihre Wurzeln. Eine Gesellschaft ohne Innovationen ist rückwärtsgewand. Gerade der Kulturbereich ist gefordert, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Tradition und Innovation herzustellen.

Der Kulturauftrag der Kommunen wurde in den 90ziger Jahren des 20.Jahrhunderts dahin verstanden, dass die öffentliche Hand eine kulturelle Grundversorgung zu leisten habe. Diese Auffassung hat sich dahin gehend verändert, dass die Bereitstellung von Leistungen für die Allgemeinheit nicht ausschließlich Angelegenheit der Kommunen ist, sondern Wirtschaft und bürgerschaftliche Engagement einzubinden sind. *Kultur in der Stadt* ist mehr als *Kultur von der Stadt*. Das Verfahren, die festgelegte kulturelle Infrastruktur einer Kommune strategisch sicher zu stellen wird mit dem Begriff *Goverments* beschrieben. Dieser meint im Unterschied zu *Government* eine bestimmte Form der Steuerung einer politisch gesellschaftlichen Einheit. Kennzeichnendes Merkmal des *Goverments*-Ansatzes ist es, dass es nicht auf die öffentlichen Einrichtungen fixiert bleibt, sondern sowohl auf den Staat, als den Markt, als auch die Gesellschaft ausgerichtet ist und auf funktionierende Kooperationen in Netzwerken Wert legt. Ziel ist es, die Gesamtheit der politischen Aufgaben auf mehrere gesellschaftliche Akteure zu verteilen und die formulierten Ziele kooperativ zu erreichen.

3. Kunstbegriff

Kunst ist ein deutsches Wort, das bereits im Althochdeutschen verbreitet war und sich vom Verb *können* ableitet. Daran knüpft die Redewendung *Kunst kommt von Können* an.

Der Begriff Kunst wird gebraucht im Sinne von

- Wissen, Einsicht, Erkenntnis, Erkennen und steht damit als Synonym für Philosophie und Wissenschaften einschließlich Naturwissenschaften
- Fertigkeit wie Kochkunst
- Handwerk wie Töpferkunst und Kunsthandwerk; im 18.Jahrhundert fand die Trennung in freie Kunst und Handwerk im Sinne von Lohnkunst statt.
- Wissenschaft wie Sprachkunst, Redekunst
- Gegensatz zur *Naturalis* künstlich statt natürlich stehen Begriffe wie Kunstpelz, Kunstblume.
- schöne Künste, sind menschliche Hervorbringungen zum Zwecke der Erbauung wie Kunstaustellung, Kunstwerk.
- Maschinenkunst; Bezeichnung für eine Maschine oder einen maschinell hergestellten Gegenstand wie Dampfkunst, Wasserkunst.

Kunst hat sich bereits in der Altsteinzeit im Zusammenhang mit Kulte und Religionen entwickelt. Sie umfasst Verrichtungen wie Tanz, Musik und Darstellungen wie Malerei, Skulpturen, die keinen unmittelbaren Nutzen zur Lebenserhaltung aufweisen. Kunst verweist auf das Bedürfnis sich zu schmücken (Ornamente). Ihm kommt eine soziologische Funktion zu als Unterscheidungsmerkmal, wie es sich in Spangen, Fibeln und Waffen äußert.

Aus der Antike ist eine Fülle von Kunstwerken erhalten wie Architektur, Skulpturen, Fresken und Kleinkunst. Das Theater war bereits weit entwickelt als Bestandteil kultischer Handlungen. Es wurde zwischen freien Künsten und mechanischen Künsten unterschieden. Zu den

freien Künsten zählten Grammatik, Dialektik und Rhetorik, Geometrie, Astronomie und Musik. Zu den mechanischen Künsten im Sinne von Handwerk zählten Malerei und Bildhauerei.

Im Mittelalter umfassen die freien Künste obendrein Theologie, Jurisprudenz und Medizin, während die bildenden Künste nach wie vor zum Handwerk zählen und in Zünften ausgeübt werden. Auftraggeber sind für Malerei, Bildhauerei, Musik und Theater die Kirche und im geringeren Maße der feudale Adel.

Mit dem Erstarren der Städte und der Kaufleute entsteht in der Neuzeit eine neue Gruppe von Auftraggebern, die ihre Stellung in der Feudalgesellschaft mit Kunst demonstrieren. Der Hauptzweck der Kunst ist nicht mehr die Widerspiegelung von Glauben und Fürstenmacht. Statt geistig religiösen Themen wie im Mittelalter bezieht sich Kunst nun vermehrt - wie im Begriff Renaissance angesprochen - auf die klassische Antike, deren naturalistisches Menschenbild und Nachahmung der Natur. Die Reformation führt zur Schwächung der römisch katholischen Kirche. Diese antwortet mit einer katholischen Gegenreformation, dem Barock.

Im Zeitalter der Aufklärung beginnen die gebildeten Kreise Gemälde, Skulpturen und Architektur sowie Literatur und Musik als Kunst im heutigen Wortsinn zu verstehen. Entscheidendes Kriterium für Kunstwerke ist die Ästhetik. Freiheit wurde zum Ideal in Politik und Wissenschaft sowie den sich heraus bildenden Bereichen Literatur und Kunst. Der handwerkliche Aspekt verlor an Bedeutung. Gemäß dem Freiheitsgedanken ist der Künstler nicht mehr einem Auftraggeber verpflichtet. Statt religiöser und mythologischer Motive fanden nun Schilderungen aus der Arbeitswelt des aufkommenden Industriekapitalismus Eingang in Kunstwerke. Es entwickelten sich individuelle Stile. Komponisten wie Mozart verabschiedeten sich aus festen Anstellungen bei weltlichen oder kirchlichen Fürsten. Es entstand das romantische Bild des verarmten Künstlers verbunden mit dem Geniebegriff.

In der Moderne, im Zeitalter von Maschinen, Arbeitsteilung und Automatisierung verändert sich der Status von handwerklicher Tätigkeit in der Kunst. Kunst existiert nicht mehr in Funktionszusammenhängen sondern aus sich heraus wie der Begriff *l'art pour l'art* umschreibt. In Funktionszusammenhängen verbleibende Kunstformen werden zur **angewandten Kunst**. Statt Stilepochen-Bezeichnungen prägen nun Künstler ihre Kategorien selbst. Es entstehen parallele *Ismen*. Waren bislang nur sehr kleine Kreise wie Klerus, Adel, reiches Bürgertum die Adressaten für Kunst, so erweitert sich das Publikum beträchtlich mit der Entstehung des freizugänglichen Kunstmarktes, den öffentlichen Ausstellungen, der massenhaft verlegten Literatur. Zugleich konzentriert sich die künstlerische Auseinandersetzung in der bildenden Kunst, der Musik und der Literatur auf die Untersuchung der eigenen Entstehungsbedingungen. Kunst thematisierte sich selbst als Metakunst. Breite Schichten verloren das Interesse an Kunst. Es entwickelt sich eine Gegenmoderne, die ihre Ausdruckformen in der modernen Kunst entgegengesetzten Stilen fanden wie neoklassizistische Kunst. Weit darüber hinaus ging die Diffamierung der modernen Kunst im Nationalsozialismus als entartete Kunst.

Die Post Moderne Anschauung von Kunst stellt zum Teil die Ideen von Freiheit, Originalität und Authentizität in Frage. Sie verbindet historische und zeitgenössische Stile, Materialien und Methoden und unterschiedliche Kunstgattungen miteinander. Kunstbetrieb und Ausstellungsorte werden von einer Metaebene aus hinterfragt. Die Grenzen zwischen Hochkultur, Design, Popkultur und Subkultur verschwimmen. Die freie und zeitgenössische Kunst ignoriert alle Einteilungen, Kunststile, Kunstsparten.

Umfasste Kunst ursprünglich die schönen Künste

- bildende Kunst mit Malerei, Grafik, Bildhauerei, Architektur sowie angewandte Kunst des Kunsthandwerks
- darstellende Kunst wie Theater, Tanz und Filmkunst
- Musik mit Vokalmusik und Instrumentalmusik
- Literatur mit den Hauptgattungen Epik, Lyrik und Drama

so kommen seit der Moderne die Fotografie bei der bildenden Kunst, neue Medien wie Hörfunk, Fernsehen und Internet bei der darstellenden Kunst hinzu. Kunstgattungen wie die Installation, Performance oder der Bereich der Medienkunst kennen die klassische Grund-einteilung nicht mehr.

4. Kunst und Recht

Es gibt im außerrechtlichen Bereich keinen gefestigten Begriff der Kunst, auf den bei der Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GG zurück gegriffen werden kann.

Das BVerfG vertrat zu Beginn einen am idealistischen Kunstverständnis der Antike orientierten Kunstbegriff: „Der Lebensbereich Kunst ist durch die vom Wesen der Kunst⁶ geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Von ihr hat die Auslegung des Kunstbegriffs der Verfassung auszugehen. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.“⁷

In späteren Entscheidungen stellte das BVerfG die „... Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren...“⁸ fest und unternahm eine Eingrenzung unter Verwendung von mehrerer Ansätze:

- Wertbezogene Definition (s.o).
- Formaler, typologischer Ansatz durch Zuordnung zu den Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktypus wie Malerei, Bildhauerei, Dichtung (erfasst nicht avantgardistische Werktypen).⁹
- Unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung der die künstlerischen Darstellung komponierenden Zeichen, die über ihre alltägliche Aussagefunktion hinausreichen (erfasst keine triviale Unterhaltung, die formal unter Kunst fällt).
- Freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur Anschauung gebracht werden.¹⁰

⁶ Ein nach den Gesetzen der Logik verbotener Zirkelschluss.

⁷ BVerfGE 30 S. 173, 188 – Mephisto; materiale, wertbezogene Definition.

⁸ BVerfGE 67 S. 213, 225.

⁹ BVerfG NJW 1985 S. 261 ff – Anachronistischer Zug.

¹⁰ BGH NJW 2016, 789, 791 m.w.N.

Das BVerfG hat einen **offenen Kunstbegriff** entwickelt, wonach nur die Unterscheidung zwischen Kunst und Nichtkunst erlaubt und notwendig ist, eine Niveauekontrolle liefe hingegen auf eine verfassungsrechtlich unstatthafte Inhaltskontrolle hinaus.¹¹ Der offene Kunstbegriff hat zur Konsequenz, dass staatlich geförderte Angebote insgesamt gesehen nicht schichten-spezifisch nur eine Gruppe ansprechen dürfen. Das BVerfG hat ein staatliches Neutralitätgebot statuiert. Kunstförderung muss dem Transparenzgebot Rechnung tragen. Hierzu dient die Veröffentlichung von Förderrichtlinien, die Begründung von Entscheidungen.¹²

Im Übrigen ist im Einzelfall bei der konkreten Rechtsanwendung und mit Rücksicht auf die verschiedenen Sparten künstlerischer Betätigung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG vorliegen.¹³ Das subjektive Selbstverständnis des Künstlers ist kein Definitionsmerkmal sondern allenfalls von indizieller Bedeutung.¹⁴ Hilfsweise kann das Urteil eines in Kunstdingen kompetenten Dritten herangezogen werden. Gegenstände können durch die Anerkennung der Nachwelt zu Kunstwerken werden (Industriekunst).

Das Herstellen von Profilschattenbildern erfüllt die Merkmale eines Kunstwerks. Diese Tätigkeit beschränkt sich nicht auf eine bloße handwerkliche Kopie des Profils der abgebildeten Person. Es ist ein eigenschöpferischer Gestaltungsprozess, der ein intuitives Erfassen des Besonderen am Modell und dessen Wiedergabe in typischer Form erfasst.¹⁵

Satire ist eine Form künstlerischen Ausdrucks und sozialkritischen Kommentars.¹⁶

Zur **Negativabgrenzung** kann im Bereich der Literatur dienen, wenn es sich um einen reinen Tatsachenbericht handelt, der keine gegenüber der realen Wirklichkeit verstellte ästhetische Wirklichkeit anstrebt. Schildert der Verfasser tatsächliche Begebenheiten, reale Personen, kommt es darauf an, ob die Wirklichkeit künstlerisch gestaltet wird und eine neue ästhetische Wirklichkeit geschaffen wird, hinter der realistischen Ebene eine zweite ästhetische Ebene geschaffen wird.¹⁷ Der reine Tatsachenbericht ist an Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit zu messen.

Geschützt ist der **Werkbereich**, die künstlerische Betätigung, und der **Wirkbereich**, die Darbietung und Verbreitung. Der Wirkbereich umfasst die Werbung für ein Kunstwerk. Der Wirkbereich kommt dem Künstler und demjenigen zugute, der das Kunstwerk der Öffentlichkeit zugänglich macht. Der Verleger als Vermittler zwischen Künstler und Öffentlichkeit unterfällt diesem Wirkbereich. Der Wirkbereich erstreckt sich bei Musikstücken auf die Schallplattenproduktion und allgemein auf die Vervielfältigung und Verbreitung von Kommunikation.¹⁸ Die wirtschaftliche Verwertung eines Kunstwerkes wird nicht durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet. Ausgenommen kann der Fall sein, dass ohne eine wirtschaftliche Auswertung die künstlerische Betätigung praktisch nicht mehr möglich wäre.¹⁹ Die vermögensrechtliche Verwertung eines Kunstwerks und das Urheberrecht unterfallen Art. 14 GG (GEMA).

Beim Scherenschnittkünstler als Straßenkünstler sind das Auffinden von Modellen und Verkauf so miteinander verwoben, dass der Verkauf ebenfalls zum Wirkbereich zählt. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Kunstschöpfung und der Kommunikation zwischen Künstler und Außenwelt ist bei der Straßenkunst der Wirk-

¹¹ BVerfGE 75 S. 369, 377.

¹² BVerfGE 30 S. 173, 190.

¹³ BVerfGE 91 S. 211, 214.

¹⁴ BVerwG 23 S. 194, 111; Happenings, Aktionen.

¹⁵ BVerwG NJW 1990 S. 2011 ff.

¹⁶ EGMR NJW 2016, 781, 783 Ernst August von Hannover/Deutschland m.w.N.: Satire in der Werbung.

¹⁷ BGH NJW 2016, 789, 791 - Möchtegernüberspringerin.

¹⁸ OVG Hamburg NJW 1991 S. 1500, 1501.

¹⁹ BVerfG NJW 2002, S. 3458, 3460 – Chick Corea.

bereich nicht weniger schutzwürdig als der Werkbereich. Der Künstler ist auf die öffentliche Straße und das Publikum angewiesen. Dies macht das Erlaubnisverfahren nach § 16 bwStrG nicht rechtswidrig. Allenfalls bei Spontan- und Aktionskunst kann eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht bestehen oder wenn nach der örtlichen Verkehrsanschauung sich ein Ortsgebrauch entwickelt hat, der bestimmte straßenkünstlerische Aktivitäten als Teil des Gemeingebrauchs erfasst. Nach § 16 bwStrG steht den Gemeinden die Befugnis zu, bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnis freizustellen. In Betracht kommt auch die Statuierung einer bloßen Anzeigepflicht. Straßenkunst stellt keinen Gemeingebrauch dar. Gleichwohl kann sich ein Anspruch auf eine Sondernutzungserlaubnis ergeben, wenn verfassungsrechtlich geschützte Positionen Dritter nicht betroffen sind. Ergibt die Prüfung der Erlaubnisbehörde, dass die straßenkünstlerische Darbietung die durch Art. 2, Art. 3 und Art. 14 GG geschützten Rechte des Anliegergebrauchs und die Rechte der Verkehrsteilnehmer einschließlich der Gesundheit nicht berührt, führt dies zur Ermessensreduzierung.²⁰

Die Kunstfreiheit ist in Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährleistet. Das bedeutet indes nicht, dass von ihr schrankenlos Gebrauch gemacht werden darf. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG gelten nicht für die Kunstfreiheit. Wegen der Subsidiarität des Art. 2 GG zu den Einzelfreiheitsrechten gelten auch die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG nicht.²¹ Die Grenzen der Kunstfreiheit werden nur durch die Verfassung selbst bestimmt.²² Als Schranken kommen andere Verfassungsbestimmungen in Betracht, die Grundrechte Dritter und mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter. Das gilt insbesondere für das Persönlichkeitsrecht. Allerdings zieht die Kunstfreiheit dem Persönlichkeitsrecht Grenzen.

Die Kunstfreiheit hindert nicht daran, eine baurechtliche Genehmigung für die Aufstellung von Monumentalplastiken der Baukunst im Außenbereich wegen Widerspruchs zu Darstellungen des Flächennutzungsplans, Verunstaltung des Landschaftsbildes oder Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft gemäß § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB zu versagen. Ausweislich Art. 2 Abs. 2 GG hat der Staat einen Beitrag zum allseitigen psychischen Wohlbefinden der Bürger, zum sozialen Frieden der Gemeinschaft zu leisten. Eine Grundlage, den Art. 5 Abs. 3 GG im Bereich des Bauplanungsrechts einzugrenzen, bietet Art. 20 a GG. Danach schützt der Staat in Verantwortung für zukünftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen Grund und Boden in Anbetracht der Begrenztheit dieser Ressourcen. Diese Verpflichtung ist als Staatsziel ausgestaltet und begründet als objektiv-rechtlicher Verfassungssatz unmittelbare Geltung. Der Umweltschutz ist in Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien und Rechtsgütern zu bringen. Er beansprucht keine absolute Geltung. Baurecht ist zwar kein Umweltrecht jedoch von Umweltrelevanz. Dies findet seinen Niederschlag in § 1 Abs. 5 BauGB, wonach eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu entwickeln sind. Beleg hierfür ist § 35 BauGB, der ein Eindringen wesensfremder Bauwerke verhindern soll zur Erhaltung von Natur und Landschaft. Es ist zu berücksichtigen, dass Baukunst weit mehr als andere Kunstformen einen Gemeinschaftsbezug aufweist. Baukunst wird durch die Sozialbindung des Eigentums mitbestimmt. Ihre Ausübung setzt Grundeigentum voraus, dessen Nutzung an strengere Vorgaben geknüpft ist als sonstiges bewegliches Eigentum. Das künstlerische Bauen ist gleichwohl an Art. 5 Abs. 3 GG und nicht an Art. 14 GG zu messen. Der Außenbereich ist vorrangig der naturgegebenen Bodennutzung und der Erholung vorbehalten. Es bedarf der Prüfung im Einzelfall, wieweit die Kunstwerke die natürliche Eigenart und die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen.²³

Kunstfreiheit erfasst nicht die eigenmächtige Inanspruchnahme fremden Eigentums zum Zwecke der künstlerischen Entfaltung.²⁴

²⁰ BVerwG 84 NJW 1090 S. 2011 ff.

²¹ Systematische Auslegung.

²² BVerfGE 67 S. 213, 228.

²³ BVerwG NJW 1995 S. 2648 ff.

²⁴ BVerfG NJW 1984 S. 1293 – Sprayer von Zürich.

Kunstwerke mit bestimmtem künstlerischem Niveau können im Rahmen einer Einzelfallabwägung nach dem GjSM (Gesetz über jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte) indiziert werden, wenn sie offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche schwer zu gefährden. Diese genießen den Schutz des Art. 2 GG.

Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann die Einschränkung des Wirkungsbereichs der in Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Kunstfreiheit durch eine Gewerbeuntersagung in der Form der Untersagung des Betriebs eines Ladengeschäftes zum Vertrieb serienmäßig hergestellter Produkte rechtfertigen. Der Entwurf von Schmuckstücken und Gürtelschnallen ist der Kunstfreiheit zuzurechnen. Die serienmäßige Produktion von Schmuckstücken ist hingegen dem Handwerk zuzurechnen. Der Verkauf der Schmuckstücke kann allenfalls dem Wirkungsbereich zugerechnet werden. Dieser Verkauf unterscheidet sich nicht vom Verkauf in Ladengeschäften anderer Personen. Die immanenten Schranken der Kunstfreiheit erfordert eine Abwägung der in Konflikt geratenen Rechtsgüter. Der Kunstfreiheit stehen im Rahmen des § 35 GewO die wirtschaftliche Ordnung, das Vertrauen in die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs, die Gefährdung Dritter gegenüber.²⁵

5. Politik und Kulturpolitik

Politische Entscheidungen bedürfen eines ganz bestimmten Vorgehens. Wer etwas erreichen möchte, bringt seine eigenen Ziele und Intentionen in Vergleich zu denen anderer. Er überlegt sich, wie unter diesen Bedingungen zu handeln ist, um die Ziele möglichst optimal zu erreichen. Wer im Rahmen einer Interaktion eine Absicht verfolgt, für den erweisen sich die Absichten der anderen Beteiligten als Konditionen dieser seiner Absicht. Er muss die Absichten, Interessen und Eigenheiten der anderen in Rechnung stellen. Wer eine Sache, ein Interesse verfolgt, wird zunächst aus der Logik dieser Sache heraus, seine Argumente entwickeln. Sehr rasch muss er jedoch feststellen, dass diese Sachrationalität nicht weit trägt und offensichtlich kaum ausreicht, da diese auf mehr oder weniger rational begründete Gegenargumente stößt. Es bedarf in der Interaktion – und Politik ist ein Spezialfall menschlicher Interaktion – in den meisten Fällen einer zusätzlichen Rationalität, die nicht aus der Sache selbst, sondern aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Interessen in der Interaktion resultiert. Das gesellschaftliche Zusammenleben von Menschen ist im ständig einer Vielzahl von Entscheidungssituationen und Regelungsbedürfnissen unterworfen, die nach einer Lösung drängen. Die dafür notwendigen Lösungen können ganz unterschiedlich herbeigeführt werden. Dies kann durch gemeinsame Entscheidung aller Betroffenen oder durch Delegation an bestimmte Entscheidungsträger erfolgen. Egal, nach welchem Regelungsmechanismus die Entscheidung getroffen wird, gemeinsam ist allen angesprochenen Situationen, dass die Entscheidung für alle Betroffenen verbindlich ist. Die Reichweiten der Entscheidungen sind ganz unterschiedlich. Es gibt Ordnungsprobleme, die nur bestimmte Personen oder alle betreffen. Deshalb ist Politik eine nach Ort und Zeit variable Antwort auf Ordnungsprobleme, die sich in und zwischen sozialen Verbänden stellen, wenn verschiedene Akteure auf einander treffen. Aufgabe des Staates ist die Lösung solcher Interessengegensätze und Ordnungsprobleme. Folglich lässt sich Politik definieren als Gesamtheit der Aktivitäten zur Vorbereitung und zur Herstellung gesamtgesellschaftlich verbindlicher und am Gemeinwohl orientierter, der ganzen Gesellschaft zu Gute kommender Entscheidungen.

5.1 Kulturpolitik in Deutschland

Anders als in zentralistisch organisierten und regierten Staaten mit ihren Kulturmetropolen ist für Deutschland die kulturelle Regionalisierung typisch. Neben Adel und Kirchen waren es viele Jahrhunderte lang vor allem die Städte, die sich kulturell engagierten. Einige waren Bischofsstädte, in denen die Kirche Kunst und Kultur förderte.

²⁵ OVG Hamburg NJW 1991 S. 1500, 1502.

Durch die Napoleonische Säkularisierung 1806 verloren die Kirchen und Klöster ihre Kulturfördernde Rolle. Gleichzeitig entstand in den Städten eine Schicht, die den neuen Reichtum für künstlerische und kulturelle Zwecke nutzte: Das Bürgertum der Großindustriellen. Mit der Städtereform des Freiherrn von Stein, die die Grundlage zur Selbstverwaltung der Kommunen und Städte legte und der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts, in deren Verlauf die Städte zu bedeutenden Wirtschaftszentren wurden, stieg die kulturelle Bedeutung des städtischen Bürgertums.

Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts kämpfte die Schicht des Industrieproletariats um eine gerechte Teilhabe am wirtschaftlichen und kulturellen Reichtum der Gesellschaft. Unter der Losung „Wissen ist Macht“ gründeten sich in den Städten eine Vielzahl von Arbeiterbildungs- und Kulturvereinen. Ihr Ziel war die Teilhabe am kulturellen Erbe sowie die Herausbildung eigener Kulturformen, die sich von denen des Bürgertums unterscheiden. Volkshochschulen, politisches Theater.

Als Reaktion auf den Missbrauch der Kultur im Nationalsozialismus wurde nach 1945 der Kulturföderalismus verfassungsrechtlich verankert. Im Grundgesetz fand in Art. 5 Abs. 3 GG die Verhinderung staatlichen Einflusses auf Kunst und die Dezentralisierung der Kulturpolitik durch eine ausgeprägt föderalistische Organisation Niederschlag. Deshalb beschränkt sich der Staat als Gesetzgeber auf die Schaffung weniger Rahmenbedingungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten, so dass von einem systematisch ausformulierten Kulturverfassungsrecht kaum die Rede sein kann. Nur eingeschränkt hat sich die Tendenz zur Verrechtlichung gezeigt (Denkmalschutzgesetze, Künstlersozialversicherung). Mehr Relevanz erfuhren juristische Normierungen auf der Ebene der EU.

Bundesweite Relevanz haben die kulturpolitischen Regelungen im Einigungsvertrag vom 31.08.1990. Der Einigungsvertrag hat verfassungsrechtlichen Charakter. Artikel 35 Abs. 1 Einigungsvertrag bestimmt: *Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab.*

Abs. 3 ergänzt: *Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen.*

Das BVerfG entschied, dass die Freiheitsverbürgung in Art. 5 Abs. 3 GG ein subjektives, individuelles Freiheitsrecht, eine institutionelle Garantie und eine objektive, das Verhältnis des Lebensbereiches Kunst zum Staat regelnde Grundsatznorm sei.²⁶ Es ist eine objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, ein freiheitliches Kulturleben zu erhalten und zu fördern. Das Neutralitätsgebot hat nicht zur Folge, dass Förderpolitik ohne ästhetische Qualitätsentscheidung auskommen muss. Ohne Ideale und ohne Konzept wird Kulturpolitik zur Beliebigkeit. Kulturförderung muss dem Transparenzgebot Rechnung tragen.

Weiter heißt es im Einigungsvertrag in Artikel 35 Abs. 4: *Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder oder Kommunen über, in denen sie gelegen sind. Eine Mitfinanzierung durch den Bund wird in Ausnahmefällen, insbesondere im Land Berlin, nicht ausgeschlossen.* Im Berlin/Bonn Gesetz vom 20. Juni 1991 heißt es in § 5 Abs. 2: *Der Bund unterstützt das Land Berlin bei dem ihm vom Bund zur Wahrnehmung der*

²⁶ BVerfGE 36 S. 321 ff.

gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

Für die Kulturpolitik ist Art. 32 GG, der die auswärtigen Beziehungen regelt, relevant. Hiernach ist die Pflege der Beziehungen zur auswärtigen Staaten Sache des Bundes. Die auswärtige Kulturpolitik des Bundes nach Art. 32 GG ist an den Zielen der Außenpolitik orientiert. Sie soll das politische Zusammenwachsen Europas im kulturellen Bereich unterstützen, der Friedenssicherung dienen und einen Beitrag zum Interessenausgleich zwischen unterschiedlich entwickelten Ländern leisten. Auswärtige Kulturpolitik ist nicht mehr allein einseitiger Kulturexport sondern orientiert sich am Grundsatz kultureller Wechselbeziehungen und partnerschaftlicher Zusammenarbeit, der gegenseitigen Bereicherung. Die Auslandskulturarbeit der Bundesrepublik wird weniger von Außenministerium und auswärtigem Amt sondern eher von Organisationen getragen, die privatrechtlich organisiert sind und mit finanziellen Mitteln des Bundeshaushalts Aufgaben der Auslandskulturarbeit durchführen wie das Goethe-Institut, Institut für Auslandsbeziehungen, Deutscher Akademischer Auslandsdienst.

In den 1990er Jahren nahm der Bund zunehmend Einfluss in der Innenkulturpolitik durch den Prozess der europäischen und der deutschen Einigung. Basierend auf Art. 35 des Einigungsvertrages legte der Bund eine Reihe spezifischer Förderprogramme für die neuen Bundesländer auf. 1999 wurde der Ausschuss für Kultur und Medien im deutschen Bundestag geschaffen sowie das Amt des Staatsministers beim Bundeskanzler für Angelegenheiten der Kultur und der Medien.

Die Kulturpolitik von Bund und Ländern bedient sich Stiftungen als Träger kultureller Aufgaben wie die 1957 eingerichtete Stiftung preußischer Kulturbesitz mit dem Auftrag der Bewahrung der Gegenstände des ehemaligen Landes Preußen oder die 2002 gegründete Kulturstiftung zur Förderung kultureller Projekte von nationaler und Internationaler Bedeutung.

Die 1988 gegründete Kulturstiftung der Länder mit dem Ziel, Kunst und Kultur von nationalem Rang finanziell zu fördern, greift ein, wenn Einrichtungen Einkäufe aus ihrem Etat nicht allein tätigen können und verhindert so die Abwanderung von Werken ins Ausland

Die gemeinsame Einrichtung der Bundesländer für kulturpolitische Fragen ist die ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik (Kultusministerkonferenz). Gemäß ihrer Geschäftsordnung behandelt diese Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung unter Vertretung gemeinsamer Anliegen.

Neben Art. 30 GG, der die Länderhoheit und damit das föderalistische Prinzip hervorhebt, kommt vor allem der kommunalen Kulturpolitik nach Art. 28 Abs. 2 GG zentrale Bedeutung zu. Die Kulturpolitik in der Bundesrepublik ist vor allem kommunale Kulturpolitik. Typisches Kennzeichen ist die Vielfalt von Theatern, Bibliotheken, Museen und Konzerthäusern mittlerer und kleinerer Größe, die in hohem Maße mit ihrem Standort verbunden sind.

Daneben spielen die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Verbände eine wichtige Rolle. 200 Verbände des kulturellen Lebens haben sich dem Deutschen Kulturrat angeschlossen. Dieser vertritt die Sparten übergreifenden gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen der Länder, dem Bund und der Europäischen Union. Ein weiterer Akteur ist die Kulturpolitische Gesellschaft e.V., ein bundesweiter Zusammenschluss kulturpolitisch interessierter und engagierter Menschen. Zusammen mit dem Deutschen Kulturrat betreibt der Verband seit 1998 im Bonner Haus der Kultur den Cultural Contact Point (CCP), der 1976 gegründet worden ist.

Kulturpolitik findet auf unterschiedlichen Ebenen statt:

- Staatliches Handeln setzt durch Gesetze und Normierungen die Rahmenbedingungen fest, unter denen sich alle Akteure bewegen. Gleichzeitig tritt der Staat als Träger von Kultureinrichtungen auf und fördert durch Zuwendungen Veranstaltungen.
- Privatwirtschaftlich – gewinnorientierte Kulturwirtschaft arbeitet unter den gegebenen Rahmenbedingungen. Sie wirkt ihrerseits auf die Ausgestaltung der staatlichen Rahmenbedingungen ein.
- Die Non-Government-Organisationen als dritter Sektor organisieren die Macht ihrer Mitglieder und vertreten derer Interessen gegenüber der Politik.

5.2 Kulturpolitische Konzepte

Während des Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg wurde die kulturelle Aufgabe im Geiste des 19. Jahrhunderts erblickt. Diese **traditionsorientierte Kulturpolitik** wurde durch Bildungspolitik bestimmt, die in Anlehnung an die Ideale der deutschen Klassik eine Wiederkehr der Barbarei verhindern sollte. Zur Erhöhung des Selbstbewusstseins zählte die Rückbesinnung an die deutschen Klassiker, das Schöne, Gute und Wahre.

Mitte der 1969er öffnete sich die Kulturpolitik der Vergangenheitsbewältigung und der Konfrontation mit der aktuellen gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die soziale und politische Komponente des Kulturbegriffs rückte in den Vordergrund. Die gesellschaftliche Wirklichkeit geriet ins Blickfeld kulturtheoretischer Diskussionen. Es ging darum, die typisch deutsche Trennung von Kultur und Zivilisation, von Kunst und Alltag aufzuheben. Dies führte zu einer Fülle kulturtheoretischer Erörterungen und einer umfassenden Programmatik, die sich unter dem Stichwort **Kulturarbeit** begriff. Sie strebte die Reform und Demokratisierung der Kultur an. Kultur wurde zu einem Mittel, die an anderer Stelle, wie in der Wirtschaft, erzeugten Probleme zu lösen. So begriff der Deutsche Städtetag 1973 mit dem Titel „Wege zur menschlichen Stadt“ Bildung und Kultur als Element der Stadtentwicklung. Ein zentrales Element ist das Konzept der Soziokultur. Die traditionsorientierte Pflege des Wahren, Schönen und Guten sollte ergänzt werden durch eine gesellschaftsrelevante Kulturpolitik. Der Begriff der **Soziokultur** entwickelte sich in den 70er Jahren rasch zu einem Sammelbegriff für neue Ansätze in der Kulturpolitik und Kulturarbeit.

In den 1990er Jahren erhielt die kulturpolitische Diskussion Impulse aus dem postmodernen **Pluralitätstheorien**. Die Pluralität von Lebensweisen und kultureller Praxis sichert einerseits die Vielfalt und erfüllt die unterschiedlichsten Bedürfnisse. Das Risiko liegt auf dem Weg in die Unverbindlichkeit, die Beziehungslosigkeit und des Gießkannenprinzips in der Kulturförderung

5.3 Kulturhoheit der Länder

Die Kulturhoheit hat ihren Ausgangspunkt in Art. 30 GG. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Verfassungsautonomie der Länder und Ausdruck des kulturellen Trägerpluralismus im staatlichen Bereich. Der Begriff Kulturhoheit legt hoheitliches Handeln nahe. Dies entspricht nicht der Verfassungswirklichkeit. Das Leitbild für das kulturelle Handeln von Bund, Ländern und Kommunen ist geprägt von kooperativem Kulturföderalismus. Die Länder haben dabei ihren Schwerpunkt in der Gewährung von Finanzmitteln für kulturelle Aufgaben. Sie unterhalten eigene Kultureinrichtungen, insbesondere in den Bereichen Theater und Museen. Sie sind in Mischfinanzierungen an Einrichtungen beteiligt. Sie steuern Zuwendungen zum Bau oder Betrieb kommunaler Kultureinrichtungen bei. Landesgesetze sind im Kulturbereich kaum anzutreffen, sieht man von verfassungsrechtlichen Ausprägungen und § 10 GemO ab.

Art. 3c Abs. 1 bwVerfassung bestimmt: *Der Staat und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben ... unter Wahrung der Autonomie der Träger.*

Auch Bildungs- und Erziehungsziele, wie sie in den Länderverfassungen anzutreffen sind, dienen der Verwirklichung des staatlichen Kulturauftrages. Eine Kompetenz- und Auftragsnorm findet sich in Art. 22 bwVerfassung: *Die Erwachsenenbildung ist vom Staat, den Gemeinden und den Landkreisen zu fördern.*

Die Kulturpolitik in Baden-Württemberg führt traditionell Theater, Museen, Archive, Burgen, Schlösser und Kirchen als Landeseinrichtungen, die bis zum Ende des Kaiserreichs im Besitz der fürstlichen Landesherren waren. Hinzu kommt eine Förderung für kommunale Einrichtungen von Gemeinden, die nicht im Besitz der fürstlichen Landesherren waren, um deren Benachteiligung zu vermeiden. Da sich das Land an den beiden ehemals fürstlichen Staatstheatern in Stuttgart und Karlsruhe mit 50% der ungedeckten Kosten beteiligt, zahlt es Stadttheatern im Land ebenfalls einen Zuschuss.

5.4 Kommunale Kulturhoheit

Nach Art. 28 Abs. 2 GG wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Gemeindeverbänden, den Kreisen wird durch Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG das Recht der Selbstverwaltung zugesprochen. Diese kommunalen Selbstverwaltungsgarantien umfassen eine Garantie örtlicher Kulturkompetenzen und kommunaler Kulturpolitik. Der Wortsinn und Bedeutungszusammenhang des von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 verwandten Begriffs *örtliche Gemeinschaft* umfasst eine Fülle von Anknüpfungspunkten für die Herleitung kultureller Gestaltungsmacht der Kommunen. Kommunale Kulturarbeit vermittelt Bezüge zur örtlichen Geschichte und zum kulturell gestalteten Raum. Sie kann die Identitätsfindung fördern. Sie trägt zur Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten bei.²⁷ Kommunale Kulturarbeit ist in der örtlichen Gemeinschaft historisch verwurzelt.

Aus den Vorschriften der Gemeindeordnungen zur Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen ergibt sich eine generelle Verpflichtung der Kommunen, Angebote im Bereich der kulturellen Daseinsvorsorge vorzuhalten. Kommunale Kulturarbeit hat pflichtigen Charakter. Zwar dürfte diese generelle Verpflichtung zur kommunalen Kulturförderung kaum einklagbar sein. Wenn eine Kommune in keinsten Aufgaben im Kulturbereich wahrnehmen würde, keinerlei Haushaltsmittel einsetzt, hätte möglicherweise auch eine Klage Aussicht auf Erfolg. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich nicht zwangsläufig, in welcher Form und in welchem Umfang eine Kommune Kulturförderung betreiben soll. Sie kann sich auf die Förderung privater Anbieter wie Vereine konzentrieren. Die Sicherstellung der kulturellen Grundversorgung bedarf nicht notwendigerweise der Organisation der Kulturveranstaltungen durch die Kommune.

Den Bedürfnissen der Einwohner kommt bei der Ausgestaltung des Systems an kulturellen Einrichtungen besondere Bedeutung zu. Soweit gesetzliche Vorschriften das gemeindliche Ermessen nicht binden, ist das kulturelle Wohl der Einwohner, der entscheidende Maßstab für die Ausgestaltung des Systems an öffentlichen Kultureinrichtungen. Allerdings ist die Grenze der kommunalen Leistungsfähigkeit ein Gesichtspunkt bei der Abwägung, in welchem Ausmaß Bedürfnisse der Einwohner durch kommunale Einrichtungen betreut werden können und sollen. Den Kommunen wird damit ein haushaltsrechtlicher Umschichtungsspielraum gewährt, der sie zur Entscheidung ermächtigt, ob eine öffentliche Kultureinrich-

²⁷ BVerfGE 11 S. 275 ff.

tung ausgebaut, ihr Leistungsangebot reduziert, geändert oder eingestellt wird. Die Einwohner haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, bei der auch der Gesichtspunkt Berücksichtigung finden muss, dass ein Minimalstandard zur Befriedigung kultureller Belange vorzuhalten ist. Kulturarbeit ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GemO ist die Verleihung der Bezeichnung Stadt mit dem Kriterium verknüpft, ob die kulturellen Verhältnisse städtisches Gepräge tragen. Die kulturelle Identität und kulturelle Traditionen haben in der Rechtsprechung zu den Gebietsreformen eine Rolle gespielt. Kultur wurde dabei als einem von mehreren wesentlichen Gesichtspunkten Bedeutung bei der Abwägung der kommunalen Neugliederung beigemessen.

Viele Kommunen haben realisiert, dass Kulturarbeit und Kulturverwaltung nicht an der Gemeindegrenze enden, sondern im Wege kommunaler Zusammenarbeit ihr Angebot vervielfältigen, das Repertoire schärfen und weitere Kreise in der Bevölkerung ansprechen können. 43 Städte und Gemeinden, der Regionalverband und mehrere Vereine haben sich zur Kulturregion Stuttgart e.V. zusammengeschlossen. Diese organisiert alle 2 Jahre ein Großprojekt.

5.5 EU-Kulturpolitik

Art. 167 AEUV weist der EU die Aufgabe zu, die kulturelle Zusammenarbeit in Europa zu fördern.

Die Europäische Union hat 1985 die Initiative Kulturhauptstadt Europa in die Wege geleitet. Der Titel wird seither jährlich vergeben und seit 2004 sogar an mindestens 2 Städte in Mitgliedsstaaten. Zusätzlich können Nicht-Mitgliedstaaten Kulturhauptstädte stellen. Die Benennung soll dazu beitragen, den Reichtum, die Vielfalt und die Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa herauszustellen und ein besseres Verständnis der Bürger Europas füreinander zu ermöglichen. Westberlin 1988, Weimar 1999, Essen 2010.

6. Kulturförderung und -finanzierung

6.1 Kulturförderung

Es besteht keine gesetzliche Regelung, aus der sich unmittelbar die Verpflichtung einer Kommune ergibt, ein Theater oder eine sonstige Kultureinrichtung finanziell zu fördern. Zwar garantiert Art. 5 Abs. 3 GG die Kunstfreiheit und Art. 3c BW-Verfassung normiert, dass der Staat und die Gemeinden das kulturelle Leben fördern. Obendrein haben Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nach § 10 Abs. 2 GemO, die für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Daraus folgt, dass Kulturförderung eine Pflichtaufgabe der Verwaltung ist. Gleichwohl die Verwaltung einen weiten Ermessensspielraum hat, was und wie sie fördert. Aus all dem folgt jedoch kein Anspruch eines privaten Kunstschaffenden auf finanzielle Förderung durch eine Gebietskörperschaft.

Aus Art. 3 Abs. 1 GG kann sich in Verbindung mit der Ausweisung von Mitteln in den Haushaltsgesetzen bzw. Haushaltssatzungen und in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften, Förderungs- oder Zuwendungsrichtlinien zur Subventionsgewährung ein Anspruch ergeben. Das Vorliegen einer Haushaltssatzung ist jedoch erforderlich.

Der Gesichtspunkt, dass es sich um ein für die Stadt einzigartiges Theater handelt, ergibt keinen Anspruch. Es liegt im Ermessen der Stadt, ob sie die in Anspruch genommene Sonderstellung zum Anlass nimmt, dieses Theater zu fördern oder sie deshalb aus sachlichen Gründen gerade nicht fördern will. Auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes führt nicht zu einer künftigen Ermessensreduzierung auf Null. Die bloße Tatsache, dass das Theater seit Jahrzehnten im beträchtlichen Umfang Subventionen erhielt und ohne deren Weitergewäh-

rung in seiner Existenz bedroht sein dürfte, begründet kein schutzwürdiges Vertrauen, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten. Ein langjähriger Mietvertrag mit Dritten ist grundsätzlich nicht geeignet, einen Vertrauenstatbestand in die Weitergewährung einer gemeindlichen Förderung zu schaffen. Anderes könnte allenfalls gelten, wenn der Subventionsgeber in Kenntnis der Notwendigkeit der Zuschüsse aktiv und fördernd bei den Vertragsschlüssen mitgewirkt hat. Es liegt im Risikobereich des Theaters, wenn es zivilrechtliche Bindungen eingeht, zu deren Erfüllung es nicht in Aussicht gestellte oder zugesagte öffentliche Mittel benötigt.²⁸

Staatliche Kulturförderung bewegt sich in einem Spannungsfeld:

- a. Aus Art. 5 Abs. 3 GG u.a. Vorschriften wird eine Gewährleistung für die Kunst und Kultur hergeleitet. Daraus folgt eine allgemeine Pflicht des Staates zur Förderung.
- b. Dies kann zu Preisunterbindung gegenüber Wettbewerbern führen. Preisunterbindung ist im Rahmen von §§ 19, 20 GWB wettbewerbsrechtlich erlaubt, auch wenn die öffentliche Hand hierzu auf öffentliche Mittel zurückgreift. Unlauter wird dies gemäß § 1 UWG erst beim Hinzutreten weiterer Umstände.

Dies kann bei einer Zweckentfremdung der Fall sein, wenn die zur Preisunterbindung verwendeten Mittel aus Mitteln finanziert werden, die zur Erfüllung eines anderen Zwecks zufließen.

Unlauterkeit kann sich aus einer Verdrängungsabsicht ergeben. Dem steht entgegen,

- wenn die Preisunterbindung zur Mobilisierung neuer Kulturinteressierter, Konzertgänger dient
- private Veranstalter in die werbliche Außendarstellung einbezogen werden
- Veranstaltungen in Kooperation mit privaten Veranstaltern durchgeführt werden.²⁹

Bei Kulturförderung ist das Beihilfeverbot des Art. 107 AEUV zu beachten. Hierbei handelt es sich um kein absolutes Verbot. Die Ausnahmeregelung des § 107 Abs. 3d AEUV ist bei Kulturförderung einschlägig.

6.2 Kulturförderung

Kulturförderung kann erfolgen durch

- Stärkung der Eigeneinnahmen und damit der Selbstfinanzierung wie Preis- und Programmpolitik, Sponsoring, Merchandising
- Erhöhung der Einnahmen aus Fremdquellen wie Fundraising (Mäzene, Spenden, Partnerschaften), Challenge Funding, Stiftungen, ÖPP, Förder- und Trägervereine, ehrenamtliche Arbeit

Der Römer Gaius Clinius Maecenas (70 – 8 v. Chr.) unterstützte Dichter wie Vergil und Horaz großzügig mit finanziellen Mitteln. Dies trug zu seiner Popularität bei, da die Geförderten ihn öffentlich rühmten. Er schuf sich eine offizielle Presse. Der aus seinem Namen abgeleitete Begriff des Mäzenatentums bezeichnet die Förderung von Kunst und Gesellschaft aus selbstlosen Zielen. Der Mäzen verlangt keine konkrete Gegenleistung. Die Aufgabe von Mäzenen wird heute weithin durch Stiftungen wahrgenommen.

ÖPP bietet der öffentlichen Hand die Möglichkeit, private Förderer für ihre Vorhaben zu gewinnen und die Kompetenz der Partner – in ökonomischen, technischen Fragen – zu nutzen.

²⁸ VGH Mannheim NJW 2004 S. 624 ff.

²⁹ OLG Hamburg vom 31.07.2014 – 3 U 8/12.

Sie erstreckt sich zumeist auf größere Projekte wie Festspiele, investive Projekte, Einrichtung von Initiativ- und Gesprächskreisen. Priorität haben umfassende Problemlösungsstrategien.

In den USA hat sich das Modell der community foundation als wirkungsvolles Instrument der Aufbringung und Steuerung privater Mittel für wichtige kulturelle und soziale Zwecke in einem überschaubaren Lebensumfeld der Bürger erwiesen. Eine solche Gemeinschafts- bzw. Stadt-Stiftung wurde erstmals 1996 in Gütersloh gegründet. Stadt-Stiftungen nach amerikanischem Modell sind unabhängige, gemeinnützige Organisationen, die das Ziel verfolgen, Spenden, Erbschaften zu sammeln und zu verteilen, damit wichtige Bedürfnisse in einem spezifischen geografischen Raum gedeckt werden können. Sie sind unbürokratisch und bürgernah auf den Gebieten Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung und Sport tätig.

Im Rahmen von Gemeinschaftsstiftungen können Stiftungsfonds – endowments – oder unselbständige Stiftungen gegründet werden. Das BGB regelt nur die rechtsfähige Stiftung. Von ihr ist jedoch die unselbständige Stiftung zu unterscheiden. Hierunter versteht man Zuwendungen von Vermögenswerten durch einen Stifter an eine juristische Person (z.B. eingetragener Verein) mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen. Bei der unselbständigen Stiftung geht das Vermögen des Stifters in das Eigentum der juristischen Person (Stiftungsträger) über und bleibt dort als Sondervermögen vom übrigen Vermögen des Stiftungsträgers getrennt erhalten.

Nach matching-funds/challenge-funds Modellen kann zu jedem gespendeten Betrag von dritter Seite – Kommune, Wirtschaft – ein weiterer Betrag zur Verfügung gestellt werden oder ein Fonds wird zur Verfügung gestellt unter der Bedingung, dass von anderer Seite eine bestimmte Leistung erbracht wird.

Die Wirtschaft hat ein Eigeninteresse an Kultur- und Sportförderung entwickelt wegen

- Förderung eines positiven gesellschaftlichen Klimas
- Integration in und Unterstützung durch die Gesellschaft
- Motivation von Mitarbeitern und Bewerbern bezüglich Lebensgefühl, Standortfaktor und Identifikation mit dem Unternehmen
- Wettbewerbsvorteilen unabhängig vom eigenen Produkt- und Dienstleistungsangebot.

Sponsoring ist die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln und Dienstleistungen durch einen Sponsor für einen von ihm ausgewählten Gesponserten. Der Gesponserte hat hierfür eine Gegenleistung zu erbringen, die den kommunikativen Zwecken des Sponsors dienen, der regelmäßig Imagetransfer betreibt. Es ist von Schenkungen, Werbung und Product Placement zu unterscheiden. Verlässliche Förderung von Kultur und Sport ist mit Sponsoring nicht zu erreichen.

Das Unternehmen zielt mit Sponsoring auf

- Demonstration gesellschaftlicher Verantwortung, Imagetransfer
- Kundepflege, Steigerung der Attraktivität
- Mitarbeitermotivation.

Dem Sponsoring zugerechnet wird der Namenskauf an Stadien und Veranstaltungsstätten. Da die Informationsschwemme immer größer wird und die Kundschaft sich dem Überangebot an Informationen und Werbung durch Zappen und Reaktanz auf angebotene Produkte verschließt müssen neue Wege der Informationsvermittlung gesucht werden. Sponsoring zählt neben Event-Marketing und Product Placement zu den neueren Formen der Kommunikationspolitik. Sponsoring ist in der Bevölkerung weitaus mehr akzeptiert als klassische Wer-

bung. Die Werbebotschaft des Sponsors findet sich im redaktionellen Teil der Medien, wo über Orte und Veranstaltungen berichtet wird und trifft dort auf ein sachlich interessiertes Publikum. Hinzu kommt ein Multiplikatoreffekt, wenn eine Vielzahl verschiedener Medien über Orte und Veranstaltungen berichten. Der Sponsor partizipiert vom Image der Veranstaltungen und Orte. Die höchsten finanziellen Einsätze finden sich in den Spielstätten der Rekordmeister der Bundesligas und Multifunktionshallen, die ein weit gefächertes Angebot an Sport- und Kulturveranstaltungen aufweisen. Sponsoring bewegt sich rechtlich in der Nähe von Lizenzverträgen und der Erwerb von Namensrechten wird eher dem Pachtvertrag als Vertrag sui generis zugerechnet.

II. Sicherheitsaspekte bei Veranstaltungen

Die Versammlungsstättenverordnung gilt für

- Gebäude mit einem Versammlungsraum von mehr als 200 Besuchern oder
- mit mehreren Räumen die durch gemeinsame Rettungswege verbunden sind und in ihrer Gesamtheit mehr als 200 Besuchern Platz bieten.
- Versammlungsorte im Freien mit Szenenflächen und baulichen Anlagen für mehr als 1000 Besucher
- Sportstadien mit mehr als 5.000 Besuchern.

Ausgenommen sind:

- Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind
- Unterrichtsräume in allgemein bildenden Schulen
- Ausstellungsräume in Museen
- Fliegende Bauten.

Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Der Veranstaltungsort muss mit seinen technischen Einrichtungen den anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik – Definition in § 3 Abs. 6 BImSchG – entsprechen. Anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben.

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter muss während des Betriebs der Versammlungsstätte ständig anwesend sein, um die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu gewährleisten. Der Betreiber oder der Veranstaltungsleiter muss die Qualifikation als verantwortlicher Veranstaltungstechniker besitzen. Will der Betreiber seine Verpflichtung aus der Versammlungsstättenverordnung durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, muss dieser ebenfalls mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein.

Nach § 836 BGB trifft den Gebäudeunterhaltungspflichtigen (Eigenbesitzer nach § 872 BGB) die Pflicht, drohende Gefahren durch Einsturz oder Ablösung von Gebäudeteilen von Rechtsgütern Dritter abzuwenden. Das Verschulden wird vermutet. Hierunter fallen Sportanlagen

wie Stadiontribünen. Ein Veranstalter haftet als Mieter oder Pächtern nach § 838 BGB, wenn er die Unterhaltung übernommen hat.

Zur Verkehrssicherungspflicht des für eine Massveranstaltung Verantwortlichen (hier Flugschau mit 50.000 Gästen) zählt es, Gefahren abzuwenden, die von Zuschauern auf Nachbargrundstücke ausgehen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Zuschauer nicht den Zaun des Nachbargrundstücks übersteigen, diesen und Anlagen auf dem Nachbargrundstück beschädigen.³⁰

Spezialgesetzliche Eingriffsbefugnisse genießen Anwendungsvorrang vor dem Polizeirecht. Dient eine Veranstaltung der öffentlichen Meinungsbildung und Kundgabe in politischen Auseinandersetzungen, liegt eine Versammlung vor, für die das Versammlungsgesetz gilt. Ein Skinheadkonzert kann politische Botschaften vermitteln und unterfällt damit dem Versammlungsrecht.³¹ Das Allgemeine Polizeirecht kommt zur Anwendung, soweit rechtmäßige versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen worden sind oder es um Gefahren geht, die nicht spezifisch in der Versammlung ihren Grund haben.

Der Veranstalter hat die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten und ggf. auch vertragliche Schutzpflichten gegenüber den Teilnehmern zu erfüllen. Er kann sich hierzu der Rechte aus §§ 228, 229 f, 859 BGB, 32, 34 StGB, 127 StPO bedienen und durch private Sicherheitsdienste nach § 34 a IV GewO erfüllen lassen. Daneben tritt der Sicherheitsauftrag nach dem Allgemeinen Polizeirecht.

Bei doppelfunktionalen Maßnahmen, die sowohl präventiv nach Polizeirecht wie repressiv nach Strafprozessrecht erfolgen wie §§ 163b StPO, 26 PolGBW bei der Identitätsfeststellung oder §§ 102 StPO, 29 PolGBW, bei der Durchsuchung von Personen kommt es für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme darauf an, wo das Schwerkraft der Maßnahme liegt. Nach dem Grundsatz der wechselseitigen Exklusivität können die polizei- und strafverfahrensrechtlichen Grundlagen nicht gleichzeitig herangezogen werden.

Veranstaltungsverbote können auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel gegen den Veranstalter ergehen. Dabei kommt es darauf an, ob der Veranstalter im konkreten Fall Verhaltensstörer oder Zweckveranlasser ist. Führt er die Gefahr nicht unmittelbar durch eigenes Handeln herbei bzw. bezweckt er diese nicht, kann er nur im Rahmen des § 9 PolG BW als Nichtstörer belangt werden.

§ 21 PolGBW gestattet den offenen Einsatz von Videokameras, ohne dass eine Störereigenschaft der Adressaten vorliegen muss.

Mit einer Gefährderansprache auf der Grundlage der Generalklausel, legt die Polizei einem Adressaten nahe, nicht an einer Veranstaltung teilzunehmen oder dort keine Straftaten zu begehen. Voraussetzung ist eine mit Tatsachen belegte Prognose, dass der Adressat eine anlassbezogene Straftat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begehen wird. Vorangegangene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen können genügen.

Darüberhinaus greifen Platzverweise und Aufenthaltsverbote nach § 27 a PolGBW, die durch eine Meldeaufgabe begleitet werden können. Mehrtägige Verbote greifen in Art. 11 GG ein und sind als Aufenthaltsverbote auszusprechen. Die Vollstreckung erfolgt durch Verbringung nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen. Verbringung ist die kurzfristige Beschränkung der Bewegungsfreiheit, die keine Freiheitsentziehung darstellt. Ausnahmsweise kommt eine Ingewahrsamnahme in Betracht, da die Nichtbeachtung von Platzverweisen u.a. Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

³⁰ BGH NJW 1980 S. 223 f.

³¹ VGH BW VBIBW 2010 S. 468 ff.

Nach § 28 Abs. 3 PolGBW hat die Polizei gemäß Art. 104 GG bei Ingewahrsamnahme unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

§ 29 PolGBW eröffnet die Möglichkeit zur Durchsuchung von Personen, was vom Abtasten bis zum Ausziehen der Kleidung reichen kann.³²

§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WaffG steht dem Tragen von Anscheinswaffen bei politischem Straßentheater nicht entgegen, wenn diese nach den Gesamtumständen ersichtlich zweckentfremdet als Hilfsmittel einer szenischen Darstellung verwendet werden.³³

III. Vertragsarten und Vertragsgestaltungen im Kulturbereich

1. Typische Verträge

1.1 Kaufvertrag

Beim Kauf einer Eintrittskarte erwirbt der „Käufer“ ein kleines Inhaberpapier nach § 807 i.V.m. §§ 793 ff. Der Verkäufer übereignet die Karte nach §§ 929 ff auf den Käufer und überträgt ihm dadurch den in der Karte verkörperten Anspruch auf Leistung. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Karte zur Leistung nach § 797 verpflichtet und kann dem Karteninhaber gegebenenfalls Einwendungen nach § 796 entgegenhalten. Die Leistung selbst ist bei einer Kunstaufführung regelmäßig ein Werkvertrag nach § 631. Die Inhaberschaft an der Urkunde begründet die Vermutung der materiellen Berechtigung des Inhabers. Der Inhaber kann die Gewährleistungsrechte geltend machen.

Der Erwerb eines Bildes mit Gutachten, das eine wissenschaftlich nicht begründete Meinungsäußerung „nach meiner Meinung“ über den Maler des Bildes enthält und gewisse Zweifel an der Urheberschaft offen lässt, begründet keinen Mangel bei späterer Verstärkung oder Konkretisierung der Zweifel. Damit ist die Urheberschaft nach §§ 133, 157 nicht Inhalt der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.³⁴

1.2 Werkvertrag und Dienstvertrag

Die Abgrenzung zwischen Dienst-, Arbeits- und Werkverträgen bereitet Schwierigkeiten. Sie ist wegen der erheblichen rechtlichen Folgen bei Leistungsstörungen oder Sozialversicherungspflicht, Steuer, Entlohnung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz beim Arbeitsvertrag von großer Bedeutung. Dabei ist nicht allein die Bezeichnung sondern der tatsächliche Vertragsinhalt maßgebend.

Der Arbeitsvertrag ist eine Unterart des Dienstvertrages. Der Arbeitnehmer leistet die geschuldeten Dienste nach Inhalt, Ort und Zeit fremdbestimmt. Er ist dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterworfen. Je enger und intensiver die Integration in den Betrieb des Dienstberechtigten erfolgt, desto eher besteht ein Arbeitsverhältnis. Hierzu zählen das ständige künstlerische, technische und administrative Personal an Theatern und Museen. Verträge mit ständigen Lehrkräften an Musik- und Kunstschulen für den Regelunterricht sind zumeist Arbeitsverträge. Soll eine Lehrkraft nur für ein Einzelprojekt verpflichtet werden, kann ein Dienstvertrag als sogenannte Honorarlehrkraft bzw. freier Mitarbeiter geschlossen werden. Zu den Dienstverträgen zählen Verträge zwischen Künstlern und Managern³⁵, von Privatlehrern und ihren Schülern.³⁶

³² OVG Saarland Urteil vom 30.11.2007 – 3 R 9/09 zum Freilegen des Intimbereichs.

³³ HessVGH JA 2012 S. 237 ff.

³⁴ LG München NJW-RR 2005 S. 643 f.

³⁵ In der Form des Geschäftsbesorgungsvertrages nach §§ 611, 675.

Auf Verträge, in denen unkörperliche Produkte geschuldet werden wie eine Theateraufführung, Konzert, Regie, Inszenierung kommt in der Regel Werkvertragsrecht zur Anwendung. Das gilt auch für die Herstellung beweglicher Sachen, in denen die geistige Leistung im Verhältnis zum verwendeten Material stark dominiert - Skulptur, Denkmal, Drehbuch, Film - während auf Massenproduktionen wie Keramikwaren § 651 anwendbar ist. Hat der Unternehmer seine Leistung an einer bereits bestehenden Sache des Bestellers zu erbringen, wie bei Reparaturen, gilt ebenfalls Werkvertragsrecht.

Bei Gastspiel- oder Engagementverträgen zwischen einem Veranstalter, einer Agentur, einer Konzertdirektion einerseits, einem Künstler, Ensemble, Orchester oder einer Theatergruppe andererseits ist entscheidendes Kriterium für die Annahme eines Werkvertrages, dass eine eigenständige künstlerische Wertschöpfung geschuldet wird. Dazu zählen die Konzeption, Programmzusammenstellung und eigenständige Interpretation. Ein Gastspielvertrag für wenige Vorstellungen mit einem Solisten, Dirigenten oder Schauspieler, der durch seine herausragende künstlerische Reputation maßgeblich den Erfolg der Aufführung bestimmt, ist in der Regel ein Werkvertrag. Je nachhaltiger der Gastkünstler dagegen in die Proben und Ensemblearbeit eingebunden wird, desto eher handelt es sich um einen Dienst- oder gar einen Arbeitsvertrag.

Der Vertrag mit einem selbständigen Beleuchtungstechniker ist regelmäßig ein Dienstvertrag, wenn der Techniker für Beleuchtung und Lichteffekte nach einem vorgegebenen Gestaltungsplan des Lichtdesigns und den Weisungen des Veranstalters vorzugehen hat. Dieses Leistungsbild ist einer für den Dienstvertrag charakteristischen laufenden Tätigkeit zuzuordnen. Ein Indiz hierfür kann es sein, wenn sich das Entgelt nach der Dauer der Beschäftigung richtet und von einem bestimmten Leistungserfolg unabhängig ist. Dass der Veranstalter Interesse am Erfolg der Leistung hat, macht den Vertrag noch nicht zum Werkvertrag.³⁷

Den Veranstalter als Besteller trifft gegenüber dem Künstler eine Obhuts- und Fürsorgepflicht als Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2. Er hat im Rahmen des Zumutbaren dafür zu sorgen, dass Gesundheit und Eigentum bei Vertragserfüllung nicht zu Schaden kommen. Muss der Künstler Kleidung und Instrumente in der Garderobe zurücklassen, muss sich der Künstler auf eine genügende Sicherung seines Eigentums verlassen dürfen, damit er unbeschwert auftreten kann. Das bezieht sich auch auf den Tascheninhalt. Wertvoller Schmuck und hohe Geldbeträge gehören nicht in die Garderobe. Will ein Künstler wertvolle Gegenstände mitbringen, dann hat er dies dem Veranstalter mitzuteilen. Dieser hat dann besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.³⁸

Beim Werkvertrag kann der Besteller nach § 649 ohne Grund vor Fertigstellung des Vertrages kündigen. An sich kann der Unternehmer dann die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen oder was er durch die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erlangt oder böswillig unterlässt zu erlangen. Hierbei handelt es sich um eine dispositive Regelung. Sie passt nicht auf den Vertrag über die Erstellung einer Autobiografie durch einen Ghostwriter. Diese Leistung ist im Kern geistiger Art und kann schlecht quantifiziert werden. Deshalb ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu ermitteln, was die Vertragspartner nach Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten.³⁹

In Künstlerverträgen ist die Gegenleistung auszuweisen. Dies kann als Festgage, Umsatzbeteiligung oder Überlassung der Eintrittsgelder geschehen. Entgegen §§ 646, 641 ist im Interesse des Künstlers eine Fälligkeit unmittelbar vor der Veranstaltung oder in der Pause ratsam. Bekannte Künstler bestehen auf Fälligkeit – lange – vor der Veranstaltung. Eine Abrede

³⁶ BGH NJW 2002 S. 595; AG Soest NJW 1996 S. 1144.

³⁷ BGH NJW 2002 S. 595.

³⁸ OLG Karlsruhe NJW-RR 1991 S. 1245 f.

³⁹ OLG Naumburg NJW 2009 S. 779.

über die Vergütung einer Zugabe und die Tragung der Reisekosten ist ratsam. Anfall, Abführung und Tragung von Steuern und der Künstlersozialversicherung sind zu bedenken.

Ein Theaterbesucher hat keinen Anspruch aus §§ 634 Nr. 3 i.V.m. §§ 323 Abs. 1, 326 Abs. 5 bei Nichtgefallen eines Theaterstücks. Ein Mangel ist nicht gegeben, wenn das Werk eine Beschaffenheit aufweist, die nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Das in Deutschland übliche Regietheater ist durch einen stark interpretatorischen Zugriff auf die Theatervorlage gekennzeichnet. Eine Theateraufführung ist nie das Werk nur des Verfassers sondern ganz wesentlich das Werk einer großen Anzahl weiterer Akteure. Originaltreue im Sinne einer Identität der Neuinszenierung mit der Inszenierung, die der Autor zu Lebzeiten gutgeheißen hat, kann niemals gegeben sein. Das heutige Regieverständnis deckt selbst umfunktionierte Theateraufführungen, die unter neu bestimmten ideologischen und ästhetischen Gesichtspunkten eigene Schwerpunkte setzen. Dem Regisseur muss eine gewisse Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden, die seiner künstlerischen Eigenart entspricht und es ihm erlaubt, in seinem Werk seine individuelle Schöpferkraft zum Ausdruck zu bringen.⁴⁰ Die Grenze ist eine unübliche, den Erwartungshorizont des durchschnittlichen Zuschauers sprengende Abweichung.⁴¹

Wird eine Lesung entgegen der Ankündigung nicht vom Autor selbst, sondern von einem Mitarbeiter abgehalten, so fehlt eine vereinbarte Eigenschaft. Der Umstand, dass der Autor selbst eine Lesung abhält, stellt nicht nur eine wertbeeinflussende sondern eine werterhöhende Eigenschaft dar. Nur der Autor kann den Sinngehalt des Werkes, so wie er ihn versteht und verstanden haben will, durch die Art und Weise des Vortrags vermitteln. Das mit einer Autorenlesung einhergehende Maß der Authentizität kann ein Mitarbeiter nicht vermitteln.⁴²

1.3 Auftrag

Beim Auftrag nach § 662 verpflichtet sich der Beauftragte, für den Auftraggeber unentgeltlich ein Geschäft zu besorgen. Werden kleinere Gefälligkeiten ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung erwiesen, fehlt es am rechtlichen Bindungswillen. Ein Auftrag im Rechtssinne liegt nicht vor sondern eine unverbindliche Gefälligkeit ohne Erfüllungsanspruch. Auftragsverträge können bei ehrenamtlicher Tätigkeit in Vereinen, bei der Vorbereitung von Kulturveranstaltungen vorliegen, wenn die Tätigkeit über Gefälligkeitshandlungen hinausgeht.

Nach § 662 verpflichtet sich beim Auftrag der Beauftragte zur unentgeltlichen Besorgung des vom Auftraggeber übertragenen Geschäfts. Unter Besorgung eines Geschäfts können rechtsgeschäftliche und tatsächliche Handlungen fallen. Der Beauftragte ist nach § 665 weisungsabhängig und zur persönlichen Ausführung nach § 664 verpflichtet, wobei er Gehilfen einschalten darf. Er haftet nach allgemeinen Grundsätzen. Die Haftungserleichterungen der §§ 521, 599, 690 sind grundsätzlich nicht entsprechend anwendbar können aber im Einzelfall vereinbart werden.

Den Beauftragten treffen besondere Rechtspflichten wie

- § 666 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht
- § 667 Pflicht zur Herausgabe des zur Ausführung des Auftrags Erhaltenen und des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten.

Der Auftraggeber hat dem Beauftragten nach

- § 670 erforderliche Aufwendungen zu ersetzen und

⁴⁰ AG Bonn NJW 1983 S. 1200 f.

⁴¹ AG Hamburg NJW 2009 S. 782 f – Shakespeare „Viel Lärm um Nichts“.

⁴² AG Rüdeshiem NJW 2002 S. 615.

- § 669 auf Verlangen hierauf einen Vorschuss leisten.

Wegen der Unentgeltlichkeit ist die wirtschaftliche Bedeutung des Auftrags gering. Seine Relevanz ergibt sich daraus, dass § 681 bei der Geschäftsführung ohne Auftrag und § 675 für den entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag auf das Auftragsrecht verweisen. Obendrein können die Regeln des Auftragsrechts beim Werk- und Dienstvertrag analog zur Anwendung kommen wie

- § 670 analog Reisekostenersatz bei Einladung eines Bewerbers zum Vorstellungsgespräch
- § 667 analog Herausgabe der Bonusmeilen aus einem Vielfliegerprogramm, soweit der Arbeitgeber die Flüge bezahlt hat.⁴³

1.4 Geschäftsbesorgungsvertrag

Auf Dienst- oder Werkverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben, finden nach § 675 Vorschriften aus dem Auftragsrecht entsprechende Anwendung. Geschäftsbesorgung ist jede selbstständige, in fremdem Interesse erfolgende Tätigkeit wirtschaftlicher Art, die innerhalb einer fremden wirtschaftlichen Interessensphäre vorgenommen wird.

Dienstverträge mit Geschäftsbesorgungscharakter sind Managerverträge mit Künstlern, Verträge zwischen Kunde und Auktionshaus über Versteigerungen im Namen und auf Rechnung des Kunden, Consultingverträge über die Beratung und Betreuung von Unternehmen, Verträge mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Hierunter fällt die Vermietung von Ferienwohnungen im eigenen Namen aber für Rechnung des Eigentümers.⁴⁴ Wer sich zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich erboten hat - Schilder, öffentliches Geschäftslokal, Anzeigen - ist verpflichtet, wenn er einen Antrag auf Besorgung nicht annimmt, dem Antragenden die Ablehnung unverzüglich mitzuteilen. Ihn trifft zwar kein Kontrahierungszwang jedoch eine Schadensersatzpflicht bei Nichtausführung. Zu den Geschäftsbesorgern zählen Kommissionäre nach §§ 383 ff HGB und Handelsvertreter nach §§ 84 ff HGB. Geht diesen ein Antrag zu, den sie nicht unverzüglich ablehnen, kommt der Vertrag zustande gemäß § 362 HGB.

1.5 Handelsvertreter

Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Handelsvertreter und Unternehmer müssen keine Kaufleute nach §§ 1 ff HGB sein. Der Unternehmer kann Gewerbetreibender, Freiberufler, Künstler und ein öffentliches Unternehmen sein. Ständig betraut bedeutet, dass das Vertragsverhältnis auf eine unbestimmte Zahl von Geschäften angelegt ist. Eine kurze Laufzeit kann genügen. Der Handelsvertreter kann Warenvertreter und sonstiger Absatzmittler sein. Es ist ausreichend, wenn die Vermittlung auf Nachfrage des Kunden zustande kommt.⁴⁵

Eine Vorverkaufsgagentur ist zumeist Handelsvertreter nach § 84 HGB. Besteht kein auf Dauer angelegtes Vertragsverhältnis kann die Verkaufsstelle Handelsmakler nach § 93 HGB sein.

Es besteht ein Geschäftsbesorgungsverhältnis nach § 675 zum Unternehmer. Der Handelsvertreter ist weisungsabhängig und zur Wahrnehmung der Interessen des Unternehmers sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Analog zu § 60 HGB kann ein Wettbewerbsverbot, auch nachvertraglich, vereinbart werden. Er hat gemäß § 87 HGB einen Anspruch auf eine Abschlussprovision und - abdingbar - auf eine Inkassoprovision. Nach § 87d HGB hat er keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Ist er Abschlussvertreter, dann gilt § 55 HGB für die Außenvollmacht.

⁴³ BAG JA 2007 S. 464 f.

⁴⁴ BGH NZM 2012 S. 43 ff.

⁴⁵ BGH NJW-RR 1986 S. 709 f.

1.6 Maklervertrag

Bei Maklerverträgen nach §§ 652 ff ist der Auftraggeber verpflichtet, den vereinbarten oder üblichen Maklerlohn zu entrichten, wenn der gewünschte Vertrag mit einem Dritten durch den Nachweis des Maklers zustande gekommen ist. Der Makler ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden. Bei Exklusivverträgen kann eine Tätigkeitspflicht begründet sein. Er kann Nachweis- oder Abschlussvertreter sein. Eine Inkassovollmacht muss besonders eingeräumt werden. Soweit eine Tätigkeitspflicht vorliegt, kann ein Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegen. Künstlervermittler, Künstleragenturen, Kunstvermittler sind kein Handelsmakler nach § 93 HGB, da keine Gegenstände des Handelsverkehrs.

1.7 Kommissionsgeschäfte

Nehmen Galerien Kunstobjekte zum Weiterverkauf im eigenen Namen herein, handelt es sich regelmäßig um Kommissionsgeschäfte nach §§ 383 ff HGB. Zu den Kommissionären zählen Filmverleiher. Auch Auktionshäuser zählen regelmäßig zu den Kommissionären. Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 34b GewO.

Kommissionäre kaufen oder verkaufen im eigenen Namen gewerbsmäßig Waren für Rechnung eines anderen, dem Kommittenten. Zwischen ihnen besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB. Sie treten nicht als Vertreter auf. Das Geschäft zwischen Kommissionär und Drittem ist das Ausführungsgeschäft.

Der Kommissionär muss sich ernsthaft um den Abschluss des Ausführungsgeschäftes bemühen. Er hat nach § 384 Abs. 1 HGB die Interessen des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Ihn trifft nach §§ 388, 390 HGB eine Obhutspflicht am Kommissionsgut und nach § 384 Abs. 2 HGB eine Pflicht zur Information des Kommittenten. Er hat eigenmächtige Vorschuss- und Kreditgewährung nach § 393 HGB zu unterlassen. Schließt er entgegen einem gesetzten Preislimit ab, hat der Kommittent unverzüglich zu widersprechen, ansonsten hat er das Geschäft gegen sich gelten zu lassen gemäß § 386 HGB.

Nach Durchführung des Ausführungsgeschäftes treffen ihn Abwicklungspflichten. Er hat den Kommittenten zu benachrichtigen und das Erlangte herauszugeben. Dem Kommissionär steht ein Provisionsanspruch zu und nach §§ 675, 670 BGB kann er Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Zur Sicherung seiner Forderungen hat er ein gesetzliches Besitzpfandrecht am Kommissionsgut und ein bevorzugtes Befriedigungsrecht an den Forderungen gemäß §§ 397, 399 HGB.

Verletzt der Dritte schuldhaft seine Vertragspflichten, kann der Kommissionär als Vertragspartner Schadensersatz verlangen und ist nach § 384 Abs. 2 HGB zur Herausgabe an den Kommittenten verpflichtet, der nach § 285 Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten verlangen kann.

Bei der Verkaufskommission behält der Kommittent regelmäßig das Eigentum. Bei der Einkaufskommission erlangt der Kommissionär Eigentum. Er kann dieses nach § 181 oder §§ 929, 930, 868 auf den Kommittenten übertragen. Ist kein Durchgangserwerb des Kommissionärs erwünscht, kann dieser entweder im fremden Namen das Eigentum entgegennehmen oder mittels einem *Geschäft wen es angeht*.

Zum Schutz des Anspruchs des Kommittenten gelten die Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft schon vor Abtretung als solche des Kommittenten nach § 392 Abs. 2 HGB. Hingegen kann nach h.M. der Dritte die Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Kommissionär erklären. § 392 Abs. 2 HGB greift nicht, wenn ein Gläubiger des Kommittenten die Zwangsvollstreckung in das Kommissionsgut betreibt, das im Eigentum des Kommissionärs steht oder in das von ihm eingezogene Geld, da die Vorschrift dem Schutz des Kommittenten dient.

1.8 Mietvertrag und Pachtvertrag

Mietverträge beziehen sich auf Sachen. Nach § 581 Abs. 2 kommen auf den Pachtvertrag die Regeln über den Mietvertrag entsprechend zur Anwendung, soweit das Pachtvertragsrecht keine Sonderregeln kennt.

Der Pachtvertrag ist nach § 581 ein gegenseitiger Vertrag, bei dem sich der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuss der Früchte für die Dauer der Pachtzeit zu gewähren, während der Pächter sich zur Leistung der vereinbarten Pacht verpflichtet. Pacht einer Halle, eines Restaurants. Neben Sachen können auch Rechte verpachtet werden.

Der Verpächter hat dem Pächter den Gebrauch der Sache und den Fruchtgenuss zu gewähren. Der Eigentumserwerb an Früchten erfolgt nach §§ 99 Abs. 1, 956 mit der Trennung durch den Pächter.

Bei der Verpachtung gewerblich genutzter Grundstücke wird häufig das Inventar mit verpachtet. Das Gesetz kennt zwei unterschiedliche Gestaltungsformen:

Nach der dispositiven Regelung des § 582 hat der Pächter für die Erhaltung der Inventarstücke zu sorgen. Er muss die Kosten für die Beseitigung der Abnutzung tragen wie Kosten der Instandhaltung und Ausbesserung. Sind Inventarstücke ohne Verschulden des Pächters in Abgang geraten, hat sie der Verpächter zu ersetzen.

Hat hingegen der Pächter das Inventar zum Schätzwert übernommen mit der Verpflichtung, es bei Beendigung der Pacht zurück zu gewähren nach § 582a, so hat er für die Erhaltung des Inventars zu sorgen und trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung. Der Pächter darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft über einzelne Inventarstücke verfügen. Vom Pächter neu angeschaffte Sachen werden mit Einfügung in das Inventar Eigentum des Verpächters. Ist am Ende der Pachtzeit eine Wertveränderung am Inventar eingetreten, ist diese in Geld auszugleichen.

Die Vertragsfreiheit lässt es zu, dass der Pachtvertrag mit einem Kaufvertrag über das Inventar verbunden wird, der keine Rückgewährpflicht enthält.

1.9 Leihvertrag

Beim Leihvertrag nach §§ 598 ff verpflichtet sich der Verleiher, dem Entleiher den Gebrauch einer beweglichen oder unbeweglichen Sache unentgeltlich zu gestatten. Im Gegensatz zur Schenkung und zum Darlehen wird bei der Leihe nicht das Eigentum, sondern nur der unmittelbare Besitz überlassen. Der Entleiher schuldet nach der Überlassung die gewöhnlichen Erhaltungsmaßnahmen. Hierzu zählt das Ausleihen von Bildern, Dauerleihgaben an Museen und die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Grundstücken als Stell- oder Veranstaltungsflächen. Der Entleiher hat ein Gebrauchsrecht, jedoch keine Gebrauchspflicht, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Selbst bei befristetem Leihvertrag nach § 604 Abs. 1 kann der Verleiher das Kündigungsrecht aus § 605 geltend machen. Daneben kommt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund aus § 314 in Betracht. Ist die Einhaltung der Leihfrist für den Entleiher bedeutsam, sollte das Kündigungsrecht des § 605 Nr. 1 wegen unvorhergesehenem Eigenbedarf im Leihvertrag abbedungen werden.

Bei entgeltlicher Gebrauchsüberlassung liegt ein Mietvertrag vor. Bei reinen Gefälligkeitshandlungen wie dem kurzfristigen Überlassen einer geringwertigen Sache kommt mangels rechtlichen Bindungswillens regelmäßig kein Leihvertrag zustande.

1.10 Verwahrung

Beim Verwahrungsvertrag nach §§ 688 ff ist der Verwahrer verpflichtet, die beweglichen Sachen aufzubewahren, die ihm der Hinterleger übergeben hat. Aufbewahren bedeutet, dass der Verwahrer den für die hinterlegte Sache benötigten Raum gewähren und sie beaufsichtigen muss. Aufbewahrung von Kleidungsstücken in einer Theatergarderobe, von Musikinstrumenten in einem Depot. Ist Obhut nicht geschuldet, kann ein Miet- oder Leihvertrag vorliegen oder eine reine Gefälligkeit. Die Verwahrung kann entgeltlich oder unentgeltlich geschuldet sein.

Bei unentgeltlicher Verwahrung gilt nach § 690 der gemilderte Haftungsmaßstab des § 277. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht ein Gefälligkeitsverhältnis vorliegt. Wird lediglich eine unentgeltliche Gelegenheit zum Ablegen innerhalb eines Gaststättenraumes gewährt, kann im Einzelfall nur ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtliche Bindung bestehen.

Die Rückgabe der aufbewahrten Sachen ist eine nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Pflicht. Sollte sie unmöglich sein, kommen die §§ 275 ff zur Anwendung. Die Pflicht zur Verwahrung ist oft nur eine Nebenpflicht. Maßgebend ist dann das Recht aus der Hauptpflicht. Die §§ 688 ff können ergänzend herangezogen werden.

1.11 Darlehensverträge über Geld oder Sachen nach §§ 488 ff

Hierzu zählt das „Ausleihen“ von Rohmaterialien, Getränken oder anderen verbrauchbaren Stoffen (§ 92) im Rahmen einer Festveranstaltung mit der Zusage, für die verbrauchten Sachen später entsprechende gleichwertige Sachen zurückzugeben. Es handelt sich um keine Leihe, da nicht dieselben Sachen zurückgegeben werden.

1.12 Schenkung

Bei Schenkungsverträgen verpflichtet sich der Schenker aus seinem Vermögen einem anderen Rechtssubjekt etwas unentgeltlich zuzuwenden. Hierzu zählen Zuwendungen eines Mäzens an Kulturbetriebe wie auch Spenden. Durch den Vollzug der Schenkung muss das Vermögen des Schenkers vermindert werden. Deshalb fallen unentgeltliche Dienstleistungen, Gebrauchsüberlassungen und das Unterlassen eines Vermögenserwerbs in der Regel nicht unter § 516. Das Schenkungsversprechen muss nach § 518 Abs. 1 grundsätzlich notariell beurkundet werden. Der Vollzug des Schenkungsversprechens heilt den Formmangel. Hierzu zählen insbesondere Handschenkungen, bei denen der Abschluss des Schenkungsvertrags und der Vollzug zusammenfallen. Weihnachtsgeschenk. Keine Schenkungen sind Zuwendungen aus einem Stiftungsgeschäft nach Maßgabe des Stiftungszwecks gemäß §§ 80 ff.⁴⁶

Sonderfälle sind Schenkungen unter Auflagen nach § 525. Ein Mäzen übereignet eine Sammlung oder Geldmittel unter der Auflage, dass deren Präsentation oder Verwendung mit einem Namensschild oder Namensnennung des Mäzens erfolgen muss.

1.13 Versicherungsverträge

Versicherungsverträge bestimmen sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Daneben gilt das BGB.

Sie können als Personenversicherung und Schadensversicherung und diese wiederum als Eigen- oder Fremdversicherung (Haftpflichtversicherung) abgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung sind Risikoausschlüsse, Haftungshöchstgrenzen und Selbstbeteiligungen, Pflichten zur Schadensvermeidung und Obliegenheiten.

⁴⁶ BGH NJW 2010 S. 234 f.

Nach § 37 Abs. 2 VVG beginnt der materielle Versicherungsschutz mit der Zahlung der ersten Prämie, soweit keine Wartefrist oder eine vorläufige Deckung oder Rückwärtsversicherung vereinbart wurde. Formeller Versicherungsbeginn ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Primäre Risikoabgrenzungen legen das versicherte Risiko und die Einstandspflicht des Versicherers fest. In der Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden umfasst, nicht jedoch reine Vermögensschäden.

Risikoausschlüsse sind sekundäre Risikoabgrenzungen. Bei Risikoausschlüssen werden Wagnisse, Interessen und Schäden von der Deckung ausgenommen. Vorsätzliche Schadenszufügung durch den Versicherungsnehmer ist in der Haftpflichtversicherung nicht versicherbar.

Bei objektiven Ausschlüssen spielen Verhalten und Verschulden des Versicherungsnehmers keine Rolle. Ausschluss von Krieg und Unruhen in der Feuerversicherung. In der Unfallversicherung ist die Teilnahme an Autorennen und den dazugehörigen Übungsfahrten ausgeschlossen, kann jedoch einbezogen werden.

Subjektive Risikoausschlüsse knüpfen an Gefahrumstände an, die ihre Ursache in der Person des Versicherungsnehmers haben, ohne dass ihm konkrete Verhaltenspflichten vorgeschrieben werden. Nach § 81 VVG haftet der Sachversicherer bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht und kann bei grober Fahrlässigkeit die Leistung einschränken. In der Haftpflichtversicherung schließt nach § 103 VVG die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles die Haftung aus.

Obliegenheiten (Verhaltensnormen) sind eine versicherungsvertragliche Besonderheit. Sie bestimmen Verhaltenspflichten für den Versicherungsnehmer. Es handelt sich um Anzeige-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten. Er darf das im Versicherungsvertrag übernommene Risiko nicht erhöhen nach § 23 VVG Wegnahme von Sicherheitseinrichtungen und muss einer Rettungspflicht nachkommen nach § 82 VVG. In der Einbruchdiebstahlversicherung fällt hierunter die Nichtbehebung einer Funktionsstörung einer Alarmanlage, wenn diese Voraussetzung für den Vertragsabschluss war. Eine Verletzung kann zur ganz oder teilweisen Leistungsfreiheit führen, wenn sie kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistung war. Grds. Kürzung der Versicherungsleistungen bei grober Fahrlässigkeit; Rücktrittsrecht des Versicherers bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und Kündigungsrecht bei schuldlosem oder leicht fahrlässigem Verhalten und Vertragsänderungsrecht des Versicherers, wenn dieser bei Kenntnis den Vertrag so nicht abgeschlossen hätte.

In Mietvertrags-AGB finden sich manchmal Regelungen wie: Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Vermieter/Betreiber das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Dieser Passus übersieht, dass nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne ergänzende Vereinbarung mit der Versicherung die Haftpflichtversicherung für Schäden an Sachen ausgeschlossen ist, die der Mieter/Veranstalter gemietet, gepachtet oder geliehen hat. Hier bedarf es einer Zusatzversicherung. Eine Haftpflichtversicherung deckt ohne Zusatzschutz keine Schäden an angemieteten Sachen ab, da es sich hierbei nicht um dritte Sachen handelt, weil der Mieter die Verfügungsgewalt über diese Sachen hat. Weiter ausgenommen sind Schäden durch selbständige Unternehmer und deren Beschäftigte, Schäden durch Besucher der Veranstaltung, Schäden von Tieren, Schäden durch den Gebrauch eines Fahrzeugs, Schäden bei Rock und Pop Veranstaltungen und aus der Verwendung von Feuerwerken sowie der Verwendung mobiler Tribünen.

Die Veranstaltungsunfallversicherung deckt nur Schäden bei Zuschauern. Für Veranstaltungsteilnehmer muss ein besonderer Unfallversicherungsschutz abgeschlossen werden. Dies erfolgt in der Regel durch eine Gruppenunfallversicherung.

Legt der Versicherungsnehmer in der Schadensversicherung einen zu geringen Versicherungswert fest, kann eine Unterversicherung vorliegen. Im Schadensfall haftet der Versiche-

rer nur im Verhältnis von Versicherungssumme zu höherem Versicherungswert nach § 75 VVG.⁴⁷

Bei der Überversicherung ohne betrügerische Absicht kann Herabsetzung der Versicherungssumme und damit der Prämie verlangt werden. Bei der Überversicherung in betrügerischer Absicht ist der Vertrag nach § 74 VVG nichtig; der Versicherer kann die Prämie behalten.

1.14 Gesellschaftsverträge

Gesellschaftsverträge nach §§ 705 ff entstehen, wenn sich zwei oder mehr Rechtssubjekte zum Zusammenwirken verpflichten, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, der über die bloße Mitbeteiligung an einem Vermögensgegenstand hinausgeht. Die Gesellschafter können ein länger dauerndes oder nur kurzfristiges Zusammenwirken beabsichtigen. Zusammenschlüsse von Musikern für Konzertauftritte, von Schauspielern für Theaterprojekte, von Gemeinden mit privaten Unternehmern zur Durchführung einer Veranstaltung.

1.15 Stiftungen

Rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts sind selbständige juristische Personen nach §§ 80 ff.⁴⁸ Ihre Zahl lag Ende 2013 bei 20.150.⁴⁹ Bei der Errichtung ist ein Stiftungsvermögen einzubringen, aus dessen Erträgen der Stiftungszweck zu verfolgen ist. Unter dem Dach von Bürgerstiftungen können nicht selbständige Treuhandstiftungen aufgenommen werden. Nach §§ 86, 26 nimmt der Vorstand die Stellung eines Organs ein. Die Stiftung tritt durch ihn im Rechtsverkehr auf. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand bestimmt die Satzung, ob Einzel- oder Gesamtvertretungsberechtigung gegeben ist.⁵⁰ Soweit ein nicht-alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eine Sache weggibt, ist die Sache der Stiftung nach § 935 abhanden gekommen.

Daneben gibt es rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts wie die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die durch einen Staatsakt errichtet werden und vom Zufluss öffentlicher Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks abhängig sind.

2. Vertragsgestaltung und Privatautonomie

Die typischen Vertragsarten des BGB befriedigen grundlegende Bedürfnisse des Alltags. Sie gehen zum Teil schon auf das römische Recht zurück. Mit den sich ändernden Bedürfnissen wurden im Laufe der Zeit neue Vertragsarten entwickelt unter Ausnutzung der Freiräume, die der Grundsatz der Vertragsfreiheit einräumt. So hat die Reiseverkehrsbranche den Reisevertrag hervorgebracht, der sowohl Elemente des Miet-, Dienst- und Werkvertrages enthält. Dieser Entwicklung der Praxis hat der Gesetzgeber 1979 mit dem neuen gesetzlichen Vertragstyp des Reisevertrages in §§ 651a ff im BGB Rechnung getragen. Der Teilzeit-Wohnrechtevertrag wurde im Jahr 2001 in die §§ 481 ff integriert.

Die Praxis ist nicht zwingend an die Vertragsarten des BGB und ihre Ausgestaltung gebunden. Von diesen Vertragsarten kann abgewichen werden oder es können gänzlich neue Vertragsarten entwickelt werden. Dies ist eine Folge des Grundsatzes der Vertragsfreiheit, der Privatautonomie aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die Vertragsfreiheit umfasst die Abschluss- und Gestaltungsfreiheit. Letztere gestattet

- Abänderungen der typischen Vertragsarten

⁴⁷ Dispositive Vorschrift.

⁴⁸ Die Stiftung Deutsche Sporthilfe ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.

⁴⁹ Zimmermann/Arnsperger in NJW 2015, 290

⁵⁰ h.L. Mehrheitsvertretungstheorie analog §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 S. 3 .

- Mischung verschiedener typischer Verträge zu neuen Leistungsangeboten - gemischte Verträge
- Schaffung neuer Vertragstypen – atypische Verträge

Im Zivilrecht finden sich zwingende Vorschriften und daneben dispositive Vorschriften. Die dispositiven Vorschriften sind abdingbar, weshalb sie auch abdingbare Vorschriften genannt werden. Die Mehrzahl der Vorschriften im Vertragsrecht sind dispositiver Natur wie §§ 246, 271, 448. Sie können durch

- Individualvereinbarung und
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

abgeändert oder ersetzt werden. Hierüber entstehen flexible Modifikationen der typischen Vertragsarten des BGB. Der Leasing-Vertrag ist aus der Abänderung des Mietvertragsrechts mittels AGB entstanden. Das Gewährleistungsrecht des Mietvertragsrechts wurde zum Teil durch Gewährleistungsregelungen aus dem Kaufvertrag ersetzt. Bei Leasingverträgen über Festzelte, Mobiliar, Musikinstrumente, technische Ausrüstung werden über AGB Aufgaben und Risiken, die den Vermieter betreffen, ganz oder teilweise auf den Mieter abgewälzt. Der Mieter hat die Mietsache instandzuhalten, die auf ihr ruhenden Lasten zu tragen, das Risiko einer Abnutzung oder einer schuldlosen Beschädigung zu tragen.

Weitergehende Abweichungen von den Vorbildern des BGB erlauben gemischte und atypische Verträge.

Für diese abweichenden Vereinbarungen gelten die allgemeinen Schranken wie

- Inhaltskontrolle bei AGB nach §§ 307-309
- Inhaltskontrolle bei Verbraucherverträgen nach § 310 Abs. 3.
- § 242 Treu und Glauben
- § 138 Sittenwidrigkeit und § 134 Gesetzeswidrigkeit langfristiger Bierlieferungsvertrag ohne ausreichende Gegenleistung; Schneeball-System-Gewinnspiele;

Ein TV-Zuschauerquiz, das über Mehrwertdienstnummern geschaltet ist, ist als Preisauslobung nach §§ 657, 661 einzustufen und nicht als Glücksspiel nach § 762. Das Telefonentgelt ist wie ein Eintrittsgeld zu bezahlen.⁵¹

2.1 Gemischte Verträge

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet es nicht nur, Abweichungen von den typischen Vertragsgestaltungen zu vereinbaren, sondern obendrein Elemente aus den typischen Vertragsgestaltungen herauszunehmen und miteinander zu verbinden. Werden verschiedene Vertragsformen miteinander kombiniert, entstehen sogenannte gemischte Verträge. In der Praxis finden sich vielgestaltige gemischte Verträge mit einem höchst unterschiedlichem Grad der Vermischung:

a. Gering ist der Grad der Vermischung, wenn ein typischer Vertrag mit einer andersartigen Nebenleistung verbunden wird wie Hallenmiete mit Reinigung, Kauf mit Wartungsvertrag oder Gesamtpreisangebot über Pauschalreise mit Skiausrüstung.⁵²

b. Weitergehend ist der Grad der Vermischung, wenn ein Vertragspaket aus den Elementen verschiedener Vertragsformen gebildet wird wie der Beherbergungsvertrag, das Event-Marketing. Hierdurch können neue Dienstleistungsangebote am Markt offeriert werden.

⁵¹ BGH NJW 2003 S. 1671.

⁵² BGH NJW 2003 S. 1671.

c. Es können zwei an sich selbständige Verträge zu einer Leistungseinheit verbunden werden. Beide Verträge könnten gesondert abgeschlossen und abgewickelt werden. Die Verbindung hat den Vorteil, dass die zu einer Einheit zusammengefassten Verträge ein gemeinsames rechtliches Schicksal im Falle der Vertragsaufhebung erleiden nach § 139. Gaststättenpacht mit Bierbezugsvertrag.

d. Sehr weitgehend ist die Vermischung bei den Typenverschmelzungsverträgen, bei denen die einzelnen Elemente untrennbar miteinander verbunden sind wie die gemischte Schenkung und Erteilung von Reitunterricht, der aus Miete des Tieres, Miete der Reithalle und Unterricht als Dienstleistungselement besteht.

Treten bei der Abwicklung gemischter Verträge Probleme auf, stellt sich die Frage, nach welchem Vertragstyp sich die rechtliche Behandlung der Problemfälle richtet:

- Lässt sich das auftretende Problem einem bestimmten Vertragstyp zuordnen, sind die Regelungen dieses Vertragstyps heranzuziehen.
- Lässt sich das Problem keinem bestimmten Vertragstyp zuordnen oder geht es um die Auflösung des Vertrages sind die Regelungen des Vertragstyps heranzuziehen, der den Schwerpunkt bildet. Soll die Hotelbuchung storniert werden, handelt es sich um die Auflösung eines Beherbergungsvertrages. Der Beherbergungsvertrag ist schwerpunktmäßig ein Mietvertrag. Es gelten die Regelungen über die Kündigung eines Mietvertrages.

Zur Schaffung kurzfristiger Liquidität und zur Nutzung von Abschreibungsmöglichkeiten wurde der Sale-and-lease-back-Vertrag entwickelt. Dabei verkauft ein Eigentümer eine für seinen Betrieb notwendige Anlage, um sie sogleich zurückzuleasen.

Beim Mietkaufvertrag kann der Mieter eines Kunstwerks aus einer Artothek die Mietsache erwerben unter Anrechnung der geleisteten Miete auf den Kaufpreis.

Theater- und Konzertbesucherverträge mit werk- und ergänzenden mietvertraglichen Elementen. Wobei Mängel der Aufführung sich nach §§ 631, 633 bemessen, während mangelhafte Sitzgelegenheiten Ansprüche aus §§ 535, 536 ff begründen.

Ausstellungsverträge als urheberrechtlicher Nutzungsvertrag nach § 18 UrhG und leih- oder mietweiser Überlassung der Exponate.

2.2 atypische Verträge

Der Grundsatz der Privatautonomie gestattet es sogar, gänzlich von den gesetzlichen Vertragsleitbildern abweichende Vertragsgestaltungen zu entwickeln. Für diese atypischen Verträge gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB und des Allgemeinen Teil des Schuldrechts.

Manche dieser atypischen Vertragsformen haben am Markt eine gewisse Verbreitung und Durchsetzung gefunden wie

- Garantievertrag
- Know-How-Vertrag
- Franchising-Vertrag.

Die Abwicklung dieser atypischen Vertragsverhältnisse wird regelmäßig umfangreich und detailliert im Vertrag selbst - häufig unter Einbeziehung von AGB - geregelt. Soweit eine vertragliche Regelung fehlt oder rechtswidrig ist, ist zu untersuchen, ob ein verwandter gesetzlicher Vertragstyp, der Allgemeine Teil des BGB oder der Allgemeine Teil des Schuldrechts eine sachgerechte Lösung bietet. Auch eine vergleichbare Interessenlage im Besonderen Teil

des BGB kann eine Lösung bieten und analog herangezogen werden. Ansonsten bleibt nur über § 242 die Suche nach einer angemessenen Lösung. Der Know-How-Vertrag erfasst die entgeltliche Weitergabe nicht patentierter oder nicht patentierbarer Betriebsgeheimnisse. Hierauf können die Regelungen des Pachtrechts teilweise analog zur Anwendung kommen.

Beim Franchise-Vertrag handelt der Franchisenehmer als Vertriebspartner des Franchisegebers. Der Franchisegeber gestattet dem Franchisenehmer gegen eine Vergütung die Nutzung einer Gesamtheit an Warenzeichen, Handelsnamen, Ladenschildern, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Know-How, Patenten. Das Marketing liegt zumeist in der Hand des Franchisegebers. Nach außen tritt der Franchisenehmer als selbständiger Vertragshändler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Nach innen wird ihm eine Vielzahl von Verhaltensweisen in recht umfangreichen Regelwerken vorgeschrieben. Er unterliegt umfangreichen Kontroll- und Weisungsrechten des Franchisegebers.

Beim selbständigen Garantievertrag verpflichtet sich der Garantiegeber gegenüber dem Garantiennehmer zu einem bestimmten Verhalten im Garantiefall. Die wichtigsten Fälle sind die Warengarantie eines Herstellers für Haltbarkeit und die Bankgarantie für die Einlösung einer Verbindlichkeit des Schuldners. Die Garantiehaftung besteht ohne Rücksicht auf Verschulden und das Bestehen einer anderen Verbindlichkeit. In letzterem liegt der Unterschied zur Bürgschaft.

Beim Testimonialvertrag verpflichtet sich der „Werbeträger“ zu positiven Aussagen über ein Produkt oder eine Dienstleistung. Er will sein Image zur Wertsteigerung desselben beisteuern. Eine Kündigung wegen Imageschädigung kann nach § 314 erfolgen; eine erlangte Vergütung ist entsprechend § 628 Abs. 1 S. 3 zurückzuzahlen.⁵³

Bei Sponsoringverträgen⁵⁴ stellen Künstler, Sportler, Kunst- und Sportbetriebe ihren Bekanntheitsgrad, ihr Erscheinungsbild, ihr positives Image dem Sponsor gegen Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zur Verfügung. Dadurch will der Sponsor seinen eigenen Bekanntheitsgrad fördern, eine positive Einstellung zu seinem Betrieb und seinen Produkten oder Leistungen gerade wegen der Nähe zum Gesponserten erzielen und an dessen Image partizipieren. Eine besondere Bedeutung kommt mittlerweile dem Namenssponsoring zu. Zu Werbezwecken erwirbt ein bekanntes Unternehmen befristet das Namensrecht an einer Veranstaltungsstätte.⁵⁵

Der Fernsehverwertungsvertrag umfasst urheber-, miet- und pachtrechtliche Elemente und hat eine Ähnlichkeit mit dem Kauf von Lizenzen.

Durch Rahmenverträge wird die Grundlage für länger dauernde Geschäftsbeziehungen und zur Rationalisierung von Geschäftsabläufen gebildet.

Beim Optionsvertrag kann der Optionsberechtigte durch einseitige rechtsgeschäftliche Willenserklärung einen Vertrag zustande bringen.

3. Vertragsgestaltung

Bei der Vertragsgestaltung ist zu beachten:

- exakte Bezeichnung der Vertragspartner alle Gesellschafter einer GbR Gesellschaftsform, keine Postfachanschrift
- exakte Beschreibung der geschuldete Leistung persönliche Leistungspflicht, Exklusivrechte, Anzahl der Proben, maximale Lautstärke, Sollbeschaffenheit trotz künstlerischer Gestaltungsfreiheit
- exakter Inhalt der geschuldeten Nebenpflichten Verhalten im Erkrankungsfall, vom Veranstalter zu stellende Gegenstände und Hilfskräfte, Verwertungsrechte

⁵³ OLG München NJW-RR 2009 S. 57 ff.

⁵⁴ Grimmsches Wörterbuch vom 1838: Spons = Verlobte/r; Spunse=Geliebte; Brockhaus 1880: Sponsalien=Verträge über die zukünftige Vollziehung einer Ehe.

⁵⁵ Stuttgarter Zeitung vom 09.01.2015: Autohaus Schloz in Schorndorf erwirbt das Namensrecht an einer Bücherei für 300 000.- €; Maschinenbaufirma Oskar-Frech erwarb für 100.000.- € das Namensrecht am Schwimmbad; Stuttgarter Zeitung vom 22.01.2015: 130 Millionen Euro zahlt Daimler für ein 20-jähriges Namensrecht an der früheren 02-World-Arenea.

- präzise Termine und Fristen
- Festpreise, Nebenkosten, Spesen
- Ersatz für Aufwendungen (§ 670)
- Ausführungs- bzw. Leistungsort
- Zusicherung für die Beschaffenheit einer Sache oder Leistung
- Abänderung der Gewährleistungsfristen
- abweichende Regelungen zu § 377 HGB
- Abtretungs- und Verpfändungsverbote
- Vertragsstrafen
- Haftungsausschlüsse und Beschränkungen
- Kündigungs- oder Rücktrittsrechte
- Schriftformklauseln
- Rechtsordnung bei Verträgen mit ausländischen Partnern
- Gerichtsstand
- Schiedsgerichtsklausel

Bei Durchführung eines Vertrages kann sich eine Situation ergeben, die die Vertragspartner bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen und deshalb nicht geregelt haben. Manche nicht bedachte Situationen lassen sich bereits anhand dispositiver gesetzlicher Regelungen wie §§ 281, 286, 323 bei Leistungsverzögerungen oder §§ 434 ff bei mangelhafter Leistung schließen. Eine Ergänzung durch dispositives Recht entfällt, wenn feststeht, dass dieses nicht dem Willen der Vertragspartner entspricht.

Ist die Ergänzung durch dispositives Recht ausgeschlossen, kommt die ergänzende Vertragsauslegung zur Anwendung. Entscheidend ist der nach § 157 zu ermittelnde hypothetische Parteiwille zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der Ergänzung, so müssen sich aus dem Vertrag Anhaltspunkte für die eine oder andere ergeben. Die ergänzende Vertragsauslegung ist ausgeschlossen, wenn die Regelungslücke in verschiedener Weise geschlossen werden kann und keine Anhaltspunkte vorliegen, welche der Möglichkeiten dem Parteiwillen entspricht. In diesen Fällen kann § 313 BGB eingreifen.

Zwei praktische Ärzte, A und B, betreiben in verschiedenen Kleinstädten eine Arztpraxis. Sie schließen einen Vertrag über den Tausch ihrer Praxen. Nach wenigen Monaten kehrt A zurück und eröffnet in direkter Nachbarschaft zu B eine Arztpraxis. Der Vertrag regelt diese Situation nicht. Der Vertrag sollte jedem der Beteiligten den Aufbau eines Patientenstammes auf der Grundlage der eingeführten Praxis des Vorgängers ermöglichen. Diesem Vertragszweck wird in der Regel durch ein wechselseitiges Wettbewerbsverbot mit einer zeitlich befristeten Rückkehrbeschränkung Rechnung getragen. Im Wege der ergänzenden Auslegung ist der Vertrag um eine entsprechende Klausel zu erweitern. B kann aufgrund dieser Klausel einen Unterlassungsanspruch gegen A geltend machen.⁵⁶

3.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nach § 305 Abs. 2 muss der Verwender unmittelbar vor oder bei Vertragsschluss auf die AGB hinweisen, was schriftlich, mündlich erfolgen oder durch einen deutlich sichtbaren Aufdruck auf dem verwendeten Formular oder sich aus dem Formularvertrag selbst ergeben kann. Bei Massengeschäften des täglichen Lebens genügt ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des

⁵⁶ BGHZ 16 S. 71 ff.

Vertragsschlusses. Es genügt nicht ein nachträglicher Hinweis auf Rechnungen, Quittungen, Auftragsbestätigungen, Eintrittskarten, Garderobenmarken, Fahr- oder Flugtickets.

Der Vertragspartner muss bei Vertragsschluss die Möglichkeit haben, dass er den Inhalt in zumutbarer Weise zur Kenntnis nehmen kann. Bei Vertragsabschlüssen über das Internet genügt es, wenn die AGBs über einen gut sichtbaren Link abgerufen und ausgedruckt werden können.

Für die Einbeziehung gewährt § 310 Abs. 1 eine Erleichterung, wenn diese gegenüber einem Unternehmer nach § 14 oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einbezogen werden:

- ein ausdrücklicher Hinweis genügt, auch wenn die AGB nicht eingesehen werden können
- die Einbeziehung kann durch schlüssiges Verhalten erfolgen, wenn bei laufenden Geschäftsbeziehungen die früheren Verträge anhand der AGB abgeschlossen wurden
- die Einbeziehung kann durch Hinweis in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben erfolgen, wenn dem nicht unverzüglich widersprochen wird
- branchenübliche AGBs können automatisch Vertragsinhalt werden.

Sind die AGBs in den Vertrag einbezogen stellt sich als Nächstes die Frage, ob ihr Inhalt wirksam ist. Dies bestimmt sich nach §§ 307 – 309, 310 Abs. 1.

§ 309 Nr. 6 *Vertragsstrafen* sind bei Lösung vom Vertrag oder Verzug unwirksam, wenn der Vertragspartner kein Unternehmer i.S. von § 14 ist, was bei Hobbykünstlern der Fall sein kann. Hier kann eine Vertragsstrafe nur durch Individualvereinbarung begründet werden.

Nach § 309 Nr. 7a können Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen unwirksam sein. Eine geltungserhaltende Reduktion ist ausgeschlossen. Unwirksam ist eine Klausel, durch die der Veranstalter eines Konzerts jegliche Haftung für Körper, Gesundheits- und Sachschäden ausschließt. Schilder mit der Aufschrift *Benutzung auf eigene Gefahr* können die Haftung gegenüber einem berechtigten Benutzer nicht ausschließen. Sie sind allenfalls Warnhinweise oder begründen ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1.⁵⁷

§ 308 Nr. 4 betrifft Änderungsvorbehalte. Unzulässig sind Änderungen von renommierten Solisten, Darstellern, Orchestern oder Ensembles sowie gravierende Änderungen des Orts, der Zeit und des Programms, auch eines näher ausgewiesenen Vorprogramms.

Nach § 307 sind unwirksam:

- Recht des Veranstalters zur Verlegung eines Konzerttermins ohne Kartenrückgaberecht und Rückzahlungsanspruch.⁵⁸
- bei Absage eines Konzerts ein Rückzahlungsanspruch nur gegen Kartenrückgabe innerhalb von 2 Wochen.⁵⁹
- keine Rückzahlung des Eintrittspreises bei Ausfall oder Abbruch einer Open-Air-Veranstaltung wegen schlechten Wetters.

⁵⁷ LG München NJW 1191 S. 1491 f.

⁵⁸ LG München NJW 1991 S. 1491f.

⁵⁹ LG München NJW 1991 S. 1491 f.

3.2 Rechtsgeschäftliche Besonderheiten im Kulturbereich

Eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist die Erklärung eines Rechtssubjekts, eine Rechtsfolge herbeiführen zu wollen. Für den Empfänger der Erklärung muss der Eindruck entstehen, dass der Erklärende rechtserheblich handeln will (objektiver Empfängerhorizont). Hebt der Besucher einer Kunstauktion den Arm, kann das aus der Perspektive des Auktionators ein Gebot sein, auch wenn der Besucher nur einem Bekannten zuwinken wollte. Es fehlt der Erklärungswille. Sollte er den in Wahrheit nicht gewollten Zuschlag nach § 156 bekommen und dadurch ein Kaufvertrag entstehen, müsste er seine Willenserklärung gemäß §§ 143, 119, 121 mit der Folge des § 142 und 122 anfechten.

Keine Rechtsgeschäfte sind reine Gefälligkeitshandlungen ohne die Absicht, eine rechtliche Verbindung herzustellen wie kleinere ehrenamtliche Tätigkeiten bei einer Kulturveranstaltung. Die Abgrenzung zu echten Gefälligkeitsverträgen kann im Einzelfall schwierig sein. Die Bedeutung der Angelegenheit, Dauer, Umfang und Ausmaß der Leistung kann ein Indiz bilden. Auch auf Gefälligkeitshandlungen finden die Regeln über gesetzliche Schuldverhältnisse wie §§ 812, 823 ff Anwendung.

Nimmt eine volljährige, jedoch geschäftsunfähige Person ein Geschäft des täglichen Lebens vor, das mit geringen Mitteln bewirkt werden kann, fingiert § 105a, dass der von ihr geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und Gegenleistung als wirksam gilt, sobald die Leistung und die Gegenleistung bewirkt sind. Wirksam ist auch das auf den Vertrag bezogene Verfügungsgeschäft. Außerdem erwirkt der Geschäftsunfähige die Folgeansprüche, die mit der Leistung unmittelbar zusammenhängen. Eine volljährige geschäftsunfähige Person bezahlt 10 Euro für den Besuch einer Filmveranstaltung.

Hat ein Minderjähriger ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen, kann es nach § 110 wirksam sein, wenn er seine Pflicht aus dem von ihm abgeschlossenen Vertrag aus Mitteln bewirkt, die ihm der gesetzliche Vertreter oder mit dessen Zustimmung ein Dritter zur freien Verfügung überlassen hat nach § 110. Schüler bezahlt Eintrittsgeld für ein Konzert aus dem Taschengeld.

Der gesetzliche Vertreter benötigt zusätzlich die Genehmigung des Familiengerichts nach §§ 1643, 1822 Nr. 2, wenn der Minderjährige zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, die über die Minderjährigkeit hinausreichen. Eine Konzertdirektion engagiert eine 17-jährige Popsängerin über Jahre hinaus.

Bloßes Schweigen stellt regelmäßig keine Willenserklärung dar. Buchhändler B hat dem Kunstfreund K einen Kunstband zugeschickt mit dem Schreiben: *Sollten Sie mir den Band bis Ende des Monats nicht zurückschicken, gehe ich davon aus, dass Sie ihn behalten wollen. Bitte überweisen Sie dann 149,- €.* Schickt K das Buch nicht zurück, ist kein Vertrag zustande gekommen. Nach § 241a Abs. 1 hat B weder einen Zahlungs- noch einen Rückgabeanspruch. Nur wenn sich K als Unternehmer nach § 14 betätigt hat, könnte B das Buch nach § 985 oder § 812 abholen. Mangels Vertrag kam kein Zahlungsanspruch zustande. Hätte K das Buch zur Ansicht angefordert, müsste er es zwar nicht kaufen, jedoch bei fehlender abweichender Vereinbarung auf seine Kosten zurückschicken.

Ein Schweigen kann Rechtsfolgen bewirken, wenn dies gesetzlich bestimmt ist wie §§ 625 BGB, 362 Abs. 1 HGB. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben zählt zu den Handelsbräuchen nach § 346 HGB. Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben präzisiert, ändert oder ergänzt mündlich, telefonisch, in Kurzform auch schriftliche oder annähernd abgeschlossene Geschäfte. Es muss dem Empfänger in nahem zeitlichem Zusammenhang zugehen. Falls der Empfänger mit dem Inhalt nicht einverstanden sein sollte, muss er unverzüglich widersprechen. Die widerspruchslose Hinnahme bedeutet, dass der Inhalt des Bestätigungsschreibens Vertragsinhalt wird. Letzteres gilt nicht, wenn der Bestätigende arglistig gehandelt hat oder extreme Abweichungen vorliegen, weshalb mit einer Zustimmung des Empfängers billigerweise nicht gerechnet werden kann. Keine kaufmännischen Bestätigungsschreiben sind Auftragsbestätigungen, mit denen lediglich ein Angebot nach §§ 145 ff angenommen wird.

Nach §§ 133, 157 kann einem Schweigen nach den näheren Umständen konkludent eine Bedeutung zuerkannt werden. Wer die S-Bahn besteigt, ohne ein Ticket gelöst zu haben, gibt konkludent nach dem objektiven Empfängerhorizont zu verstehen, dass er einen Beförderungsvertrag nach § 631 abschließen wollte, selbst wenn er dies nicht vor hatte.

Es gilt der Grundsatz der Formfreiheit für Willenserklärungen. Nur ausnahmsweise besteht eine gesetzliche Schriftform. § 518 Abs. 1 gilt nicht für Zuwendungserklärungen einer Stiftung. Diese stellen keine Schenkungen im eigentlichen Sinne dar, sondern Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 81.

Willenserklärungen können in eigener Person abgegeben werden oder im Wege der unmittelbaren Stellvertretung nach §§ 164 ff. Handelsrechtliche Formen der Stellvertretung sind die Prokura nach § 48 ff HGB und die Handlungsvollmacht nach § 54 HGB. Der alleinige Geschäftsführer einer Kultur-GmbH ist nach § 35 GmbHG nach außen umfassend vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann er nach § 37 GmbHG Beschränkungen unterliegen. Verstöße gegen diese Beschränkungen können im Innenverhältnis nach § 43 Abs. 1 GmbHG zu Schadensersatzansprüchen und zu seiner Abberufung nach § 38 GmbHG führen.

Für Verpflichtungserklärungen im Namen einer Gemeinde ist nach § 54 Abs. 1 bwGemO handschriftliche Unterzeichnung vorgeschrieben. Wird diese versäumt und greift keine Ausnahme nach § 54 Abs. 4 bwGemO, gilt nicht § 125 Satz 1, weil der Grundsatz der Formfreiheit des BGB nicht durch ein Landesgesetz eingeschränkt werden kann. Vielmehr haben die Vertreter der Gemeinde ihre Vertretungsmacht überschritten. §§ 177 ff kommen zur Anwendung.

Ein Vertrag kommt nach § 145 durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Weil sich normalerweise ein Werbender noch nicht rechtlich binden will, sind seine Informationen oder Anpreisungen in der Regel keine Angebote im rechtlichen Sinne. Vielmehr handelt es sich um Aufforderungen an die Adressaten, dass diese ein rechtsverbindliches Angebot unterbreiten – sogenannte *invitatio ad offerendum*. Als unverbindliche Aufforderungen gelten ebenso *reibleibende Angebote*, Angebote ohne *Obligo*.⁶⁰

Bei Einladung von Besuchern zu Promotionsveranstaltungen soll kein Vertrag geschlossen werden. Es kann jedoch nach § 311 Abs. 2 ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis vorliegen, das Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 auszulösen vermag.

Die Abschlussfreiheit kann in bestimmten Fällen eingegrenzt sein. Diese Beschränkungen können sich aus gesetzlichen Bestimmungen wie dem Jugendschutzgesetz, aus dem Verbot sittenwidriger Diskriminierungen nach §§ 138, 826 ergeben. Wenn für Kunden keine zumutbare Möglichkeit einer anderweitigen Bedarfsbefriedigung besteht, dürfen Unternehmer, die lebenswichtige Güter oder Leistungen öffentlich anbieten, einen Vertragsabschluss nicht beliebig, sondern nur aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies gilt insbesondere für Monopolisten. Zu den lebenswichtigen Gütern werden auch kulturelle Leistungen gerechnet. Obendrein verbietet § 19 Abs. 1 AGG gewisse Benachteiligungen.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch gegen die Gesellschafter der documenta GmbH (Stadt Kassel, Land Hessen) aus Art. 5 und Art. 3 GG auf Zulassung der Werke eines Künstlers zur documenta. Der Bewerber darf sich auch der documenta GmbH gegenüber auf diese Grundrechte berufen, da der Staat sich den aus dem Grundgesetz ergebenden Verpflichtungen nicht dadurch entziehen kann, dass er eine öffentliche Aufgabe in privatrechtlicher Form zu erfüllen sucht. Die Gesellschafter müssen dem künstlerischen Leiter für die Auswahl der Künstler, keine Auswahlkriterien vorgeben. Solange die Auswahl nicht willkürlich erfolgt, besteht kein Anspruch.⁶¹

⁶⁰ *Invitatio ad offerendum* .

⁶¹ OLG Frankfurt NJW 1992 S. 1472 f.

Der Verkauf für wertlos erachtete Notenhefte gestattet keine Anfechtung wegen eines Eigenschaftsirrums nach § 119 Abs. 2. Zu den Eigenschaften einer Sache gehören die vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen zur Umwelt, soweit sie nach der am konkreten Geschäft orientierten Verkehrsanschauung für die Wertschätzung oder Verwendbarkeit von Bedeutung sind und sie die Sache unmittelbar kennzeichnen.⁶²

Hat der Verkäufer wahrheitswidrig erklärt, das verkaufte Bild stamme aus dem Nachlass einer Malerfamilie und sei deshalb preislich günstiger als in Galerien üblich, berechtigt dies den Käufer zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.⁶³ Keine arglistige Täuschung, wenn im Auktionskatalog ein Bild beschrieben ist *Nach der Art des Heinrich von Zügel* und das Werk nicht von dem Maler stammt, in der Ausführung - aber nicht im Preis - den Werken des Heinrich von Zügel entspricht.⁶⁴

3.3 Leistungsstörungen

3.3.1 Unmöglichkeit

Die Nichteinhaltung eines Termins beim absoluten Fixgeschäft führt zur Unmöglichkeit Absage des open-air Konzertes. Hier ist die geschuldete Leistung zwar noch möglich wegen einer Terminüberschreitung jedoch sinnlos. Die Leistung steht und fällt mit der Einhaltung der Leistungszeit. Bei gegenseitiger Leistungspflicht entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 S. 1. Wurde diese bereits erbracht, kann sie nach §§ 326 Abs. 4, 346 ff. zurückgefordert werden. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist § 275 nur für den unmöglichen Teil der Leistung einschlägig. Die Verpflichtung zur Gegenleistung wird gemäß § 326 Abs. 1 entsprechend gemindert, ggf. kann nach § 323 Abs. 5 vom ganzen Vertrag zurückgetreten werden.

Wurde die Unmöglichkeit schuldhaft herbeigeführt, kann nach §§ 283, 280 Schadensersatz oder es kann nach § 284 Ersatz nutzloser Aufwendungen geltend gemacht werden.

Fällt der Dirigent eines Orchesters kurze Zeit vor dem zugesagten Konzertauftritt krankheitsbedingt aus, so ist das Konzertbüro als Vertragspartner zur Stellung eines Ersatzdirigenten verpflichtet. Es liegt keine Unmöglichkeit vor, wenn die Stellung eines Ersatzdirigenten beiden Seiten zumutbar ist und keine auf die Person zugeschnittene Leistung vorliegt, auch wenn dies mit Aufwand und Kosten verbunden ist.⁶⁵

Hingegen nahm das AG Mannheim beim Tod des Dirigenten, dessen Namen auf der Eintrittskarte abgedruckt war, Unmöglichkeit und damit einen Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes an. Der Werkvertrag sei mit dem Inhalt des Aufdrucks abgeschlossen worden. Die Person des Dirigenten stelle beim Konzert eines Symphonie-Orchesters einen die Leistung wesentlich prägenden Umstand dar.⁶⁶ Es bestehe kein Annahmeverzug des Veranstalters, wenn der Auftritt eines anderen Dirigenten angeboten wird, da nicht die vertraglich geschuldete Leistung angeboten werde.

Nimmt der Veranstalter die Dienstleistung eines selbständigen Bühnentechnikers nicht ab, weil die engagierte Gesangsgruppe sich aufgelöst hat, kann es dahinstehen, ob § 615 Annahmeverzug oder § 275 Unmöglichkeit durch Zweckverfehlung vorliegt. Auch nach §§ 275, 326 Abs. 2 analog kann der Dienstleister Ersatz seiner Vergütung verlangen. Das Veranstaltungsrisiko liegt beim Veranstalter.⁶⁷

⁶² AG Coburg NJW 1993 S. 938 f – Mozarthefte; Der sich aus Herkunft, Alter, Seltenheit ergebende Wert antiquescher Notenhefte sei keine Eigenschaft; Entscheidung ist nicht überzeugend.

⁶³ OLG Hamm NJW 1993 S. 1473.

⁶⁴ OLG Stuttgart NJW 1983 S. 1200.

⁶⁵ OLG München NJW-RR 2005 S. 616 f Orchestre National France in der Alten Oper Frankfurt.

⁶⁶ AG Mannheim NJW 1991 S. 1490.

⁶⁷ BGH NJW 2002 S. 595.

3.3.2 Verzug

Beginnt ein für die Zeit von 17 bis 22 Uhr angesagtes Konzert im Freien wegen Schwierigkeiten im Bühnenaufbau erst um 21.38 Uhr, kann ein Besucher, der nur etwa eine Stunde zuhört 4/5tel des Eintrittspreises nach § 323 zurückverlangen. Einer Nachfrist bedarf es nicht.⁶⁸

3.3.3 Sonstige Pflichtverletzungen

Pflichtverletzungen können zu Schadensersatzansprüchen nach §§ 280 ff führen. Diese treten insbesondere beim Verstoß gegen Nebenpflichten auf. Nebenpflichten lassen sich aus dem allgemeinen Treu- und Glaubensprinzip unter Berücksichtigung der Verkehrssitte ableiten. Als leistungsbezogene Nebenpflicht schuldet der Verkäufer die sichere Verpackung des Kunstwerks. Der Veranstalter schuldet den engagierten Musikern und Künstlern den Schutz vor unerlaubten Fotografien, Bild- oder Tonmitschnitten, sichere Verwahrungsmöglichkeiten für ihre Instrumente. Einzelne Nebenpflichten wie § 666 sind separat einklagbar. Ihre schuldhaftige Verletzung kann Schadensersatzansprüche in Verbindung mit § 280 auslösen.

Den Veranstalter von Musikveranstaltungen im Freien trifft die Verkehrssicherungspflicht zur Verhinderung von gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkungen auf Zuhörer. Hierzu können Absperrmaßnahmen vor der Bühne zählen, wenn eine große Besucherzahl es ausschließt, sich jederzeit zu entfernen oder wenn mit plötzlichem Lärm – Knall – nicht gerechnet werden muss. Haben die Besucher die Möglichkeit, sich in einem gefahrlosen Abstand aufzuhalten, sind sie selbst dafür verantwortlich, in welchem Maß sie sich dem Lärm aussetzen. Es gibt keinen Anscheinsbeweis, wonach ein später festgestellter Innenohrschaden auf das Abspielen überlauter Musik zurück zu führen ist. Unter dem Aspekt des Mitverschuldens ist nach § 254 maßgebend, ob bei Minderjährigen, ausgehend von einer altersgerechten Einsichtsfähigkeit, erwartet werden kann, dass sie sich von der Lärmquelle selbst entfernen.⁶⁹

Mietet ein Konzertveranstalter für ein Heavy-Metal-Konzert ein Kellergewölbe an, ist er verpflichtet, alle erforderlichen und möglichen Vorkehrungen zu treffen, um Hörschäden der Zuhörer zu verhindern wie Schallpegel-Begrenzer und Dezibel-Messer, Anweisungen an den Tonmixer und Absperrungen der Bühne.⁷⁰

Bei einem Pistolknall von 128dB (A) wird die Risikogrenze für Normalhörende von 84 dB (A) überschritten. Die Wahrscheinlichkeit eines Hörschadens durch den Schuss kann trotzdem gering sein. Die Wahrscheinlichkeit eines Gehörschadens hängt von Ausmaß, Zeit und Geschwindigkeit des Anstiegs des Lärmpegels ab. Die Vorschriften für Großveranstaltungen und Arbeitsplatzvorschriften von 70 bis 98 dB (A) gelten nicht für einen Theaterschuss.⁷¹

Verkehrssicherungspflichten können sich bei Versammlungsräumen, die mehr als 200 Besucher fassen, aus der VStättVO ergeben. Die baubehördliche Abnahme schließt die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Verantwortlichen nicht aus. Die Erteilung der öffentlichen Genehmigung verfolgt grundsätzlich andere Zwecke als die auf Vertrauen des Verkehrs beruhenden Erwartungen und auf den Integritätsschutz gefährdeter Personen ausgerichtete und deshalb in ihrer Zielsetzung umfassendere Verkehrssicherungspflicht. Der Träger eines Theaters ist nur verpflichtet, die dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Räumlichkeiten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und in einem regelmäßigen Zeitraum zu überprüfen oder durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Beruht ein Unfall auf einer Verkettung un-

⁶⁸ AG Passau NJW 1993 S. 1473 f.

⁶⁹ OLG Zweibrücken NJW-RR 2001 S. 595 f.

⁷⁰ LG Trier NJW 1993 S. 1474 ff.

⁷¹ BGH NJW 2006 s. 610 ff.

glücklicher Umstände, handelt es sich um einen ungewöhnlichen Fall, auf den sich der Träger eines Theaters nicht einzustellen braucht.⁷²

3.3.4 Fehlen und Wegfall der Geschäftsgrundlage

Es gilt der Grundsatz der Vertragstreue. Verträge sind einzuhalten. Davon gibt es Ausnahmen wie

- § 311 Aufhebungs- oder Änderungsvertrag,
- § 779 Vergleichsvertrag,
- § 314 Kündigung oder
- § 346 Rücktritt.
- § 119 Anfechtung oder
- § 313 Anpassung bzw. Wegfall wegen Störung der Geschäftsgrundlage.

Verweigert die Gemeinde die Vermietung einer Halle für die Durchführung einer Faschingsveranstaltung und die Erteilung der dafür erforderlichen Genehmigungen wegen des Golfkrieges, kann dies zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 zwischen Veranstaltern und Musikern führen. Der Veranstalter hat die Entscheidung der Gemeinde und damit die Absage der Veranstaltung nicht zu vertreten. Das Risiko des Scheiterns trifft beide Parteien gleichermaßen. Beide hatten keinen Einfluss auf die Krise und die Reaktion der Bevölkerung und der Verwaltung.⁷³

3.3.5 Gutgläubiger Erwerb von Kunstwerken

Die grobfahrlässige Unkenntnis von der Nichtberechtigung des Veräußerer schließt nach § 932 Abs.2 einen gutgläubigen Erwerb aus. Dasselbe gilt nach § 937 für die Ersitzung. Eine grobfahrlässige Unkenntnis ist anzunehmen, wenn der Erwerber signifikante Hinweise nicht beachtet hat, die darauf hindeuten, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer des Kunstwerks ist. Entgegen dieser gesetzlichen Grundkonzeption besteht eine Nachforschungsobliegenheit des Erwerbers beim Erwerb von wertvollen Kulturgütern. Nicht nur in konkreten Verdachtsituationen ist bei Kulturgüterwerb als verkehrstypische Gefahrensituation zu Gunsten des Kulturgüterschutzes und der Lauterkeit des deutschen Kunsthandelsplatzes generell die Herkunft eines Objektes seitens des Erwerbers zu recherchieren. Aufgrund der besonderen Sachqualität der Handelsgegenstände, die keine gewöhnlichen Umsatzgeschäfte zum Inhalt haben und aufgrund der Unikatfunktion der Kaufobjekte unterscheidet sich dieser Zweig vom Handel mit Gebrauchsgütern und sonstigen Konsumgütern. Da Kunstgegenstände gefahrträchtig für Diebstahl und Unterschlagung sind, müssen vor dem Erwerb spezielle Nachforschungsbemühungen des Käufers hinsichtlich der Eigentums- und Berechtigungsposition des Veräußerers unternommen werden.

Da starre Nachforschungspflichten den privaten Kunsthandel sehr hemmen, ist eine Subjektivierung der notwendigen Sorgfaltsanforderungen vorzunehmen. Es sind individuelle Merkmale des Erwerbers zu würdigen, so wenn dieser im Einzelfall überdurchschnittliche Sachkenntnisse in einem bestimmten Bereich des Kulturgüterverkehrs hat oder ohne Profes-

⁷² OLG Jena NJW 2006 S. 624 f.

⁷³ OLG Karlsruhe NJW 1992 S. 3176.

sion Privatsammler ist. Für den Umfang der Nachforschungspflicht sind die Umstände des Erwerbs und der Kaufpreis bedeutsam.⁷⁴

Behauptet der den Erwerb Bestreitende, dass auf Seiten des Erwerbers grobe Fahrlässigkeit in Folge der Nichtbeachtung einer Nachforschungsobliegenheit vorliege, so hat der Bestreitende die tatsächlichen Umstände zu beweisen, aus denen sich die Verantwortung und Notwendigkeit des Erwerbers zu Nachforschungen ergibt. Es ist dann Aufgabe des Erwerbers zu beweisen, dass er geeignete Erkundigungen eingezogen hat. Kann der Erwerber den Beweis, dass er bei der Akquisition angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft eines wertvollen Kulturgutes getroffen und Mindesterkundigungen über die berechtigten Position des Veräußerers eingeholt hat, nicht führen, scheidet der Eigentumserwerb ohne Rücksicht darauf, ob eventuelle Erkundigungen zur Aufklärung der wahren Rechtslage geführt hätten.

Der Erwerb einer wertvollen Gragnani-Geige deutlich unter dem Verkehrswert an einem Ort (hier: Hauptbahnhof), an dem kein Handel stattfindet, erfolgt grob fahrlässig. Der Erwerber kann sich nicht auf guten Glauben nach §§ 929, 932 berufen. Eine Veräußerung im Sinne des § 366 HGB setzt voraus, dass ein Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes tätig wird.⁷⁵

3.4 Unerlaubte Handlung

3.4.1 Deliktsrecht

Kein Anspruch einer Eiskunstläuferin aus § 823 Abs. 1 BGB, wenn der Partner bei einem Verkehrsunfall verletzt wird und deshalb Auftritte ausfallen müssen. Das geschützte Rechtsgut des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes setzt einen unmittelbar betriebsbezogenen Eingriff voraus.⁷⁶

Den Betreiber eines Freibades trifft eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich eines Spielgerätes, das zu unkontrollierten Sprüngen und Stürzen animiert. Der Geschädigte muss sich bei Unfällen auf sogenannten Spaßanlagen regelmäßig ein Mitverschulden anrechnen lassen.⁷⁷

3.4.2 Beseitigungs- und Unterlassensanspruch

Ein Kunstobjekt, das gezielt als Mittel der Ehrverletzung eingesetzt wird, unterliegt nicht dem Schutz des Grundgesetzes, da die absolute Grenze der in Art. 1 GG garantierten Menschenwürde überschritten ist.⁷⁸ Hiergegen kann analog § 1004 vorgegangen werden.

Ein Spielfilm mit Schauspielern unterfällt nicht §§ 22ff KUG. Bildnis ist die Darstellung einer Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung.

Bei der Verfilmung von Straftaten ist dem Opfer- und dem Wahrheitsschutz Rechnung zu tragen. Je mehr ein Künstler für sich beansprucht, die soziale Wirklichkeit darzustellen, desto schutzwürdiger ist das Interesse des Dargestellten, dass die Darstellung seiner Person nicht im Gegensatz zur Wirklichkeit erfolgt. Eine wesentlich weitere Freiheit der Darstellung besteht bezüglich solcher Passagen, die deutlich fiktiver Natur sind.⁷⁹

3.5 Rechtsweg

Der gegen den Intendanten eines städtischen Theaters erhobene Anspruch auf Unterlassung der Aufführung eines Theaterstücks gehört nach § 13 GVG vor die Zivilgerichtsbarkeit. Der Intendant ist aufgrund der künstlerischen Gestaltungsfreiheit weitestgehend aus der städti-

⁷⁴ OLG Celle 4 U 30/08 vom 17.09.2010, juris.

⁷⁵ OLG München NJW 2003 S. 673.

⁷⁶ BGH NJW 2003 S. 1040.

⁷⁷ AG Bremen NJW-RR 2015, 349 ff.

⁷⁸ AG Grünstadt NJW 1995 S. 889 f – Frustzwerge.

⁷⁹ OLG München NJW-RR 2008 S. 1220 ff Spielfilm Baader Meinhof Komplex.

schen Organisation herausgenommen. Es besteht ein Gleichstellungsverhältnis. Daran ändert es nichts, dass die Leistungen der Stadt einen Teil der Daseinsvorsorge darstellen und einen öffentlichen Zweck erfüllen.⁸⁰

4. Schiedsgerichtsbarkeit

Im künstlerischen Bereich sind Schiedsgerichtsvereinbarungen nach §§ 1025 ff ZPO verbreitet. Diese bewirken den Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Für diese gilt das Formerfordernis des § 1031 ZPO. Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils. Er ist jedoch nicht vollstreckbar. Der Schiedsspruch muss durch das nach § 1062 ZPO zuständige OLG für vollstreckbar erklärt werden. Gegen den Schiedsspruch kann Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach § 1059 ZPO beim OLG gestellt werden wegen Verstoß gegen das Recht auf Gehör oder den *ordre public*.

Trotz Schiedsvereinbarung hat das OLG München die Schadensersatzklage der Eiskunstläuferin Pechstein für zulässig erklärt, weil die Vereinbarung gegen das GWB verstoße. Unter Ausnutzung seiner Monopolstellung habe der Verband die Zustimmung der Sportlerin verlangt, sich der Schiedsgerichtsbarkeit und einem Schiedsgericht zu unterwerfen, dessen Besetzung überwiegend durch Verbände bestimmt werde.⁸¹ Es bestehe eine gestörte Vertragsparität zu Lasten der strukturell schwächeren Vertragspartei, die auf ihr Recht auf den gesetzlichen Richter und Justizgewähr verzichte.

IV. Bildung

Bildung⁸² bezieht sich sowohl auf den Prozess des Sich-Bildens wie auch auf den Zustand des Gebildet-Seins. Es bezieht sich auf die Formung des Menschen in Hinblick auf seine geistigen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten. Im Mittelalter ging es darum, Gott ähnlich zu werden, während im 18./19. Jh. Bildung zum Programm erhoben wird. Ging es anfangs um die Vervollkommnung des Menschen, soll sie später Nutzen und Gewinn bringen.

Bildung geht mit Erziehung einher. Erziehung erfasst äußere Steuerungsmechanismen, während Bildung Prozesse und Ergebnisse der individuellen Aneignung betrifft. Bildung i.S. von Allgemeinbildung und Ausbildung i.S. von Berufsbildung ergänzen sich.

Erst seit dem 17. Jh. gibt es ein staatliches Schulwesen und eine allgemeine Schulpflicht. Bis dahin gab es nur kirchliche und städtische Schulen.

Das Schulwesen unterfällt der Kulturhoheit der Länder. Art. 7 GG regelt nur die staatliche Schulaufsicht, die Religionsfreiheit und das Privatschulwesen. Über die Rahmengesetzgebungszuständigkeit zum Hochschulzugang nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG hat der Bund gleichwohl erheblichen Einfluss. Ein Mindestmaß an Einheitlichkeit im Schulwesen wird durch die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder gewährleistet.

⁸⁰ LG Frankfurt NJW 1986 S. 1258 ff.

⁸¹ OLG München SchiedsVZ 2015, 40; Bleistein, Degenhardt NKW 2015, 1353.

⁸² Marc Twain: Das was übrig bleibt, wenn der letzte Dollar weg ist.

Der staatliche Erziehungsanspruch aus Art. 7 GG steht neben dem Erziehungsauftrag der Eltern aus Art. 6 GG. Weitere Einzelheiten regeln die Art. 11 ff LVerfBW.

Wer Schulträger der öffentlichen Schulen richtet sich nach der Schulart: Schulträger sind

- die Gemeinden für die Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien
- die Stadt- und Landkreise für die beruflichen Schulen, beruflichen Gymnasien und die Sonderschulen
- das Land für die Heimschulen und Kollegs.

Gleichwohl bestimmt letztlich die Schulaufsicht, ob ein Bedürfnis für eine Schule besteht und damit über die Einrichtung einer Schule.

In Baden-Württemberg spielen Privatschulen – insbesondere konfessioneller oder pädagogischer Prägung - traditionell eine große Rolle.⁸³ Sie werden heute Schulen in freier Trägerschaft genannt. Art. 7 GG gewährt eine Bestands- und Errichtungsgarantie. Es gibt sie in der Form der Ersatzschulen. Diese stehen anstelle einer entsprechenden öffentlichen Schule. Sie haben Anspruch auf staatliche Förderung. Daneben gibt es private Ergänzungsschulen. Dabei handelt es sich zumeist um berufsbildende Schulen wie Dolmetscherschulen.

Art. 22 LVerfBW bestimmt die Pflicht für die Förderung der Erwachsenenbildung, die in erster Linie über Volkshochschulen und Bibliotheken erfolgt.

V. Sport

Eine allgemein gültige Definition des Begriffs Sport gibt es nicht. Sport wird umschrieben mit

- Bewegung,
- Zweckfreiheit,
- Streben nach Leistung,
- Leistungsvergleich,
- Chancengleichheit

ohne dass diese elemente nebeneinander vorliegen müssen. Sport wird unterschieden in

- Gesundheitssport *Ein gesunder Geist in einem gesundem Leibe*
- Breitensport
- Spitzensport
- Berufssport.

Die deutsche Frühform des Sports war zu Beginn des 19. Jh. das unter dem Berliner Lehrer Friedrich Ludwig Jahn (1778 – 1852) begründete Turnen, das neben Turnen i.e.S. Laufen, Werfen, Klettern, Schwimmen, Ringen umfasste. Bis dahin war Sport ein Privileg des Adels und des gehobenen Bürgertums. Das Turnen war eng mit der Entstehung von Clubs verbunden.⁸⁴ Diese dienten der Wehrrüchtigung junger Männer im Kampf gegen Napoleon. Sie dienten der Stärkung der nationalen Identität und wurden von der national-liberalen Bewe-

⁸³ Stuttgarter Zeitung vom 12.04.2011: 17,2 % der Schulkinder in Stuttgart besuchen eine Privatschule.

⁸⁴ Vereine im heutigen Sinne gibt es erst seit Inkrafttreten des BGB.

gung getragen. Davon fühlte sich die Aristokratie bedroht, weshalb 1819 das organisierte Turnen bis 1842 weithin verboten wurde. Erst in der Regierungszeit Kaiser Wilhelms II (1888 – 1918) wurde die Verbreitung des Sports gefördert und das Schulturnen eingeführt. Hinzu trat der Einfluss der aus England kommenden Spiel- und Sportbewegung. Ende des 19. Jh. wurden die großen Sportvereine gegründet wie 1885 Bremer Schwimmclub oder 1900 Bayern München e.V.

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 wurden die bürgerlichen Sportvereine gleichgeschaltet und im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen zusammengefasst, die Vereine der Arbeiter, Kirchen und Juden aufgelöst. Entsprechend dem Führerprinzip wurden die Ämter von oben besetzt, die demokratischen Strukturen in den Organisationen gingen verloren. Sport diente der Steigerung der Arbeitskraft und der Wehrfähigkeit der Bevölkerung. Der Spitzensport diente der Repräsentation des Staates und der Demonstration der Systemüberlegenheit. Die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1936 in Berlin sollte das Vertrauen der Welt in das totalitäre Regime stärken und von den Kriegsvorbereitungen ablenken.

Die Alliierten lösten nach Kriegsende die großen Sportorganisationen auf und erlaubten nur nichtmilitärisch organisierte Verbände auf lokaler Ebene. Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte 1950 die Gründung des Deutschen Sportbunds. In Westdeutschland bewegte sich Sport vor allem auf kommunaler Ebene als Breitensport, während in der DDR Leistungssport unter staatlicher Führung eine wichtige Rolle einnahm. Dem Deutschen Sportbund trat 1990 der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR bei. 2006 verschmolz er mit dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Er ist mit 27,5 Mio Mitgliedern in 91.000 Sportvereinen die größte Personenvereinigung der Bundesrepublik.

1. Sportausübung

Das generelle Sportinteresse stieg von 73 % im Jahr 1994 auf 89 % im Jahr 2000. Darin sind die aktiven und passiven Sportinteressierten enthalten.

Selbstverwalteter/organisierter Sport: In 91.000 Sportvereinen sind 27,5 Millionen Mitglieder organisiert. In Sportvereinen sind Kinder und Jugendliche deutlich überrepräsentiert. Der Frauenanteil liegt bei 37 %. Die unteren sozialen Schichten sind unterrepräsentiert. Ehrenamtlichkeit ist ein zentrales Charakteristikum. Ein angemessenes Unterstützungsumfeld für ehrenamtliches Engagement, Planungs- und Handlungssicherheit, eine moderne Anerkennungskultur, endbürokratisierte Kooperationsstrukturen vor Ort sind wichtige Elemente. Trend- und Freizeitsportarten haben die Nachfrage im selbstverwalteten Sportbereich geschwächt wie auch kommerzielle Sport- und Freizeitangebote. Darauf haben die Sportvereine mit einer Angebotserweiterung reagiert. Manche Sportvereine gewähren Nichtmitgliedern gegen Entgelt Benutzungsrechte an ihren Übungsstätten. Betreiber von Fitnessstudios versuchten, ihnen deshalb die Gemeinnützigkeit streitig zu machen.

Fremdverwalteter Sport: Hingegen sprechen die Angebote von Bildungswerken und Volkshochschulen überwiegend Frauen und Ältere an. Den deutlichsten Mitgliederzuwachs verzeichnen Sportstudios. Sie weisen Flexibilität, Individualität bis hin zu einer Exklusivität auf.

Nichtverwalteter/informeller Sport: Die mit Abstand am häufigsten betriebenen Sportarten sind Radfahren, Schwimmen, Joggen, Walken. Hierbei handelt es sich um Sportarten, die ohne Anbindung an eine Organisation betrieben werden können.

2. Wirkungen des Sports

Sport kommt eine **Gesundheitsfunktion** zu angesichts eines veränderten Krankheitsspektrums und der Zunahme Lebensstil bedingter Krankheiten. Zwischen Sport und Gesundheit besteht eine positive Wechselwirkung. Sport beugt Übergewicht und Herz-Kreislauf-Leiden vor und trägt zur Stabilisierung des Stütz- und Bewegungsapparates bei. Gleichzeitig kann Sport zu Unfällen und einseitigen Abnutzungserscheinungen und Stress – insbesondere im Spitzensport - führen.

Dem Sport werden **erzieherische** und soziale **Werte** beigemessen. Er soll zur Identitätsbildung, zur Steigerung der Eigenkompetenz, zum Selbstvertrauen und zur Kreativität beitragen. Kreativitätsförderung und Selbstentfaltung werden als Momente der Produktivitätssteigerung in der Gesellschaft gefördert. Der Zugang zum Sport wird im Kinder- und Jugendalter geprägt. Sport bietet für Kinder und Jugendliche vielfältige und unverzichtbare Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung. Bewegungserziehung und Sport im Vorschulalter haben das Ziel, der natürlichen Lebensfreude der Kinder Raum zu geben, Wohlbefinden und Gesundheit zu fördern. Bereits im Kindergartenalter sollen die motorischen Fähigkeiten, Kraft, Geschicklichkeit, Beweglichkeit und Ausdauer in spielerischer Form gefördert werden. Kind gerechte Bewegungsräume in Wohnungsnähe sind wichtig. Grundlegende Werte des Sports wie Fairplay, Toleranz, Solidarität, Gemeinschaft, Teamgeist sowie Leistungsbereitschaft werden im Vereinssport und im Leistungssport erlebbar. Der Leistungssport bringt vor diesem Hintergrund vielfach Vorbilder für die Sport treibenden Kinder und Jugendlichen hervor. Sportvereine sind Orte vielfältiger formeller und informeller Lern- und Bildungsprozesse. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Vereinssport mit seinen umfassenden Angebotsstrukturen besitzt einen hohen Wert.

Diskutiert wird ein **Sozialisations-effekt** des Sports. Ihm wird vor allem im selbstverwalteten Sport die Herausbildung normen- und wertkonformer Persönlichkeitsmerkmale, die Anerkennung des Leistungsprinzips, die Einübung demokratischer Verhaltensweisen und die Anpassung und Einordnung in die Gemeinschaft zugerechnet. Hier findet sich eine Parallele zu den Sozialisations-effekten des Erziehungssystems.⁸⁵ Gerade hinsichtlich der Gewaltprävention belegen Studien eine Steigerung des Aggressionspotentials in manchen Sportarten. Dasselbe gilt für Alkohol- und Drogenkonsum. Hingegen neigen Sportvereinsmitglieder zu weniger delinquenten Verhalten als Nichtmitglieder. Hierbei ist offen, ob es sich um einen Sozialisations- oder einen Selektionsprozess handelt. Erwiesen ist jedoch, dass gezielte Sportangebote in der Jugendsozialarbeit nützlich sind, wobei nicht die reine Sportausübung sondern der gezielte Einsatz entscheidend ist.

Der **Sozialwert** des Sports beschreibt dessen sozial-integrative Wirkungen. Geselligkeit und Gemeinschaft motivieren die Mitgliedschaft in Sportvereinen. Sport vermag den Aufbau sozialer Beziehungen zu fördern. Auf der anderen Seite steht fest, dass nicht alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen den Zugang zum Sport finden. Die Unterschichten sind unterrepräsentiert. Es bilden sich ethnische Vereine.

Der selbstverwaltete Sport wird als eine wichtige Ressource für soziales Kapital angesehen. **Sozialkapital** kann sowohl als individuelle wie als kollektive Ressource angesehen werden. Durch die Einbettung in Netzwerke und die damit verbundenen Beziehungen ergeben sich Vertrauen und zusätzliche Handlungsmöglichkeiten für das Individuum. Dieses Vertrauen bietet Handlungssicherheit und erleichtert Transaktionen i.S. von Schaffung und Nutzung von Beziehungen. Vertrauen innerhalb eines Netzwerks schafft Vertrauen innerhalb der Gesellschaft. Damit entstehen Externalitäten innerhalb des Netzwerks. Dies ermöglicht kollektive Handlungen und erhöht deren Effizienz. Werden die Zahl der freiwilligen Mitgliedschaften

⁸⁵ Hierbei handelt es sich zum Teil um Hypothesen ohne empirischen Beleg.

und der Umfang des ehrenamtlichen Engagements als Indikator für Sozialkapital herangezogen, dann ist Sport eine bedeutende Quelle für soziales Kapital.

Darüberhinaus wird dem Sport ein positiver **Optionswert** beigemessen. Menschen bewerten die Option auf einen zukünftigen Besuch von Sportveranstaltungen und auf die zukünftige Nutzung von Infrastruktureinrichtungen positiv, auch wenn sie nicht wissen, ob sie davon Gebrauch machen werden.

Der Erfolg von Sportlern und die Ausrichtung von Sportveranstaltungen können einen **Prestigewert/Imagewert** mit sich bringen. Dieser Prestigewert kann identitätsstiftend sein. Sportler und Sportveranstaltungen können zu Anerkennung im In- und Ausland führen und haben damit eine Repräsentationswirkung. Prestige- und Repräsentationswirkung werden nur durch erfolgreiche Sportler und Sportveranstaltungen erzielt und kommen vor allem im Profisport und dem selbstverwalteten Sport vor.

Darüberhinaus ist Sport ein **Wirtschaftsfaktor** von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung mit überdurchschnittlichem Wachstum. Herausragenden und überregionalen Sportereignissen kommt eine immer größere Bedeutung für die kommunale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik zu. Er sorgt für Beschäftigung und Wertschöpfung in vor- und nachgelagerten Märkten und selbst in sektorfremden Bereichen wie Gastronomie und Hotellerie. Die Durchführung solcher Veranstaltungen ist für die regionale Sportentwicklung, das Standortmarketing, das lokale Wirtschaftsleben und den Tourismus bedeutsam. Dies geschieht bei Olympischen Spielen bereits im Rahmen der Bewerbung um die Ausrichtung. Die Bewerbung um die Ausrichtung der Fußball-WM 2006 in Deutschland wurde von der Deutschen Zentrale für Tourismus genutzt zum Zwecke der Außendarstellung im Tourismusmarkt. Untersuchungen zu Olympischen Spielen ergaben, dass gerade im Tourismusbereich Arbeitsplätze geschaffen wurden. Obendrein treten Verbesserungen in der Infrastruktur auf.

Ein nachhaltiges Sportangebot, ob nun zum passiven Konsum oder zum aktiven Sporttreiben, ist ein weicher Standortfaktor von Regionen und Kommunen. Es leistet einen Beitrag zum Freizeit- und Erlebniswert. Das öffentliche Bild von Städten und Gemeinden wird durch leistungsbezogene Dimensionen des Sports und Einrichtungen im Wettkampf- und Leistungssport geprägt. Das gilt für zahlreiche den Wettkampf- und Leistungssport fördernde Sportvereine, nationale und internationale Sportveranstaltungen sowie entsprechende Sportstätten mit großer Anziehungskraft. Das gilt nicht nur für Metropolen und Städte sondern auch für Gemeinden mit besonderem Leistungssportprofil.

Sport hat sich zu einem wichtigen Teil der Unterhaltungsindustrie entwickelt, sei es in Stadien oder bei Fernsehübertragungen. Ihm kommt ein **Unterhaltungswert** zu. Bekannt ist der aus der römischen Antike stammende Spruch *Brot und Spiele*.

In einer Gesellschaft, die zunehmend durch zentrifugale Entwicklungen und eine Ausdifferenzierung in Teilgruppen geprägt ist, bietet das Medium Sport vielfältige Integrationspotentiale. Hierbei fällt die hohe Integrationskraft der Vereine bei Kindern und Jugendlichen auf. Bis zu 80% aller Heranwachsenden sind zumindest zeitweise Mitglied in einem Sportverein. Dem gegenüber ist die **Integrationsfunktion** der Sportvereine bei anderen Zielgruppen wie Frauen, Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund schwächer ausgeprägt. Hier sind Entwicklungspotentiale erkennbar.

3. Sport, Staat und Verwaltung

Art. 6 AEUV weist der EU die Aufgabe der Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung von Maßnahmen der Mitgliedsstaaten im Bereich Sport zu. Art. 165 AEUV nennt die Förderung

des Sports und die Zusammenarbeit der Verbände als Aufgabe der EU. Sie kann in Form finanzieller, materieller, personeller und immaterieller Förderung erfolgen. Die Sportförderung der EU hat die Autonomie der Sportverbände und die Subsidiarität der staatlichen Sportförderung zu beachten. Dem korrespondiert die Eigenverantwortung des Sports. Art. 165 Abs. 4 AEUV statuiert ein Harmonisierungsverbot, das in einem gewissen Spannungsverhältnis zur europäischen Dimension des Sports steht, der eine gewisse Vereinheitlichungstendenz eigen ist.⁸⁶ Sport kann aufgrund seiner Autonomie die Berücksichtigung sportspezifischer Belange – Ehrenamt, gesellschaftliche, pädagogische Bedeutung - bei der Anwendung und Auslegung des Rechts beanspruchen.⁸⁷

Das Recht des Sportlers auf sportliche Betätigung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG, soweit kein anderes Freiheitsgrundrecht spezieller ist. Hieraus folgt eine Ausstrahlwirkung oder mittelbare Drittwirkung, die auch auf Rechtsbeziehungen zwischen Privaten – wie Sportler und Verein, Verband – ausstrahlt. Ansatzpunkte sind die Generalklauseln §§ 138, 242, 826 BGB. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt, welchem Verfassungsrecht im Einzelfall der Vorrang gebührt.

Art. 2 Abs. 2 GG gewährt das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es ist nicht nur ein Abwehrrecht. Der Staat hat sich schützend und fördernd vor seine Bürger zu stellen. Die Rechtmäßigkeit der von Verbänden angeordneten Blutentnahmen zu Dopingkontrollen sind daran zu messen, insbesondere die Verweigerung aus religiösen Gründen nach Art. 4 Abs. 1 GG.

Die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG spielt in Anbetracht der Professionalisierung des Sports eine bedeutende Rolle und gilt auch für Doppel- und Nebenberufe. Es zählt jede sportliche Betätigung zur Sicherung des Lebensunterhaltes dazu. Darunter kann auch die „Ausbildung“ im Amateurbereich fallen, wenn die berufliche Ausübung in der jeweiligen Sportart möglich ist. Art. 12 GG hat eine Ausstrahlwirkung in privatrechtliche Rechtsbeziehungen, die sich mit der Zunahme wirtschaftlicher und sozialer Macht intensiviert. Wegen des EU-Diskriminierungsverbotes sind nicht nur Deutsche sondern auch EU-Bürger geschützt.

Art. 9 Abs. 1 GG schützt das Recht zur – auch negativen - Vereinswahl und zum Vereinswechsel und das kollektive Vereinsrecht. Die Vereinigungsfreiheit verbürgt die Verbandsautonomie.

Sportbezogene Kompetenzen des Bundes ergeben sich aus

- Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur können die Finanzierung besonderer kommunaler Sportanlagen sein.
- Art. 91b Abs. 1 Nr. 1 GG Finanzierung von Sportstätten im Hochschulbau und Sportforschung zur Implementierung von Sport in den Bildungsplan
- Art. 32 GG internationale Sportbeziehungen und Sportaustausch
- Art. 87a f GG Bildung von Sportkompanien und Betriebssportgruppen bei der Bundeswehr
- Art. 104b GG Finanzhilfen für bedeutsame Investitionen wie § 164b BauGB Städtebauliche Sanierung und Sanierung von Sportstätten
- Aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs bei gesamtstaatlichen Repräsentationsvorhaben wie

⁸⁶ Persch NJW 2010 S. 1917 ff.

⁸⁷ EuGH NJW 2010 S. 1733 ff – Bernard.

- Sportliche Großereignisse, EM, WM, Paralympics, Olympiade
- Förderung des Spitzensports, Bundesleistungszentren
- Förderung nichtstaatlicher Organisationen

Die Förderung des Sports wird als Teil des verfassungsrechtlichen Auftrags des Kulturstaates betrachtet. Mittelbar legt der Bund die Rahmenbedingungen für den Sport in der Steuer- und Sozialgesetzgebung (Gemeinnützigkeit, Freibetrag für Übungsleiter), in Bestimmungen zur Raumordnung und zum Städtebau fest.

Die auf Art. 74 GG basierenden Vorschriften gegen Arzneimittel, die zu dopingzwecken verwendet werden konnten, wurden durch das Anti-Dopingsgesetz-Gesetz abgelöst. Dieses verbietet nunmehr das Eigen- und Fremddoping, die Verwendung bestimmter Substanzen und Verfahren zum Doping.

Ansonsten sind die Länder nach Art. 30, 70, 83 GG zuständig. Im Rahmen ihrer Kulturhoheit betreiben sie die Förderung des Sportstättenbaues, des Schul- und Hochschulsports, die Förderung von Sportorganisationen und Zielgruppenförderung.⁸⁸

Art. 3c Abs. 1 LVerfBW hebt die Förderung von Kultur und Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger hervor. Im Gegensatz zu manchen anderen Bundesländern gibt es in Baden-Württemberg kein Sportfördergesetz, das eine politische Selbstverpflichtung und die Regeln für die Förderung beinhaltet und eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorschreibt.⁸⁹ Die Sportförderung des Landes setzt sich zusammen aus Anteilen aus den Glückspieleinnahmen der Länder (Lotto-/Oddset und Totoblock; Einnahmen der Glückspirale gehen an DOSB) und direkten Zuschüssen aus dem Landeshaushalt.

Art. 28 GG und § 10 GemO bilden die Grundlage für die kommunale Sportförderung. Zur Allzuständigkeit der Kommunen zählt das Recht zur Schaffung angemessener Möglichkeiten sportlicher Betätigung. Die Kommunen unterstützen die Vereine und betreiben Freizeit- und Sportstättenbau, um ihre Attraktivität und Image zu erhöhen. Dies geht mit Wirtschaftsförderung in Fremdenverkehrsgemeinden einher oder der Förderung überregionaler oder internationaler Veranstaltungen.

Die öffentliche Sportförderung beruht in der Bundesrepublik auf drei Grundsätzen:

- Autonomie des Sports
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung.

Sportpolitik der Kommunen umfasst

- Sportförderrichtlinien
- Sportstättenleitplanung und
- Sportentwicklungsplanung.

Die Sportentwicklungsplanung prognostiziert und plant die

- Sportstättenentwicklungsplanung mit

⁸⁸ Landtagsdrucksache 14/1587 vom 25.07.2007: Sportförderung und Sportstätten in Baden-Württemberg.

⁸⁹ Eine maßgebliche Rolle spielt die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Sportämter im Städtetag Baden-Württemberg.

Sportanlagen zur ausschließlichen Nutzung für Sport

Sportgelegenheiten für den informellen Sport

- Organisations- und Angebotsstruktur durch Vereine u.a.

Die Dynamik der Sportentwicklung hat zur Folge, dass die vorhandenen Sportstätten immer weniger zu den sich veränderten Sportbedürfnissen und Motiven passen. Dieser Engpass erfordert neue Planungsinstrumente. Sport ist ein gewichtiger Teil der integrierten Stadtentwicklungspolitik und damit Teil der Bauplanungs-, Verkehrs-, Umwelt-, Wohnungs-, Jugend-, Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und Kulturpolitik. Auch andere kommunale Handlungsfelder müssen die Gestaltungspotenziale des Sports stärker beachten. Kommunale Fachplanungen in den Bereichen Schule, Jugend, Gesundheit und Kultur sollten mit der Sportentwicklungsplanung abgestimmt werden. Die meisten Sportstätten befinden sich im Eigentum der Kommunen und Vereine. Im Jahr 2007 galten 70 % der Sportstätten in den neuen Bundesländern und 35 % der Anlagen in den alten Ländern als sanierungsbedürftig.

Der 1962 entwickelte Goldene Plan berechnete den Bedarf an Sportstätten nach Richtzahl x qm x Einwohner. Das geänderte Sportverhalten und Sportgelegenheiten finden keine Berücksichtigung.

Bei der **verhaltensorientierten Sportstättenentwicklungsplanung** wird mittels repräsentativer Bevölkerungsbefragung anhand von Fragebögen auf die Entwicklung des Bedarfs eingegangen.

Bei der **kooperativen Planung** wirken Bürger, Entscheidungsträger, Vereine, kommerzielle Anbieter und Experten an der Bedarfsanalyse und der Entwicklung von Maßnahmen mit.

Die **integrierte Sportentwicklungsplanung** umfasst Aspekte der verhaltensorientierten und der kooperativen Planung.

Diese Planungsinstrumente sind aufwändig, kostspielig und spiegeln trotzdem nicht immer die Realität wieder da zu theoretisch. Deshalb hat sich daneben ein problemorientierter Ansatz herausgebildet. Dieser fragt nach den Problemen im Wohnumfeld, in der Teil- oder Gesamtkommune oder der Region.

4. Sport und Umwelt

Sport und Umwelt stehen mitunter in einem Spannungsverhältnis zueinander. Der Sport nutzt Landschaften und natürliche Ressourcen. Er tangiert Baurecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Waldgesetz, Wasserrecht (Schneekanonen) und StVO. Umweltfragen und Konflikte bekommen bei der Organisation von Sportgroßveranstaltungen einen immer größeren Einfluss auf die Entscheidungen und den alltäglichen Betrieb, sei es die Verkehrs- oder Lärmproblematik, die Abfallentsorgung oder der Energieverbrauch. Bei Sportgroßveranstaltungen können durch attraktive ÖPNV-Angebote und Lenkungsmaßnahmen die Umweltauswirkungen reduziert und die Themen Umwelt und Klimaschutz kommunikativ positiv gestaltet werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- anlagenabhängigen Sportarten und
- anlagenunabhängigen Sportarten, für die die Regelungen der Naturschutz- und Waldgesetze über das freie Betreten der Landschaften, Reiten auf Wegen gelten.

Während eine Versammlung (Demonstration) von der Polizei zu schützen ist und nach § 14 VersammlungsgG lediglich angemeldet zu werden braucht, ist bei einer Veranstaltung der

Veranstalter für Verkehrszeichenpläne, Rettungsdienste, Sicherheitskräfte und Müllentsorgung verantwortlich und muss diese Aufgaben selber finanzieren. Versammlung ist die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Kennzeichnend ist die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen bedürfen nach §29 StVO und den Landesstraßengesetzen der Erlaubnis. Der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht einer Veranstaltung, gegen Bedingungen und Auflagen kann mit Bußgeldern verfolgt werden. Bußgelder sind in das Gewerbeverzeichnis einzutragen und bei der Neuerteilung oder Verlängerung von Konzessionen und für die Frage der Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender zu berücksichtigen.

Rennen mit Kraftfahrzeugen sind nach § 29 Abs. 1 StVO grundsätzlich verboten, so lange keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.2 StVO vorliegt. Andere motorsportliche Veranstaltungen sind erlaubnispflichtig, wenn mehr als 30 Fahrzeuge am gleichen Platz starten oder ankommen und dabei die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mehr als verkehrsüblich genutzt werden. Auch Oldtimer- Veranstaltungen zählen zu den motorsportlichen Veranstaltungen. Bei motorsportlichen Veranstaltungen schreibt die VwV zu § 29 Abs. 2 StVO vor, dass zusätzlich für jedes teilnehmende Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung abzuschließen ist. Da Motorsport- und Luftfahrtveranstaltungen von der allgemeinen Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, müssen hierfür besondere Veranstaltungshaftpflichtversicherungen abgeschlossen werden. Erlaubnispflichtig sind obendrein Radrennen und Radtouren, Volksläufe ab einer bestimmten Größenordnung.

Setzt die Durchführung einer Veranstaltung die Sperrung von Straßen und Umleitungsmaßnahmen voraus, wird vom Veranstalter die Erstellung eines Verkehrszeichenplanes auf eigene Kosten bei Antragstellung verlangt. Neben einer Erlaubnis nach § 29 StVO können weitere Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung von Straßen nach § 46 StVO erforderlich werden. § 45 Abs. 1b Nr. 1 StVO bestimmt, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen treffen kann. Betreten und Befahren des Waldes unterliegt den Bestimmungen des § 37 WaldGbw⁹⁰. Organisierte Veranstaltungen unterfallen der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 2 WaldGbw.

4.1 Wintersport

Im Schwarzwald wurde 1895 der erste Ski-Club-Schwarzwald gegründet und 1905 der Deutsche Skiverband in Deutschland. In den 1970er Jahren wurden vermehrt Lifte gebaut und damit der Wintersporttourismus eingeläutet. Wintersport vereinigt Gesundheits- und Genussbedürfnisse, Inszenierungs- und Individualisierungsbedürfnisse. Im Schwarzwald, Harz, der Schwäbischen Alb und anderen Regionen werden Pisten und Loipen angeboten für Ski- und Snowboard, Fernskiwanderwege, Schneeschuh- und Winterwanderwege, Rodel- und Eisbahnen. Hier befinden sich zentrale Trainings- und Wettkampfstätten wie das Skiinternat Furtwangen, die Sportfördergruppe der Bundeswehr in Todtnau, der Olympia-Stützpunkt Freiburg, die Skirollerstrecken und der Konditionsstützpunkt Göppingen

Aufgrund der Klimaveränderungen müssen die deutschen Mittelgebirge mit unzureichenden Schneemengen auskommen. Die durchschnittliche natürliche Schneedeckendauer geht zurück (zur Zeit im Durchschnitt 4 Wochen/10 cm) wie auch das technische Beschneigungspotential. Schneekanonen benötigen Energie und 1000 l Wasser, um 1 m³ Schnee zu erzeugen, weshalb Seen und Böden austrocknen. Dies tangiert nicht nur den den Wintersporttouris-

⁹⁰ VGH BW, Urteil vom 05.03.2009 – 5 S 2398/07, str.

mus. Tourismus schafft Arbeitsplätze und ist ein Wirtschaftsmotor – insbesondere in strukturschwachen Regionen. Er hat in den letzten Jahren durch die gestiegenen Ansprüche der Gäste in die Infrastruktur und Qualität erhebliche Veränderungen erfahren. Hohe Investitionen waren nötig. Der Flächenverbrauch durch Parkplätze ist enorm. Pisten- und Loipen-Präparation, Beschneiungsanlagen und Flutlicht gehören weithin zum Standard. Garantierter Kunstschnee hat die Zahl der Gäste ansteigen lassen. Seit 2000 ist eine Zunahme ausländischer Gäste zu verzeichnen. Zielgruppen sind aufgrund des Raumpotentials Familien mit Kindern, Anfänger und junge Senioren.

Dazu tragen attraktive Veranstaltungen bei wie Horn- und Hundeschlittenrennen, FIS-Rennen, Ski-Marathon und Rucksacklauf, Skispringen, Mattenspringen im Sommer, Biathlon und nordische Kombination. Schneesport-Hallen bieten ein ganzjähriges Angebot, das vor allem von Wintersportneulingen genutzt wird und nicht an Gebirge gebunden ist (Dolomiti Superski Bortrop). Schneeunabhängige Wintersportaktivitäten sind weiter zu generieren (Nordic-Winter-Walking, Eislaufen, Eisstockschießen, (Sommer-)Rodeln. Wellness-, Fitness- und Gesundheitsangebote sind zu erweitern. Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe streben eine ganzjährige Auslastung an, was eine Integration weiterer Angebote voraussetzt.

5. Sportleistungsverträge

Der Vertrag zwischen Sportler und Verein oder Verband ist ein Dienst- oder Arbeitsvertrag, wenn ein Entgelt geleistet wird. Werden bei Mannschaftssportarten Entgelte geleistet, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen, liegen grds. Arbeitsverträge vor. Bei Einzelsportarten liegt eher ein Dienstvertrag vor, soweit keine strenge Einbindung in Trainingsprogramme gegeben ist. Neben der vertraglichen Bindung sind die Sportler regelmäßig Mitglied des Vereins. Diese Mitgliedschaft stellt nach h.M. ein sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB dar. Wird ein Sportler zu Unrecht gesperrt oder seine Wettkampfnominierung nicht berücksichtigt, so tangiert dies seine Betätigungsmöglichkeit und kann seine geschützte Mitgliedschaft verletzen. Dies vermag eine Haftung der Vorstandsmitglieder und über § 31 BGB des Vereins zu begründen.⁹¹ Soweit kein Entgelt vereinbart ist, liegt ein auftragsähnliches Vertragsverhältnis vor, in dem eine Antrittspflicht zu Wettkämpfen vereinbart werden kann.

Bei Sportleistungsverhältnissen sind Befristungen wegen der Saisonabhängigkeit mancher Sportarten und der nachlassenden Leistungsfähigkeit der Sportler sachlich zulässig nach TzBfG. Ablösesummen sind nur während einer laufenden Vertragszeit zulässig.⁹² Hingegen können nach abgelaufener Vertragszeit Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Förderungsent-schädigungen in angemessener Höhe vom aufnehmenden Verein oder Verband verlangt werden, soweit die Aufwendungen nicht in der vorangegangenen Saison verbraucht wurden. Transfer-Wartefristen gelten grds. als wirksam. Sie gelten als notwendig zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Spielervermittlungsverträge unterfallen § 296 SGB III und sind Maklerverträge. Für die Vermittlung von Berufssportlern gelten Höchstgrenzen für die Vermittlungsprovision nach der VermittlervergütungsVO. Managerverträge umfassen eine intensive und ständige Betreuung. Es sind Geschäftsbesorgungsverträge nach § 675 BGB.

Sportausbildungsleistungen und Trainertätigkeiten sind Dienstleistungen nach §§ 611 ff BGB. Trainerverträge werden regelmäßig befristet abgeschlossen und sind nach dem sog. Verschleißtatbestand – Verschleiß der persönlichen Beziehungen zu den Sportlern – im Spitzensport wirksam. Ausbleiben von Erfolg ist kein Grund für eine fristlose Kündigung nach § 626 BGB.

⁹¹ BGHZ 110 S. 323 ff, str.

⁹² Fall Bosman.

Wettkampfrichter stehen in einem Dienstvertragsverhältnis mit Geschäftsbesorgungscharakter zum Verband gemäß § 675 BGB. Dieser stellt einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im Verhältnis zu den Vereinen dar.⁹³

Der Agenturvertrag über die Vermittlung von Werbeverträgen ist ein Maklervertrag nach §§ 652 ff BGB. Soweit die Agentur zur Leistung verpflichtet sein soll, ein Dienstleistungsvertrag analog §§ 84 ff HGB. Ausnahmsweise werden Agenturen die vermarktungsfähigen Rechte zur Ausübung und Vermarktung übertragen. Dies ist ein Lizenzvertrag, aufgrund dessen die Agentur eine eigene Rechtsposition an den Werberechten erlangt.

Die Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen werden grds. dem Veranstalter zugesprochen. Oftmals lassen sich die Fachverbände kraft Satzung oder Vertrag die Übertragungsrechte von den Veranstaltern einräumen und vergeben diese zentral. Ohne Lizenz des Veranstalters ausgestrahlte Fernseh- und Radiosendungen verstoßen gegen das Hausrecht des Veranstalters aus §§ 858, 1004, 823 Abs. 1 (sonstiges Recht) BGB. Sie stellen einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar (str.) und verstoßen gegen § 3 UWG. Der Veranstalter kann in Eingriffe in diese Rechtspositionen einwilligen und Übertragungsrecht gegen Entgelt gewähren. Der Veranstalter selbst hat kein Urheberrecht an der Veranstaltung. Anders als ein Konzert- oder Theaterveranstalter gibt es im Sport kein gesetzlich geschütztes Leistungsrecht.

Im Verhältnis zum Zuschauer liegt ein Werkvertrag vor, der auf eine Organisationsleistung, das Hervorbringen des Wettkampfs, gerichtet ist. Exklusivverträge über eine größere Anzahl zukünftiger Sportveranstaltungen können kartellrechtlich bedenklich sein nach § 18 GWB.⁹⁴ Das Vermarktungsrecht des Veranstalters steht in einem Spannungsverhältnis zu den Vermarktungsinteressen der Sportler.

Der Schutz des Art. 12 und Art. 14 GG umfasst die Vermarktung von Pressekonferenzen, zu denen ein Veranstalter im Rahmen seines Hausrechts einem von ihm bestimmten Personenkreis den Zugang eröffnet. Wird das Zugangsrecht und Übertragungsrecht von Sportveranstaltungen, Pressekonferenzen reglementiert aufgrund des Hausrechts, kann anhand § 20 GWB zu prüfen sein, ob ein sachlich berechtigter Grund vorliegt.⁹⁵

Für geplante Sportsendungen kann Titelschutz nach § 5 Abs. 3 MarkenG erworben werden ebenso für wiederkehrende Gestaltungselemente, die eine einprägsame Struktur aufweisen.

6. Sport(verbands)recht

Sportrecht bewegt sich zwischen dem Recht der nationalen Staaten und dem von autonomen Verbänden auf privatrechtlicher Grundlage geschaffenen Regelwerken. Ziel nationaler und internationaler Sportfachverbände⁹⁶ ist es, weltweit einheitliche Sportregeln aufzustellen. Dies erfordert

- eine weltweit monopolistische Organisation jeder Sportart Ein-Verbands- und Ein-Platz-Prinzip, außer Boxen und Schach, gilt weithin auch im nationalen Sport.
- Hierarchische Festlegung von Regeln durch Weltfachverband von oben nach unten

⁹³ Str.

⁹⁴ BGH NJW 1990 S. 2815 ff zum ARD/ZDF Globalvertrag mit DSB von 1985, der 7 von 10 für das Fernsehen bedeutsame Sportarten erfasste ohne Fußball, Motorsport und Eishockey.

⁹⁵ OLG München NJW-RR 2010 S. 769 f.

⁹⁶ Pyramidale Verbandsstruktur.

- die monopolistisch-hierarchische Struktur setzt sich fort bei Wettbewerben, die mit beschränkter Teilnehmerzahl und nach einem Wettkampfplan erfolgen.
- die Wettkampfregeln der beteiligten Verbände und Vereine sind kartellähnliche Vereinbarungen, die aus Sport-typischen Gründen zu rechtfertigen sind, die erforderlich sind, um das Produkt Sport erst herstellen zu können (vgl. § 20 GWB).
- Sportverbände treten gegenüber Zulieferern, Medien, monopolistisch oder als Kartell auf und versuchen ein Nachfragemonopol zu begründen.
- Sportverbände reglementieren die freie Vermarktung ihrer Mitgliedsvereine und der Sportler.
- Sportverbände ziehen Rechtspositionen der Vereine und Sportler an sich zur zentralen Vermarktung, um ein Angebotsmonopol durchzusetzen.

Bei sportlichen Großveranstaltungen wie den Olympischen Spielen vergeben die Verbände die Fernsehrechte. Sollen diese exklusiv an ein Unternehmen vergeben⁹⁷, das nur Pay-TV-Kanäle betreibt, werden die Marktstellung anderer Sender und die Informationsmöglichkeiten der Sportinteressierten massiv eingeschränkt und sind rechtlich bedenklich.

Aus §§ 826 BGB, 27 GWB kann sich ein Aufnahmeanspruch eines Bewerbers bei einem Monopolverband ergeben.⁹⁸

6.1 Sport- und Spielregeln

Für Sport- und Spielregeln gilt das Recht des Preisausschreibens, der Auslobung nach § 661. Die Spielregeln sind autonomes Recht des Veranstalters und nur an zwingendes Recht und die guten Sitten gebunden. Die auf dem Platz geltenden Spielregeln gelten entweder durch rechtsgeschäftliche Anerkennung, Verkehrssitte oder als Verkehrssicherungspflichten für alle Teilnehmer. Nach § 661 Abs. 2 sind die Tatsachenentscheidungen des Kampfgerichts oder des Schiedsrichters verbindlich und nicht vor den staatlichen Gerichten anfechtbar. Bewusst falsche oder durch Bestechung erwirkte Entscheidungen können von den Gerichten aufgehoben werden. Aufhebung des Ergebnisses in der laufenden Runde (str.)⁹⁹, soweit noch möglich oder Schadensersatzanspruch. Justiziabel ist die Fehlerfreiheit einer Tatsachenermittlung, auf die der Verband weitergehende Entscheidungen wie eine Ordnungsentscheidung stützt. Anfechtbar sind Entscheidungen über das Spiel hinaus wie Sperre eines Spielers nach Platzverweis. Diese Entscheidungen werden zumeist auf Schiedsgerichte übertragen und nicht von den staatlichen Gerichten entschieden. Diese Sachverhaltskontrolle umfasst auch Verschulden und Rechtswidrigkeit bei Haftungsfragen.

Str. ist, ob Vereins- und Verbandsregeln dem AGB-Recht unterfallen. Nach dem BGH¹⁰⁰ handelt es sich um keine vom AGB-Recht erfasste Leistungsaustauschbeziehungen mit gegensätzlichen Interessen.¹⁰¹ Die Inhaltskontrolle habe anhand § 242 zu erfolgen, wobei die Werbemaßstäbe des AGB-Rechts entsprechend herangezogen werden können. Nach anderer

⁹⁷ Stuttgarter Zeitung vom 30.06.2015: IOC erhält 1,3 Millionen € von Discovery für das Senderecht der Olympischen Spiele 2018.

⁹⁸ OLG Dresden NJW-RR 2017 S. 291 f.

⁹⁹ BGHZ 17, 366 nur Schadensersatzanspruch gegen den Schiedsrichter.

¹⁰⁰ BGH NJW 1996 S. 583, 585; LG Duisburg Urteil vom 05.03.2015 – 8 O 211/14 zur Kleiderordnung eines Vereins; str. wegen der Monopolstellung der Verbände, mangelnde demokratische Binnenstruktur, Ungleichgewichtslage bei Vermarktung der Leistungen.

¹⁰¹ Teleologische Reduktion.

Ansicht sind es AGB, die der Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 unterfallen, da das Vereinsrecht zum Gesellschaftsrecht zu zählen ist.

Spielregeln im weiteren Sinne betreffen die Sportausübung außerhalb des Spielfeldes wie Zulassung zu Wettkämpfen, Sperrungen, Transferbestimmungen, Sportkleidung. Diese gelten im deutschen Recht nur nach rechtsgeschäftlicher Begründung zwischen Verband und Verein oder Spieler. In Anbetracht der Monopolstellung der Verbände besteht eine Ungleichgewichtslage zu Lasten der Vereine und Sportler, die der Privatautonomie Schranken setzt.¹⁰²

Die Verbandsautonomie gestattet die Normierung verbandsinterner Kontrollinstanzen, die zu durchlaufen sind, bevor die staatliche Gerichtsbarkeit angerufen werden kann. Der einstweilige Rechtsschutz kann hierdurch nicht ausgeschlossen werden. Diese **Verbandsgerichte** müssen anders als die staatlichen Gerichte nicht mit unabhängigen Personen besetzt sein.

Davon zu unterscheiden ist die **Schiedsgerichtsbarkeit**. Nach § 1055 ZPO steht die Schiedsgerichtsbarkeit anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit. Ein Schiedsspruch kann nur unter den Voraussetzungen des § 1059 ZPO im Wege der Aufhebungsklage zu Fall gebracht werden. Nach § 1033 ZPO ist der einstweilige Rechtsschutz nicht ausgeschlossen. Jedoch wird diese Vorschrift als dispositiv erachtet. Die Schiedsgerichtsbarkeit zeichnet sich durch Schnelligkeit – grds. kein Instanzenzug – und Sachkunde der Schiedsrichter aus. Hinzu können Kostenvorteile und Befriedigungseffekte treten.

6.2 Haftung und Regelverstoß

Schon im antiken Rom wurden Fragen des Sportrechts thematisiert: Wurde ein Sklave beim Wettkampf getötet, waren Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn sein Herr dem Kampf zugestimmt hatte. Das gleiche galt bei Verletzung oder Tötung in einem öffentlichen Wettkampf, da der Schaden wegen Ruhm und Tapferkeit zugefügt wurde und kein Unrecht darstellte. Athleten erhielten finanzielle Zuwendungen für die Wettkampfvorbereitung, die sie allenfalls aus einer Siegprämie zurückbezahlen mussten.

Die Regel, wonach Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit bei § 823 indiziert, gilt nicht uneingeschränkt im Sport. Die Indizwirkung der Tatbestandverwirklichung für die Rechtswidrigkeit gilt nicht im **Kampfsport**. Es scheidet eine Haftung aus, wenn es sich um Verletzungen handelt, die sich ein Sportler bei einem regelgerechten und den bei jeder Sportausübung zu beachtenden Fairnessgeboten entsprechenden Einsatz seines Gegner zuzieht. In einem solchen Fall hat sich der Schädiger jedenfalls nicht objektiv sorgfaltswidrig verhalten. Die Sportregeln der Verbände prägen die Ausübung der jeweiligen Sportart und konkretisieren damit die Verhaltensregeln im Sport auch für nicht verbandsgebundene Sportler.

Die Verwirklichung der Rechtsgutsverletzung ist erst dann als rechtswidrig zu erachten, wenn die schädigende Handlung einen Verstoß gegen rechtliche Verhaltenspflichten, gegen Verkehrspflichten darstellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass leichtere Regelübertretungen eine sportspezifische Besonderheit darstellen, deren Vorliegen eine Rechtswidrigkeit grds. noch nicht zu begründen vermag. Grobe und vorsätzliche Regelverstöße sind rechtswidrig. Für das subjektive Verschulden verbleibt nur die Frage nach Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit.

Eine Haftungsbegrenzung kann nach § 254 nach den Grundsätzen über das Handeln auf eigene Gefahr erfolgen.

Die Sorgfaltsanforderungen an den Teilnehmer eines Wettkampfs bestimmen sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Sportart, bei dem sich der Unfall ereignet hat. Sie sind an der

¹⁰² BVerfGE 89 S. 214.

tatsächlichen Situation und den berechtigten Sicherheitserwartungen der Teilnehmer des Wettkampfs auszurichten und werden durch das beim jeweiligen Wettkampf geltende Regelwerk konkretisiert. Die Beweislast für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers trägt dabei nach allgemeinen Grundsätzen der Verletzte.

Die Rechtsprechung hat entschieden, dass bei sportlichen Wettbewerben mit nicht unerheblichem Gefahrenpotenzial wie **Parallelsportarten** wie Rennen, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Wettbewerbsregeln oder geringfügige Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, die Inanspruchnahme des geschädigten Wettbewerbers für solche Schäden eines Mitbewerbers ausgeschlossen ist, die er ohne gewichtige Regelverletzung verursacht. Grund dafür ist, dass bei solchen Veranstaltungen jeder Teilnehmer durch die typischen Risiken in gleicher Weise betroffen ist. Es hängt mehr oder weniger vom Zufall ab, ob er bei dem Rennen durch das Verhalten anderer Wettbewerber zu Schäden kommt oder anderen selbst einen Schaden zufügt. Es kommt hinzu, dass sich bei Unfällen beim Überholen oder bei der Annäherung der Fahrzeuge oft kaum ausreichend klar feststellen lassen wird, ob einer der Fahrer - und gegebenenfalls welcher - die Ursache gesetzt hat. Da den Fahrern, die an einem solchen Wettbewerb teilnehmen, die damit verbundenen Gefahren im großen und ganzen bekannt sind und sie wissen, dass die sie erheblichen Risiken ausgesetzt sind, sie diese aber gleichwohl wegen des sportlichen Vergnügens, der Spannung und auch der Freude an der Gefahr in Kauf nehmen, darf jeder Teilnehmer des Wettkampfs darauf vertrauen, nicht wegen solcher einem Mitbewerber zugefügten Schäden in Anspruch genommen zu werden, die dieser ohne nennenswerte Regelverletzung aufgrund der typischen Risikolagen des Wettbewerbs verursacht. Die Geltendmachung solcher Schäden steht damit erkennbar in Widerspruch und muss nach Treu und Glauben hingenommen werden. Diese Grundsätze werden nicht nur bei Rennen sondern auch bei anderen Veranstaltungen wie organisierten Radtouristikfahrten angewandt.

Im Regelfall kann weder von einem konkludenten Haftungsausschluss ausgegangen werden noch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen als treuwidrig angesehen werden, wenn für die aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials der Veranstaltung zu erwartenden bzw. eintretenden Schäden für die Teilnehmer Versicherungsschutz besteht. Der Grund für die Annahme eines treuwidrigen Verhaltens liegt bei fehlendem Versicherungsschutz gerade darin, dass dem geschädigten Teilnehmer der sportlichen Veranstaltung ein besonderes Haftungsrisiko zugemutet wird, weil der Geschädigte die besonderen Risiken der Veranstaltung in Kauf genommen hat und ihn die Rolle des Schädigers ebenso gut hätte treffen können. Ist der Schädiger gegen Haftpflicht versichert, insbesondere bei einer Pflichtversicherung, entspricht es weder dem gesetzlichen Anliegen der Versicherungspflicht noch dem Willen der Beteiligten, den Haftpflichtversicherer zu entlasten. Auf diesem Hintergrund kann die Inanspruchnahme des Mitteilnehmers einer gefährlichen Veranstaltung für entstandene Schäden in der Regel nicht als treuwidrig angesehen werden, wenn dieser dadurch keinem unzumutbaren Haftungsrisiko ausgesetzt wird, weil Versicherungsschutz besteht. Dass durch die Inanspruchnahme eventuell ein teilweiser Verlust des Schadensfreiheitsrabatts bewirkt wird, vermag die Annahme eines treuwidrigen Verhaltens nicht zu rechtfertigen, weil dies keine unzumutbare Belastung darstellt. Eine Haftungsfreistellung scheidet damit bei motorsportlichen Veranstaltungen aus, bei der alle Teilnehmer pflichtversichert gewesen sind. Hier ist von dem Grundsatz auszugehen, dass sich die Teilnehmer in Anbetracht des Bestehens der Versicherung nicht von der Haftung freistellen wollten.¹⁰³

Fehlt es am Verschulden nach § 823 kommt es nicht darauf an, ob der Schädiger haftpflichtversichert ist. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ersetzt das fehlende Verschulden nicht. Der Versicherungsschutz wirkt grundsätzlich nicht anspruchsbegründend. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass sich die Versicherung nach der Haftung und nicht umgekehrt die Haftung nach der Versicherung richtet (Trennungsprinzip).¹⁰⁴

¹⁰³ BGH NJW 2008 S. 1591 ff.

¹⁰⁴ BGH NJW 2010 S. 537.

Werden Zuschauer bei Sportveranstaltungen geschädigt¹⁰⁵, kann ihnen ein Schadensersatzanspruch aus §§ 631, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB und aus § 823 Abs. 1 und 2 wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegen den Veranstalter zustehen neben einem Anspruch gegen den unmittelbaren Schädiger. Das vorsätzliche Verhalten von Fans führt zu keiner Durchbrechung des Kausalverlaufs bei Organisationsverschulden. Die deliktischen Verkehrssicherungspflichten nehmen die Gestalt vertraglicher Schutzpflichten i.S. von § 241 Abs.2 BGB an. Hierzu gehören bei Fußballgroßveranstaltungen

- Vorhalten einer notwendigen Anzahl von Ordnungskräften
- Kontrolle auf Waffen und Wurfgegenstände
- Räumliche Trennung gegnerischer Fangruppen
- Ständige Beobachtung des Zuschauerverhaltens
- Reglementierung des Alkoholverkaufs.¹⁰⁶

Nach § 12 AGG sind die Vereine als Arbeitgeber gehalten, rassistisches Verhalten anderer Sportbeteiligter und Dritter wie Zuschauer zu verhindern und zu verfolgen.

6.3 Verein und Stadion

Anfang der 1990er Jahre wurde das nationale Konzept für Sport und Sicherheit verfasst. Das Konzept sollte bei Fußballspielen einen Rahmen vorgeben, der einen friedlichen Ablauf der Veranstaltungen gewährleisten sollte. Bis dahin konnten Vereine für ihre Spielstätten ein örtliches Stadionverbot nach Verstößen gegen die jeweilige Stadionordnung aussprechen. Nun wurde die Möglichkeit geschaffen, bundesweite Stadionverbote aufgrund Verbandssatzungen zu erlassen. Jeder Verein dieser Ligen und der DFB dürfen im Namen aller anderen Vereine Stadionverbote aussprechen. Die anderen Vereine müssen diese anerkennen und durchsetzen. Diese bundesweiten Stadionverbote sind bei allen Spielen der Ligen 1-3 und bei Pokal- und Länderspielen wirksam. Der Ausspruch eines bundesweiten Stadionverbots ist von dem Hausrecht des Veranstalters gedeckt, wenn ein sachlicher Grund besteht, d.h. wenn aufgrund objektiver Tatsachen die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffenden Personen zu besorgen sind.

Die Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten hat keine unmittelbare Geltung zwischen Verein und Besucher. Sie enthalten jedoch Richtlinien, an denen sich Vereine orientieren können. Sie stellen ein um Ausgewogenheit bemühtes Regelwerk dar, welches die Vereine der verschiedenen Fußballligen anerkannt haben. Damit bilden sie eine geeignete Grundlage für die Vereine, ein Stadionverbot auszusprechen. Im Regelfall wird daher ein den Richtlinien gemäß verhängtes Verbot nicht willkürlich sein.

Bei Fußballspielen gewährt der Veranstalter in Ausübung der in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Vertragsfreiheit grundsätzlich jedermann gegen Bezahlung den Zutritt zum Stadion. Will er eine bestimmte Person davon ausschließen, muss er deren mittelbar in das Zivilrecht hinein wirkende Grundrechte beachten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot der

¹⁰⁵ Stuttgarter Zeitung vom 11.06.2015: Beim Rennen von Le Mans 1955 wurden 84 Personen getötet durch ein Rennfahrzeug, das in die Zuschauermenge katapultiert wurde und brannte. Das Rennen wurde nicht abgebrochen.

¹⁰⁶ Weller NJW 2007 S. 960 ff.

Gleichbehandlung lassen es nicht zu, einen einzelnen Zuschauer willkürlich auszuschließen. Vielmehr muss dafür ein sachlicher Grund bestehen.¹⁰⁷

Danach kann ein solches Verbot bei eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die wegen Landfriedensbruchs nach § 125 StGB erfolgen, verhängt werden. Es ist aufzuheben, wenn das Ermittlungsverfahren keinen Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben hat und nach § 170 Abs. 2 StPO wegen Nichterweislichkeit eingestellt worden ist. Bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit soll das Verbot auf Antrag des Betroffenen im Hinblick auf seinen Bestand und seine Dauer überprüft werden. Die Verhängung eines Hausverbots hat seine Grundlagen in einem Unterlassungsanspruch nach § 862 Abs. 1 Satz 2, 1004 Abs. 1 Satz 2. Es setzt voraus, dass eine künftige Störung zu besorgen ist. Es geht darum, potentielle Störer auszuschließen, die die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf von Großveranstaltungen gefährden können. Ein sachlicher Grund für ein Stadionverbot ist gegeben, wenn aufgrund von objektiven Tatsachen die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffenden Personen zu besorgen sind. Eine derartige Gefahr wird regelmäßig bei vorangegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigungen vermutet, kann aber auch bei einer erstmals drohenden Beeinträchtigung gegeben sein. Bei der Verhängung von Stadionverboten sind an die Annahme der Gefahr von Störungen keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Das ergibt sich aus den Besonderheiten sportlicher Großveranstaltungen. Diese werden häufig zum Anlass für Ausschreitungen genommen. Angesichts der Vielzahl der Besucher und der häufig emotional aufgeheizten Stimmung ist daher das Bemühen der Vereine sachgerecht, neben Sicherungsmaßnahmen schon im Vorfeld tätig zu werden und potentiellen Störern den Zutritt zum Stadion zu versagen.

Ein Sportverein kann in seinen AGB ein kommerzielles Weiterveräußerungsverbot von Eintrittskarten (z.B. Bundesligaspiele) wirksam vorsehen nach § 399 2. H.S. i.V.m. § 280 Abs. 1 gewährt – über seinen Wortlaut hinaus – einen Unterlassungsanspruch für den Fall der Pflichtverletzung.¹⁰⁸ Daneben kann sich ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 8 UWG ergeben. Soweit die Karten von Dritten zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden, gelten die AGB nur gegenüber dem Ersterwerber und nicht gegenüber dem Zweiterwerber. Es kann jedoch eine Wettbewerbswidrigkeit nach § 3 UWG vorliegen. Das Ausnutzen des Vertragsbruchs des Ersterwerbers genügt. Selbst beim Erwerb von nicht AGB-gebundenen Ersterwerbern greift § 3 UWG ein, wenn dem Zweiterwerber positiv bekannt ist, dass der Veranstalter den gewerblichen Weiterverkauf unterbinden möchte.¹⁰⁹

Die Verbandsautonomie gestattet Disziplinarregelungen für Heim- und Gastclubs. Zulässig sind verschuldensunabhängige Sanktionen. Wird ein Heimclub von einem Verbandssportgericht zu einer Geldstrafe verurteilt, weil ein Zuschauer einen Spieler grob beleidigt hat oder ein Zuschauer Böller zwischen andere Zuschauer geworfen hat, kann er nach §§ 311, 241, 280 Schadensersatz von Zuschauer verlangen. Auf ein Mitverschulden des Vereins kann sich der Zuschauer nicht berufen, weil es ihm gelungen ist, den Böller einzuschmuggeln.¹¹⁰ Ein Verein kann von Fußballfans, die während des Spiels auf das Spielfeld laufen und das Spiel stören, Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatzanspruch aus §§ 631, 280 umfasst auch Strafzahlungen, die vom DFB wegen des Vorfalls gegen den Verein festgesetzt werden.¹¹¹ Zuschauer sind über den Zuschauervertrag iVm. § 19 AGG gegen Diskriminierungen geschützt.

Der gastgebende Fußballverein muss dafür sorgen, dass der dem Gegner zur Verfügung gestellte Umkleide- raum abgeschlossen wird. Es genügt nicht, dass ein mit Schloss ohne Schlüssel versehener Umkleideraum zur

¹⁰⁷ BGH NJW 2010 S. 534 ff; LG Dortmund vom 23.09.2014 – 1 S 299/13: Gewaltsamer diebstahl eines Intensivtätlers nach fußballspiel

¹⁰⁸ Bei Der Fußball-WM 2006 wurde die Passnummer auf das Ticket eingelesen zwecks Kontrolle nach § 808.

¹⁰⁹ OLG Hamburg NJW 2005 S. 3003 ff.

¹¹⁰ LG Köln Urteil vom 08.04.2015 – 7 O 231/14; AG Lingen NJW-RR 2010 S. 757 f.

¹¹¹ LG Rostock NJW-RR 2006 S. 90 ff.

Verfügung gestellt wird und es der Gastmannschaft überlassen bleibt, sich um den Schlüssel zu kümmern. Die Gastmannschaft kann ein Mitverschulden treffen, wenn sie sich nicht um den Schlüssel kümmert.¹¹²

7. Sport und Gewalt¹¹³

Ausschreitungen betrunkenen Zuschauer gab es bereits in der Antike. Im Stadion von Delphi und Olympia versahen Stock- und Peitschenträger ihren Dienst. Das Amphitheater von Pompeji musste wegen Ausschreitungen wiederholt vorübergehend geschlossen werden. Beim englischen Village Football¹¹⁴ im Mittelalter versuchte eine große Anzahl Akteure den Ball durch das gegnerische (Stadt-) Tor – zumeist anlässlich von Kirchenfesten – zu schießen. Hier ging es um Kraft und Gewalt. So bekämpften sich die verfeindeten Pfarrbezirke der Stadt Derby über Stunden hinweg. Erst durch Einführung von Regelwerken und der Trennung von Spielern und Zuschauern gelang eine Zivilisierung dieser Ballsportart.¹¹⁵

Fußball wurde für die Unterschichten zum Ersatz für dem Adel vorbehaltenes Jagen und Fischen, schuf soziale Freiräume und führte zu einer Fankultur. Die Vereine begannen die Fans zu instrumentalisieren. Die Kuttenfans traten auf. Die Kommerzialisierung der Fankultur begann und begleitete die Kommerzialisierung des Fußballs. In den 1990er Jahren traten die Ultras auf, die ihre eigene Selbstinszenierung im Stadion in den Mittelpunkt stellen und sich bevorzugt als Opfer polizeilicher Willkür darstellen unter Einsatz des Internets.¹¹⁶ Sie treten mit eigener Choreographie (Kapo), Liedern, Kleidung in den Stadien auf, verwenden Pyrotechnik entgegen dem SprengstoffG. Sie zählen zur Generation der erlebnisorientierten Fans. Ihr bevorzugtes Feindbild neben der Polizei sind Verbände und Institutionen. Ca. 1 % der Ultras gelten als gewaltbereit. Gewalt geht auch von alkoholisierten Kuttenfans aus. Gewaltbereitschaft ist signifikant für Hooligans (hooley= wild; irisch), deren Auftreten abnimmt. Diese wenden Gewalt gezielt gegen andere Hooligans und Gruppierungen an. 30 Menschen starben 1985 im Brüsseler Heyselstadion. Deutsche Hooligans verletzten 1998 den französischen Polizisten Nivel. Wegen der Polizeipräsenz in und um die Stadien verlagern sie ihre Aktivitäten an Dritort. Sport ist nur noch der Aufhänger für ihre Auseinandersetzungen.

Wegen regelmäßiger Kontrollen beim Einlass und Videoaufzeichnungen in der 1. bis 3. Liga kommt es zunehmend in der Oberliga und außerhalb der Stadien zu Gewalttaten. Mit Stadionverbot belegte Hooligans und Ultras reisen mit ihrer Gruppierung zum Spiel und schauen sich dieses in Gaststätten im TV an, wo es zu Auseinandersetzungen kommen kann. Bei Spielen der 3. und 4. Liga lässt sich die Trennung des Ordnungsprinzips, Verantwortung des Vereins und seiner Ordnungsdienste im Stadion, Verantwortung der Polizei auf den Zuweg nicht aufrecht halten. Gefahren entstehen obendrein bei Public Viewing Veranstaltungen und bei Autokorosos.

Aufgabe des Staates ist es, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter der Menschen zu stellen. Deshalb gilt es als nicht sachgerecht, Gebühren für die Innere Sicherheit zu fordern. Eine PolizeibenutzungsgebührenVO auf gesetzlicher Grundlage wäre jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) gestattet den Datenaustausch zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Die Bundesrepublik trat 2005 dem Übereinkommen des Europarates zur Verringerung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen bei. Entsendete Beamte dürfen nach Art. 47 SDÜ operativ und auf Grundlage von Befugnissen im Recht des Gebietsstaates exekutiv tätig werden. Beim Landeskriminalamt Düsseldorf wurde eine Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) gegründet. Die Länder können nach § 11 BPolG die Entsendung von Bundespolizei in besonderen Gefahrensituationen anfordern (fan-kundige Beamte).

¹¹² AG Brake NJW-RR 1991 S. 151 Verkehrssicherungspflicht aus § 22 Satzung Niedersächs. Fußballverband: Der Umkleideraum muss verschließbar sein oder vom Platzverein ... überwacht werden.

¹¹³ Eingehend ZIS Jahresbericht Fußball des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen.

¹¹⁴ Schon im 3. Jh. v. Chr. soll es in China ein fußballähnliches Spiel gegeben haben.

¹¹⁵ Im 19. Jh. wurde es ein Spiel der Eliten und erst um 1900 zum Volkssport.

¹¹⁶ Bezeichnung der Medien für Fans, die einen Schiedsrichter bis zum Flughafen verfolgten nach einem Spiel des FC Turin 1969; lat. jenseits von, über, hinaus; politischer Fanatiker.

Die Veranstalter trifft als Zweckverursacher (str.) die Pflicht, alle Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt zu ergreifen. Die Vereine steuern Ausschreitungen entgegen mit Sicherheitsbeauftragten, Fanarbeit (Fan ist nicht mehr nur Kunde), Errichtung eines Fan-Kodexes, Einrichtung einer mobilen Fan-Botschaft, Kontingentierung von Eintrittskarten, Einrichtung von qualifizierten Ordnerdiensten. Ordnerdiensten steht das Festnahmerecht aus § 127 StPO zu. Fan-Projekte als Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit wurden geschaffen.

Polizeiliche Maßnahmen gegen gewalttätige Ultras und Hooligans sind

- § 3 PolG Erteilung von Meldeauflagen zur faktischen Verhinderung der Teilnahme
- § 3 PolG einschließende Begleitung¹¹⁷
- § 20 PolG Identitätsfeststellung
- § 27 a PolG Platzverweis und Aufenthaltsverbot
- § 28 PolG In-Gewahrsam- Nehmen
- §§ 29 ff PolG Durchsuchung und Beschlagnahme
- Durchsetzung von Stadionverboten, die der Hausrechtsinhaber erteilt hat nach § 123 StGB
- § 21 PolG Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Behörden ist gefordert.

- Neben den Polizeikräften des Landes ist die Bundespolizei für die Bahnanlagen und Bahnhöfe und deren Vorplätze zuständig
- Sportamt und Bauordnungsamt sind für Fragen der Stadionsicherheit zu kontaktieren
- Gaststätten- und Gewerbeämter kontrollieren das Umfeld
- Straßenverkehrsamt erlässt und überwacht Verkehrsanordnungen auch zum Schutz der Anwohner
- Genehmigungsbehörden für Stände und Kioske sorgen für praxisgerechte Auflagen
- Grünflächenamt und Straßenreinigung

8. Sponsoring im Sport

Anders als in den USA begann in der Bundesrepublik erst in den 1970er Jahren Sportwerbung und vereinzelt systematisches Sponsoring. Der DSB verfolgte dies skeptisch wegen des weithin geltenden Amateurstatus im Sport. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sahen darin Schleichwerbung. 1981 wurde der Amateurparagraf aus der Olympischen Charta entfernt in Anbetracht der Nur-Sport-Amateure in den sozialistischen Staaten. Kategorien des Sponsoring nach dem von Sponsoren beigesteuerten Wert sind

- Beim Titel-, Namenssponsoring wird das Benennungsrecht für einen bestimmten Zeitraum an den Sponsoren abgetreten wie Toyota Handball-Bundesliga und Naming Right an Sportstätten
- Medien- oder Programmsponsoring unterstützt die Medienpräsenz und Übertragungen presented by visa

¹¹⁷ Einzelheiten str.

- Hauptsponsoren teilen sich die kommunikative Stellung mit weiteren Sponsoren und beschränken sich auf bestimmte Alleinstellungen wie Trikots oder Belegung der Startnummern in der Leichtathletik
- Co-Sponsoren leisten einen geringeren Beitrag und erhalten geringere kommunikative Gegenleistungen
- Ausrüster und Lieferanten Official Timer Seico
- Medienpartnerschaften um im Vorfeld einer Veranstaltung durch Medienpräsenz die Öffentlichkeit zu erreichen; die Medien erhalten Inhalte und können sich von der Konkurrenz absetzen

Erscheinungsformen des Sponsoring nach der Art des Gesponserten sind

- Verbandssponsoring
- Wettbewerbssponsoring
- Vereinssponsoring
- Mannschaftssponsoring
- Einzelsportlersponsoring

Im Mittelpunkt von Sponsoring stehen ein Name, eine Marke, ein Logo des Sponsoren. Darüber geht Sport-Branding hinaus. Es handelt sich um eine langfristig angelegte, intensive Partnerschaft zwischen Sponsor und Gesponsertem, bei dem beide Partner gleichwertig sind und über einen Markenstatus verfügen. Die Partnerschaft beruht auf Vertrauen. Beide Partner haben eine hohe gemeinsame Identifikation und verfolgen gemeinsame strategische Ziele. Es handelt sich um die gemeinsame Potenzierung von Kräften durch koordinierte Strategien. Real und Berlin-Marathon, TV- Programm- Presenting der Formel 1 durch Krombacher; O2 und Franz Beckenbauer.

Bei Sponsoring in der Form der Werbeleistung werden mit Einwilligung des Sportlers sein Name oder Bildnis nach §§ 12, 823 Abs. 1, 1004 und §§ 22 ff KURhG vermarktet. Vereine und Veranstalter dürfen Name und Bildnis beteiligter Sportler für Ankündigungen und Programme verwenden. Der Preis richtet sich nach der Medienpräsenz des Gesponserten.

Vereinsname, Vereinslogo, Vereinsfarben können Markenschutz genießen, an Logos kann ein Urheberrecht bestehen. Ihre Vermarktung kann Gegenstand eines Werbeleistungsvertrages sein. Der Werbeleistungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag nach §§ 241, 320, ein Lizenzvertrag analog §§ 581 ff. Neben der Vermarktung der Werberechte können weiter Dienst- und Werkleistungen vereinbart werden wie Teilnahme an Terminen, Aufnahme des Logos des Sponsors auf allen Schriftstücken.

VI. Tourismus

Es gibt keine einheitliche Definition des Tourismus¹¹⁸. Die Definition der Welttourismusorganisation (UNWTO) lautet: *Touristen sind Personen, die zu Orten außerhalb ihres gewöhnlichen Umfeldes reisen und sich dort für nicht mehr als 1 Jahr aufhalten aus Freizeit- oder geschäftlichen Motiven, die nicht mit der Ausübung einer bezahlten Arbeit am besuchten Ort*

¹¹⁸ le tour, franz. = Runde.

verbunden sind. Hierunter fallen Tages- und Geschäftstouristen und streng genommen auch Studierende, nicht jedoch Berufspendler. Tourismus umfasst neben dem Freizeitmotiv auch andere Motive wie Geschäftsreisen, Kuraufenthalte. Beim Tages- und Städtetourismus liegen unterschiedliche Besuchsmotive und Motivbündel vor.

Reisen im frühen Mittelalter vorwiegend Händler und Pilger, kamen im 15. Jh. die Abenteurer hinzu. Im 18. Jh. zur Zeit der Aufklärung folgte die Bildungsreise und im 19. Jh. die Erholungsreise in See- und Heilbäder und zu Kurorten. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes im 19. Jh. förderte den Fremdenverkehr. In der 2. Hälfte des 19. Jh. wurden Wander- und Bergsteigervereine gegründet. Es folgten die Turn- und Wanderfahrten der Arbeiterbewegung. Diese wurden im 3. Reich durch die Kraft-durch-Freude Organisation (KdF) usurpiert. Hieraus entwickelte sich der erste Reiseboom in Deutschland.

Tourismus zählt weltweit zu den größten Wirtschaftszweigen und erfasst Reise-, Gastronomie-, Beherbergungsbranche, Einzelhandel, Fremdenführer etc. Laut UNWTO arbeitet weltweit jeder 13. Beschäftigte im Tourismus. In Deutschland sind 7 % aller Erwerbstätigen im Tourismus beschäftigt und mit 4,4 % an der Bruttowertschöpfung beteiligt.¹¹⁹ Neben dem direkt profitierenden Gewerbe wie Gastronomie und Einzelhandel (1. Umsatzstufe) profitiert auch das Vorleistungsgewerbe wie Werbung, Bauhandwerk davon (2. Umsatzstufe). Am meisten profitiert der Einzelhandel (2010: 62,8 Mrd. €), vor Gastronomie (2010: 49,7 Mrd. €) und Beherbergung (2010: 26,7 Mrd. €).¹²⁰ Ständige Reduzierung der Arbeitszeit und steigender Wohlstand tragen zu diesem Wachstumsmarkt bei. Neben den positiven ökonomischen Seiten bringt Tourismus Nachteile für Natur, Landschaft und Bevölkerung. In Deutschland ist auch der Begriff Fremdenverkehr gebräuchlich. Tourismus knüpft an Orte und Landschaften, Ereignisse aus Sport, Kultur oder Entfaltungsmöglichkeiten an. Dabei wurde das Angebot in den letzten Jahren erheblich ausdifferenziert.

Die Bundesregierung ist gemeinsam mit den Ländern für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich. Der Bund fördert den Tourismus als Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die konkrete Planung und Förderung ist Sache der Bundesländer. Kommunale Tourismuspolitik ist nach Art. 28 Abs. 2 GG (Querschnitts-) Aufgabe der Gemeinden und schließt sich an Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Stadtentwicklung, Kultur- und Sportentwicklung, Denkmalpflege, Bauleitplanung und Natur- und Umweltschutz an. Eine besondere Eigenart der Angebotsgestaltung ist, dass die angebotenen Leistungen nicht aus einer Hand kommen. Zur Bündelung von Konzepten und Ressourcen ist eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und Anbietern reisegebiets- oder themenbezogen erforderlich. Thematisch oder historisch verbundene Verkehrswege werden als „Straßen“ entwickelt: Schiller-Städte werben gemeinsam. Die Orientierung an Verwaltungsgrenzen ist für eine touristische Entwicklung nicht brauchbar.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e.V. (DTZ) vermarktet im Auftrag der Bundesregierung das Reiseland Deutschland im In- und Ausland. Sie orientiert sich an den Reisetrends Kultur und Gesundheit und hat hieraus die Produktlinien Städte-/Eventtourismus und Erholungstourismus entwickelt. Diese Produktlinien werden in Themenjahren und Basisthemen umgesetzt wie: Kulturhauptstadt Europas – Ruhr 2010; 2011: Gesundheitsurlaub und Wellness in Deutschland. Hinzu treten Höhepunkte, Veranstaltungen und Jubiläen wie 2009: 20 Jahre Fall der Mauer oder 2010: 200 Jahre Oktoberfest in München.

Der Deutsche Tourismusverband e.V. (DTV) ist ein Zusammenschluss von lokal, regional und bundesweit agierenden Tourismusorganisationen. Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen der Tochtergesellschaft DTV-Service GmbH.

¹¹⁹ DTV: Zahlen – Daten – Fakten 2014 S. 21.

¹²⁰ DTV: Zahlen – Daten – Fakten 2014, S. 23.

Im Mittelpunkt des Tourismus steht die **Destination**, das Reiseziel. Diese umfasst nicht nur den geografischen Ort mit seiner Infrastruktur sondern obendrein alle Dienstleistungen, die für den Aufenthalt bedeutsam sind. Geografische, ökologische, klimatische und kulturelle Aspekte tragen dazu bei. Die Destination verfügt über Einrichtungen für den Aufenthalt, die von der Privatwirtschaft und staatlichen Stellen angeboten werden. Es bedarf eines einheitlichen Marketings und Managements, damit eine Destination als homogenes Produkt mit einer Marke und einem klaren Image beim Reisenden erscheint. Bedeutsam für die Destinationen ist die Auswahl der richtigen Zielgruppen, des Marktsegments. Lifestyle-Untersuchungen wie die Sinus-Verbraucher-Milieus¹²¹ können herangezogen werden um zielgruppenspezifische Angebote zu kreieren oder die für das vorhandene Angebot in Betracht kommende Zielgruppe passgenau anzusprechen.

Der Städte- und Kulturtourismus gehört zu den Wachstumsmotoren der touristischen Nachfrage im In- und Ausland.

Kulturtourismus ist eine Chance zur Hebung der Einkünfte aus Tourismus-Umwegrentabilität und dient dem Verständnis Dritter für die Eigenart und den Eigenwert einer Kommune oder einer Region. Die Kaufkraft der Besucher steigt mit der Entfernung, aus der sie kommen und entsprechend steigt die Erwartungshaltung an die Infrastruktur und den Genuss. Kulturtourismus erfasst neben kulturellen Institutionen wie Museen, Theater, Konzerte auch gebaute Kulturwelten und Alltagskultur in Märkten, Stadtfestivals und Jubiläen sowie die Pflege des regionalen Brauchtums.

Die Nachfrage ist stabil. Mittlerweile besteht ein Überangebot. Neue Zielgruppen sollen durch cross-over-Angebote (Mischung aus Freizeit, Bildung, Reisen, Essen, Einkäufe, Sport) gefunden werden. Es kann von Einzelangeboten bis zu umfassenden lokalen/regionalen Angeboten reichen.

Es gilt eine Bestandsaufnahme und Analyse des kulturellen Angebots vorzunehmen nach

- Objektkulturtourismus wie historische Gebäude, Museen, Galerien
- Gebiets- und Ensembletourismus wie Landschaften, Gärten, Dorfensembles
- Ereigniskulturtourismus wie Festivals, Gedenkfeiern, Märkte
- Gastronomischer Kulturtourismus.

Während Großstädte ein vielseitiges Angebot bereitstellen und verschiedene Zielgruppen ansprechen, bieten kleinere Kommunen eher Nischenangebote wie Rad- und Wellnesstourismus und konzentrieren sich auf wenige Zielgruppen.¹²²

Der **Städtetourismus** hat von 1993 bis 2005 in den Städten über 500.000 Einwohner um 58 % zugenommen. Grund ist die hohe Erlebnisdichte, gute Erreichbarkeit und effiziente Vermarktungsmöglichkeiten. Die Übernachtungen ausländischer Gäste sind um 62 % gestiegen. Diese Zunahme liegt über der der inländischen Gäste. In den Städten spielt der Tagestourismus mit 87 % die wichtigste Rolle. Wichtige Ausstattungsmerkmale dieser Städte sind Internationaler und LCC-Flughafen, Messe, Tagungs- und Kongressangebote, Universität (Coachtouristen). Anziehungspunkte sind überregional bedeutsame Kulturangebote, Events, Musical und Urban Entertainment Center, Shopping-Angebote für den multifunktionalen Städtetouristen. Hier besteht ein anhaltender Innovationsbedarf. Ursächlich war die Zunahme der 1- und 2-PersonenHaushalte ohne Kinder, die Zunahme der 50+ Generation mit hohem verfügbarem Einkommen.

¹²¹ www.sinus-sociovision.de.

¹²² DTV: Städte- und Kulturtourismus in Deutschland S. 14.

Von zunehmender Bedeutung ist das Internet als Informations- und Buchungsmedium. Gleichwohl spielt das klassische Tourist-Informationsbüro vor Ort mit seiner Beratungs- und Vermittlungskompetenz noch immer eine bedeutende Rolle. Erschütterungen des Reiseverhaltens durch wirtschaftliche Krisen u.a. können sich stark auswirken. Die Kurzreise ist ein Extra, auf das man verzichten kann. Der Zunahme am Kurzreisen steht eine Reduzierung der Ausgaben für Gastronomie und Übernachtung gegenüber. Die Bedeutung kleinerer Städte konnte mit der Attraktivität der Großstädte nicht Schritt halten.

Städtetourismus vermag zu einer Belebung der Infrastruktur führen, die auch der örtlichen Bevölkerung zugute kommt, deren Wohnwert erhöht, das Angebot an gewerblichen und kulturellen Leistungen erweitert.¹²³

Städtetourismus ist überwiegend **Architekturtourismus**: Baukultur zwischen modernen Neubauten und historischen Bauten. Der Denkmalschutz trägt zum Erhalt historischer Bauwerke, regionaler Identität bei und zur Identifikationsbildung der ansässigen Bevölkerung (Alpenkitsch oder Edelweissarchitektur).

Förderlich für den Städtetourismus haben sich Alleinstellungsmerkmale erwiesen, die das Profil schärfen und zur Unterscheidung beitragen:

- Berlin: Reichstag und Brandenburger Tor
- Frankfurt: Skyline
- Köln: Dom
- Münster: Historische Altstadt, Dom und Prinzipalmarkt

Die Vermarktung der Städte erfolgt weniger im Ganzen sondern folgt zunehmend einer Themen- und Zielgruppenausrichtung, ist nicht mehr eindimensional sondern multioptional. Insbesondere bei ausländischen Reisenden ist Kulturtourismus bei Städtereisen der wichtigste Attraktivitätsfaktor, Mit Weihnachtsmärkten und einer hohen Erlebnisdichte floriert der Städtetourismus entgegen wetterabhängiger Reisetrends.

LCC-Tourismus weist Besonderheiten gegenüber den traditionell mit PKW, Bus und Bahn Reisenden auf. Die Reisenden buchen und organisieren ihre Reisen weitgehend selbständig unter Nutzung des Internets zur Information und Buchung. Sie achten auf Preise und entscheiden nach dem No-Frills-Prinzip (ohne Schnickschnack). Neben einer günstigen Lage des Zielgebietes ist für sie der Besuch weiterer Ziele von Interesse. Die Internationalität des Publikums und die Internetnutzung lassen mehrsprachige Internetauftritte sinnvoll erscheinen.

Große Events und der hierdurch ausgelöste **Eventtourismus** wie die Fußball-WM 2006 eignen sich zur Imageprofilierung einer Stadt. Gerade die hohe Medienpräsenz trägt zum Bekanntheitsgrad bei. Es werden kognitive und emotionale Prozesse bei den Besuchern und Beobachtern ausgelöst, die bleibende Eindrücke hinterlassen. Solche Events beflügeln die Beschäftigtenzahlen und den Umsatz und tragen zum Imagegewinn als Zukunftsfaktor bei. Positive Nachhalleffekte für den Tourismus zeichnen sich ab.

Kultur-Event-Tourismus (Tourismus durch Inszenierungen) erhöht mit der Schaffung von Erlebnissen die Attraktivität von Tourismusstandorten. Der Erfolg wird durch eine zielgruppenspezifische, erlebnisorientierte Atmosphäre bestimmt und durch Originalität gesteigert. Sie führen durch ihre Medienpräsenz zu Verstärkungseffekten bei einem breiten Nachfragemarkt und führen zu nachhaltigen emotionalen Assoziationen. Events dienen der Inwertsetzung und Inszenierung kulturhistorische Stätten wie theaterartige Bespielung, Open-Air-Veranstaltungen.

¹²³ DTV: Städte- und Kulturtourismus in Deutschland S.11 f.

Shopping-Tourismus profitiert davon, dass dem Einkaufen zunehmend ein Erlebnis- und Freizeitwert¹²⁴ neben der reinen Notwendigkeit zuerkannt wird. Er findet sich in Innenstädten, an Verkehrsknotenpunkten (Flughafen, Bahnhof), in Shopping-Malls, Urban Entertainment Center, Brand Land/Flagship Stores (Sony Center Berlin), Factory Outlet Center, Cross-Border-Shopping, Shopping Villages (Metzingen), im ländlicher Raum mit traditionellem, regionstypischem Angebot.

Eine Verzahnung von Shopping- und Städtetourismus hat sich als besonders umsatzsteigernd erwiesen:

- In München findet sich in der historischen Altstadt eine Vielzahl von Flagship Stores.
- In Regensburg befinden sich am Rande der historischen Innenstadt (Weltkulturerbe) große Einkaufszentren.
- In Wolfsburg wurde ein Outlet Center neben den Tourismuszielen Autostadt und Phaeno Science Center (Wissenschaft zum Anfassen und Experimentierland-schaft)errichtet.
- Eine erfolgreiche Strategie zeigt Dortmund mit der Kombination von Bier + Borussia + Einkaufen. Die Erreichbarkeit ist durch LCC-Flughafen, Autobahn und ICE gegeben.

Der Einzelhandel profitiert von Frequenzsteigerungen durch kulturelle Aktivitäten.

Stadtteiltourismus zieht Menschen in multikulturelle und alternative Stadtteile, in denen benachteiligte Gruppen leben, die ihre eigene Lebensweise entwickelt haben (NY Harlem, London Soho, Berlin Kreuzberg). Dies kann zu einer Gentrifizierung führen, wenn wohlhabendere Gruppen zunehmend die angestammte ärmere Bevölkerung verdrängen.

In Deutschland gibt es 225 **Freizeit- und Erlebnisparks**. Das Besucheraufkommen stagniert seit 1996 auf hohem Niveau.

Reisen aus religiösen Gründen und **Pilgerreisen** bilden in manchen Kommunen einen großen Teil der Besucher.Altötting.

Der **Gesundheits- und Wellnesstourismus** hat eine lange Tradition und profitiert vom Älterwerden der Gesellschaft. Anders als der **Kururlaub** und Heilbadtourismus wendet er sich weniger an den krankenGast sondern dient der Prävention.

Der **Verwandten- und Bekanntentourismus** spielt in Universitätsstädten eine Rolle.

Der **Tagestourismus** im Gegensatz zum **Übernachtungstourismus** erfasst alle Formen der Tagesausflüge einschließlich Tagesgeschäftsreisen und den Shopping-Tourismus. Er ist für Städtereisen und beim Aktivurlaub von besonderer Bedeutung. Die Großstädte sind die Gewinner im Tagestourismus.¹²⁵

Der **Geschäftsreise-, Aus- und Fortbildungstourismus** trägt zur Auslastung von Beherbergungsbetrieben außerhalb von Urlaubszeiten und unter der Woche bei. Geschäftsreisende geben mehr Geld aus als Urlaubsreisende. Bad Boll.

Aktivurlauber bevorzugen kurze Anreisen. Der **Radtourismus** ist seit den 80-er Jahren von zunehmender Bedeutung. Die Hälfte der deutschen Radtouristen wählt Zielorte in der Bun-

¹²⁴ DTV: Städte- und Kulturtourismus in Deutschland S. 13.

¹²⁵ DTV: Städte- und Kulturtourismus in Deutschland S. 14.

desrepublik. Neben Tagesausflügen profitiert der Radtourismus vom Ausbau der Radfernwege. Der **Wandertourismus** reicht vom Spaziergang, über Walking zum Trekking. Sportangebote können Nebenleistungen an Orten sein oder zentrale Bedeutung erlangen wie Reiten im Münsterland.

Tourismus im **ländlichen Raum** umfasst neben dem Urlaub auf den Bauernhof den Weintourismus und manche Formen des Aktivurlaubs.

Als Gegensatz zum **Massentourismus** wird der naturnahe Tourismus, der **Natur- und Ökotourismus** verstanden, wobei nicht jeder Naturgenuss ökologisch verantwortlich ist, wie Klettern und Skifahren belegen. Hierzu zählen Naturtourismus in Nationalparks und Biosphärenreservate und Geotourismus in Geoparks wie die Schwäbische Alb. Ein Geopark umfasst geologische Sehenswürdigkeiten, die für die Landschaft prägend sind und deren Erhaltung dienen soll. Er beinhaltet ein fachliches, pädagogisches Konzept. Maßnahmen der Besucherlenkung sollen Eingriffe in die Natur in Grenzen halten. Zumeist sind Landschaften in Europa nicht mehr natürlich oder naturnah sondern von Menschenhand geprägt. Deshalb überwiegt in Deutschland ein Kulturtourismus, der Bauten, Relikte und Bräuche in der Landschaft, in Orten und Gebäuden nutzt, um Besuchern die Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsentwicklung des jeweiligen Gebietes nahe zu bringen.

Camping- und Wohnmobiltourismus erfreut sich steigender Beliebtheit. Der Campingtourismus erlebte zur Fußball-WM 2006 einen Höhepunkt.

Der **Seniorentourismus** stellt einen stabilen Nachfragefaktor dar. Die Senioren sind zeitlich und finanziell flexibel. Sie gelten als anspruchsvolle Besuchergruppe. Barrierefreiheit kommt nicht nur dieser Gruppe entgegen. Jungsenioren sind die Hauptzielgruppe des Städtetourismus.

Auf **Kinder- und Jugendreisen** entfallen ca. 13 % der Übernachtungen.

Das beliebteste Bundesland ist Mecklenburg-Vorpommern, vor Bayern und Schleswig-Holstein. Baden-Württemberg folgt auf Rang 5.¹²⁶ Die meisten Übernachtungen erfolgen in Bayern vor Baden-Württemberg. Die ausländischen Besucher kommen aus den Niederlanden, gefolgt von USA und GB, während Japan erst auf Rang 9 folgt. Auf ausländische Gäste gehen die deutlichen Steigerungen im Tourismus und bei den Übernachtungen zurück. Das Lieblingsreiseziel der Deutschen ist Deutschland. Die Dauer der Haupturlaubsreise hat sich von 18 auf 14 Tage verkürzt. Der starke Anstieg von zusätzlichen Kurzurlauben führt zu durchschnittlich kürzeren Aufenthaltsdauern an einem Ort.

Der demografische Wandel wirkt sich auf Tourismus aus. Die Zunahme älterer Personen mit mittlerem Vermögen, die Reduzierung der Arbeitszeit, die Rolle der Frau als Nachfrager führen zu einer Steigerung touristischer Aktivitäten. Die Rolle des Internets bei der Buchung und effizientere Reiseplanung und Abwicklung machen Tourismus zu einem weiterhin steigenden Markt (ca. 4,1 % pro Jahr). Durch die Schaffung besonderer Reiseanlässe kann eine zusätzliche Nachfrage erreicht werden. In Zeiten zunehmenden Wettbewerbs und begrenzter Ressourcen kommt der Auswahl effizienter Vertriebswege besondere Bedeutung zu. Neben internetbasierten Vertriebswege spielen Marketing- und Vertriebskooperationen eine große Rolle.

Nach § 11 a KAG können Gemeinden, die systematisch Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs betreiben, eine Fremdenverkehrsabgabe fordern. Manche Kommunen wie Berlin erheben eine Übernachtungsabgabe, auch Bettensteuer genannt. Kommun mit einem hohen Bestand an Ferienwohnungen machen eine Zweitwohnsitzsteuer geltend.

Tourismus unterstützt die Verständigung und Integration in Europa. Es können Mittel aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung, aus Mitteln der Agrarpolitik sowie des Programms Europa für Bürgerinnen

¹²⁶ DTV: Zahlen- Daten Fakten 2014 S. 15.

und Bürger speziell für Städtepartnerschaften und Bürgerprojekte sowie Stätten und Orte der aktiven Erinnerung an das Dritte Reich und Stalinismus, in Anspruch genommen werden.

VII. Kulturgüterschutz

1. Denkmalschutz

Kulturdenkmale und insbesondere Baudenkmäler prägen die unverwechselbaren Bilder unserer Städte und Landschaften. Sie sind von Bedeutung für die Identifikation der Menschen mit ihrer Umgebung. Diese Zeugen der Vergangenheit sprechen eine direktere Sprache als das Wort und das Bild. Sie ermöglichen einen Zugang zu unserer Geschichte, zu unseren kulturellen Wurzeln und Traditionen. In der Vor- und Frühgeschichte sind sie oftmals die einzigen Quellen geschichtlicher Erkenntnis.

Denkmalpflege ist die nicht hoheitliche Fürsorge des Staates für Kulturdenkmale. Hier zu zählen die Subventionsgewährung, die Information und Aufklärung von Denkmaleigentümern, der breiten Öffentlichkeit sowie die wissenschaftliche Erforschung und Erschließung. Als **Denkmalschutz** wird die Fürsorge des Staates zum Zwecke der Erhaltung des gegenständlichen Kulturerbes durch hoheitliche Verbote und Gebote bezeichnet. Hierzu zählt auch die Ablieferung von Bodenfunden.

Schon im 19. Jahrhundert wurden im Großherzogtum Baden und im Königreich Württemberg Konservatoren für die Denkmale der Kunst und des Altertums eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe bestand zunächst darin, Kenntnisse über Kulturdenkmale zu sammeln, Verzeichnisse über sie anzulegen und auf ihre Erhaltung hinzuwirken. In den Jahren des Wiederaufbaus nach dem zweiten Weltkrieg wurden schätzungsweise eben so viele Kulturdenkmale vernichtet, wie durch die Bombenangriffe während des Krieges. In Baden wurde 1949 ein Denkmalschutzgesetz erlassen. Im Jahr 1972 trat das Landesdenkmalschutzgesetz (DSCHG) in Kraft. Damit wurde der Streit zwischen Denkmalpflege als Überzeugungsarbeit und rechtlich nachprüfbarem Denkmalschutz zugunsten letzterem entschieden.

Oberste Denkmalschutzbehörde des Landes ist das Wirtschaftsministerium. In den Regierungspräsidien wurde ein Fachreferat Denkmalpflege eingerichtet. Eine Abteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde als Landesamt für Denkmalpflege eingerichtet. Dort sind landesweit und landeseinheitlich zu erledigende Fachaufgaben zusammengefasst. Untere Denkmalschutzbehörden sind die unteren Baurechtsbehörden.

Die generalklauselartige Legaldefinition des § 2 DSChG bestimmt, welche Objekte geschützt sind. Die Denkmaleigenschaft bestimmt sich danach, ob wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Gründe für den Erhalt sprechen. Städtebauliche Gründe können für sich betrachtet, die **Denkmalfähigkeit** nicht begründen. Hinzu kommen muss die **Denkmalwürdigkeit**: Es muss ein öffentliches Interesse an der Erhaltung gegeben sein. Dieses Merkmal nimmt unbedeutende Objekte vom Schutz aus.¹²⁷ Weist ein Objekt die Merkmale des Denkmalbegriffs auf, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz. Die Denkmaleigenschaft als Tatbestandsvoraussetzung der Genehmigungs- und Schutzvorschriften bedarf keiner besonderen Feststellung in einem besonderen Eintragungs- oder Feststellungsverfahren

¹²⁷ VGH Mannheim 10.05.1988 – 1 S 1949/87 (Pfarrhaus in Rudersberg-Steinenberg); VGH Mannheim 10.05.1988 – 1 S 524/ 87 (Ville Breuninger – Schorndorf)

sondern ist in der konkreten Einzelentscheidung inzident festzustellen. Das schließt nicht aus, dass die Denkmalschutzbehörden ermächtigt sind, zur Klärung der Schutzwürdigkeit einen feststellenden Verwaltungsakt zu erlassen. Der kraft gesetzlicher Generalklausel bestehenden Schutzwirkung mangelt es an Transparenz für die Betroffenen. Deshalb sehen § 3 Abs. 2 DSchG und 10 Abs. 2 DSchG die nachrichtliche Erfassung in Listen vor.

Aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG bestimmt sich die Verpflichtung der Eigentümer von Kulturdenkmälern, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen, wie es § 6 DSchG bestimmt. Das Land hat durch Zuschüsse zur Erhaltung von Kulturdenkmälern beizutragen. Die Erhaltung von Kulturdenkmälern wird durch steuerliche Vergünstigungen gefördert. Ausgaben, die zur Erhaltung oder sinnvoller Nutzung eines Bau-denkmals erforderlich sind können nach dem EStG erhöht abgeschrieben werden. Bei der Denkmalpflege geht es nicht nur um das Bewahren und Erforschen. Denkmalförderung kommt überwiegend dem Mittelstand, dem lokalen Gewerbe, dem Handwerk und den Freiberuflern zu Gute. Rund 80% der Gesamtkosten für die Erhaltung von Denkmälern sind Personalkosten. Die Mittel der Denkmalförderung lösen Folgeinvestitionen in bis zu 8-facher Höhe des Fördervolumens aus.

Denkmalschutzrecht und Bauordnungsrecht beziehen sich bei baulichen Anlagen auf dasselbe Objekt. Das Denkmalschutzrecht stellt zusätzlich zum Bauordnungsrecht ein **präventives Veränderungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt** auf. Dieses Veränderungsverbot setzt sich gegenüber dem Anspruch auf Baugenehmigung zur Gewährleistung eines wirksamen Denkmalschutzes durch, selbst wenn das Vorhaben baurechtlich zulässig wäre. Dies gilt insbesondere bei Abbruch und Zerstörung von Kulturdenkmälern, wenn denkmalschutzrechtlich die Erhaltung trotz der baurechtlich zulässigen Zerstörung gefordert werden kann. Hier liegt eine Konkurrenz gleichrangiger spezialgesetzlicher Regelungsbereiche vor. § 56 Abs. 2 LBO verpflichtet die Baugenehmigungsbehörden zur Zulassung von Abweichungen zur Erhaltung und weiterer Nutzung von Kulturdenkmälern, wenn die Abweichungen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die verfahrensrechtliche Koordination von Bauordnungs- und Denkmalschutzrecht erfolgt über § 7 Abs. 3 DSchG.

Denkmalschutzrecht und Bauplanungsrecht berühren sich bei der Planfeststellung, bei der Zulassung von Einzelvorhaben, bei örtlichen Erhaltungssatzungen und bei Sanierungssatzungen. Die intensivsten Wirkungen entfalten die Städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und die Erhaltungssatzungen. Neben den rechtlichen Instrumenten setzen die Kommunen schlicht hoheitliche Instrumente wie Denkmaltopografien oder Denkmalpflegepläne ein.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sind denkmalschutzrechtlichen Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB Rechnung zu tragen. Für die Zulassung von Einzelvorhaben stellt § 29 Abs. 2 BauGB klar, dass die Vorschriften des Denkmalschutzrechts neben dem Bauplanungsrecht anwendbar sind. Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 BauGB können die Erhaltung baulicher Anlagen aus städtebaulichen Gründen und nicht aus Gründen des Denkmalschutzes vorsehen. Die städtebaulichen Gründe können sich jedoch aus der Denkmaleigenschaft ergeben. Nach § 136 Abs. 2 BauGB können städtebauliche Sanierungssatzungen für Gebiete zur Behebung städtebaulicher Missstände erlassen werden.

Zum Denkmalrecht i.w.S. gehören Vorschriften, die den Handel und Verkehr mit beweglichen Kulturdenkmälern regeln. Diese Vorschriften beziehen sich weitgehend nur noch auf den grenzüberschreitenden Handel mit Kulturgütern. Innerhalb der EU gilt die Freiheit des gemeinsamen Marktes nur eingeschränkt. Der Schutz bezieht sich weitgehend auf den Verbleib des Kulturgutes im jeweiligen Nationalstaat. Die Ausfuhr von Kulturgut aus Deutschland regelt das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Die Mitgliedstaaten des Europarates erließen 1992 ein Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes (Konvention von Malta). In Deutschland wurde das Übereinkommen 2002 ratifiziert und trat ein Jahr später in Kraft. Damit ist Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, die inhaltlichen Vorgaben der Konvention umzusetzen. In Baden-Württemberg wurde dem durch die Kulturdenkmalliste, die Bestimmungen über Grabungsschutzgebiete nach §22DSCHG, die Genehmigungsvorschriften der §§ 8, 15 DSchG sowie über die Fundmeldungen nach § 20 DSchG und das Schatzregal in § 23 DSchG Rechnung getragen. Der Europarat hat 1985 ein Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (Konvention von Granada) beschlossen. Es trat 1987 in der Bundesrepublik in Kraft. Sie stellt Mindeststandards für den Schutz und die Pflege von Baudenkmalen einschließlich Ensembles auf.

2. UNESCO-Konventionen

Die UNESCO (United Nations Educational, Scientific und Cultural Organisation) hat zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt 1972 ein Übereinkommen getroffen, die **Welterbekonvention**. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem 1977 bei. Ihr Ziel ist der Schutz von Kultur und Naturgütern von außergewöhnlichem universellem Wert durch die Aufnahme in eine beim Komitee für das Erbe der Welt in Paris geführten Liste und gemeinsame Anstrengungen zu Ihrer Erhaltung. Es handelt sich hierbei um ein Verwaltungsabkommen. Die Aufnahme in die Welterbeliste verspricht Prestigegewinn und Tourismus steigernde Werbeeffekte.

Die UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz hat das Ziel, illegalen Handel mit Kulturgütern zu unterbinden. Kulturgut ist gegen Diebstahl, unzulässige Grabungen und Ausfuhr zu schützen. Einfuhr und Handel mit geschütztem Kulturgut anderer Staaten ist zu überwachen, ggf. ist die Rückfuhr zu veranlassen.

Die UNESCO-Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, die 2006 in Kraft trat, wurde von der Bundesrepublik 2013 ratifiziert. Zum Kulturerbe zählen: „Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – sowie die dazu gehörigen Instrumente, Objekte, Artefakte und kulturellen Räume ... , die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.“ Die Konvention umfasst Traditionen und lebendige kulturelle Ausdrucksformen, wie gesellschaftliche Bräuche, Rituale, Feste sowie Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum und Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken. Spanien – Flamenco; Österreich u.a. Falknerei.

3. Archivrecht

1987 trat das Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg in Kraft (LArchG). Das LArchG bezieht sich auf die Organisation der staatlichen Archivverwaltung. Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung Ihrer Aufgabe nicht mehr benötigen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung den Staatsarchiven anzubieten. Die Archive dienen der historischen Forschung und der Sicherung von Rechts- und Verwaltungskontinuität.

Ein Hauptziel des LArchG ist es, die datenschutzrechtlichen Regelungen zu ergänzen und Geheimhaltungsvorschriften wie z.B. gegenüber dem Sozial-, Steuer- oder Arztgeheimnis zu lockern. Hier konkurrieren die Grundrechte der Forschungsfreiheit und der Persönlichkeitsrechte. Deshalb ist die Freigabe des Archivguts zur Nutzung an besondere Fristen gebunden.

Die Gemeinden und Landkreise führen eigene Archive aufgrund einer eigenen Archivordnung. Sie sollen das Archivgut nutzbar machen. Für die Behörden des Bundes gilt die Bundesarchivordnung.

4. Deutsche Nationalbibliothek

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek weist dieser die Aufgabe des Sammelns und Bewahrens des kulturellen Gutes der Bundesrepublik Deutschland in Schrift, Bild, Ton und öffentlichen Netzpublikationen (Internet) zu. Hierzu wurden die Deutsche Bibliothek in Frankfurt, die Deutsche Bücherei in Leipzig und das Deutsche Musikarchiv in Leipzig eingerichtet. Verleger haben Medienwerke in körperlicher Form in zweifacher Ausfertigung, ansonsten in einfacher Ausfertigung abzuliefern.

Filmwerke fallen grds. nicht unter die Ablieferungspflicht und den Sammelauftrag. Diese werden vom Deutschen Bundesarchiv – Filmarchiv in Berlin gesammelt. Das Deutsche Filminstitut in München befasst sich mit der deutschen und internationalen Filmgeschichte.

Das Deutsche Musikarchiv sammelt Notendrucke, digitale Notenausgaben und Tonaufnahmen. Notenverlage und Labels müssen zwei Belegexemplare an die Deutsche Nationalbibliothek abliefern.

5. Kulturschutzgesetz

2016 ist das Gesetz zur Neuregelung des Kulturschutzrechts in Kraft treten, das zum einen dem Schutz ausländischer Kulturgüter gegen Raub und dem Schutz national wertvollen Kulturgutes gegen Abwanderung dienen soll. Nach dem Gesetz muss künftig auch für die Ausfuhr wertvoller Kunst in ein EU-Land eine Genehmigung eingeholt werden.

Nach & KGSG zählt zum nationalen Kulturgut, was in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, sich in öffentlichem Eigentum befindet, sich im Eigentum und Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, oder Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist. Die zuständige oberste Landesbehörde trägt Kulturgut in ein Verzeichnis ein, wenn es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands ist und seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.

VIII. Meinungs- und Pressefreiheit

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährt das Recht zur freien Äußerung von Meinungen. Die Meinungsfreiheit umfasst obendrein das Recht zur Äußerung von Tatsachen: Meinungen werden oftmals nicht beziehungslos geäußert. Sie beziehen sich regelmäßig auf Tatsachen, die Gegenstand, Stütze oder Anlass einer Bewertung sind. Ohne den Schutz von Tatsachenbehauptungen wäre die Meinungsfreiheit inhaltsleer. Dieses persönliche Äußerungsrecht eines jeden wird in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zur Pressefreiheit erweitert. Meinungs- und Pressefreiheit sind elementare Bestandteile des Demokratieprinzips.

Die Meinungs- und Pressefreiheit kann im Einzelfall mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Personen kollidieren, auf die sich die Äußerung beziehen. Dieses Persönlichkeitsrecht ist Teil der von Art. 1 GG garantierten Menschenwürde und der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG. Es findet sich ebenfalls in Art. 10 Abs. 2 der Europä-

ischen Menschenrechts - Konvention. Die Würde des Menschen wird in Art. 1 der EU-Charta der Menschenrechte hervorgehoben.

Auch juristische Personen genießen Ehrenschtutz, wobei ihnen die besondere Verstärkung durch Art. 1 GG nicht zukommt. Daneben kommt ihnen der Schutz des Art. 12 und 14 GG zu.¹²⁸ Im Zivilrecht wurde in § 823 Abs. 1 das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb entwickelt, der zu einem weitergehenden Schutz Selbständiger führen kann.¹²⁹ Das BVerfG hat es bislang offen gelassen, ob dieses Recht in eigenständiger Weise von der Gewährleistung des Art. 14 GG umfasst wird. Auch wenn Umsatz- und Gewinnchancen für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sind, werden sie vom Grundgesetz eigentumsrechtlich nicht dem geschützten Bestand des Unternehmens zugeordnet. Nichts anderes gilt für den Unternehmensruf. Er stellt sich am Markt durch die Leistungen und die Selbstdarstellung des Unternehmens und durch die Bewertung der Marktteilnehmer dar und ist damit ständigen Veränderungen unterworfen. Art. 14 GG schützt nicht das Ergebnis situativer Einschätzung der Marktbeteiligten.¹³⁰

Es werden im Folgenden das Recht auf Meinungsäußerung, seine Grenzen und der Rechtsschutz im Falle einer Kollision mit dem Persönlichkeitsrecht beschrieben. Daran anschließend werden der Gegendarstellungsanspruch und der Informationsanspruch der Presse nach dem Landespressegesetz erläutert. Am Schluss werden die Besonderheiten dargestellt, die für Pressemitteilungen von Behörden gelten.

1. Der Schutz im BGB

Das Deliktsrecht schützt nur einzelne Aspekte der Persönlichkeit in

- § 823 Abs. 2 iVm. §§ 185 - 189 StGB gegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung,
- § 824 bei Kreditschädigung.
- § 12 schützt das Namensrecht.

Ein umfassender Persönlichkeitsschutz ist im Deliktsrecht nicht explizit vorgesehen. Seit dem Leserbrief-Urteil ist anerkannt, dass es zu den sonstigen Rechten nach § 823 Abs. 1 zählt.¹³¹ Über den ausfüllungsbedürftigen Begriff des sonstigen Rechts fließen die verfassungsrechtlichen Wertungen der Art. 1 und 2 GG ins Zivilrecht ein. Das einfache Recht ist im Lichte des Verfassungsrechts auszulegen und im Wege der Rechtsfortbildung zu einem umfassenden Rechtsinstitut fortzuentwickeln.¹³² Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann nach

- §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 iVm. §§ 185 ff StGB Naturalrestitution im Wege des Widerrufs einer Äußerung oder Ersatz materieller Nachteile in Geld verlangt werden sowie Ersatz immaterieller Nachteile, wenn Verschulden vorliegt
- analog § 1004 kann ein Unterlassungsanspruch oder bei fortwirkenden Beeinträchtigungen ein Beseitigungsanspruch im Wege von Widerruf oder Richtigstellung geltend gemacht werden unabhängig von einem Verschulden.

¹²⁸ BVerfG NJW 2002 S. 2621 Glykol; BGH NJW 2005 S. 279, 282.

¹²⁹ BGH NJW 1998 S. 2141 ff.

¹³⁰ BVerfG NJW 2002 S. 2621, 2625.

¹³¹ BGHZ 13 S. 334 Leserbrief.

¹³² BVerfGE 7 S. 198. 212 Lüth; BGHZ 13 S. 336 ff Leserbrief.

§ 823 Abs. 1 schützt neben dem Persönlichkeitsrecht noch das Eigentumsrecht. Zu den unbenannten Rechtsgütern zählt obendrein das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Auch das Eigentumsrecht und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb können durch Pressemitteilungen tangiert werden. Die Rechtslage wird primär anhand des Persönlichkeitsrechts aufgezeigt, da sich die Abgrenzungs- und Rechtsfolgenproblematik in den meisten Fällen an diesem Rechtsgut entzündet und entwickelt hat.

Einen Schutz gegen staatliches Handeln gewähren § 839 iVm. Art. 34 GG.

Neben §§ 823 ff, 1004 analog kommt ein Gegendarstellungsanspruch nach dem Landespressegesetz (LPG) in Betracht, der unabhängig von einer Persönlichkeitsverletzung ist. Dieser Gegendarstellungsanspruch wird deshalb im Anschluss an §§ 823 ff, 1004 dargestellt.

1.1 Der deliktische Rechtsschutz der §§ 823 ff

Persönlichkeitsverletzungen können durch ehrenrührige Meinungsäußerungen, wahre und unwahre Tatsachenbehauptungen Dritter erfolgen. Da die Persönlichkeitsverletzung im Spannungsfeld zur verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Pressefreiheit steht, indiziert die Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts nicht automatisch die Rechtswidrigkeit. Es muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob nun dem Persönlichkeitsrecht oder der Meinungs- und Pressefreiheit der Vorrang gebührt. Es kann von der Tatbestandsmäßigkeit nicht auf die Rechtswidrigkeit geschlossen werden.¹³³ Eine besondere Rolle spielt der Rechtfertigungsgrund der **Wahrnehmung berechtigter Interessen** des Äußernden nach § 193 StGB, der analog im Privatrecht zur Anwendung gelangt. Es handelt sich um eine besondere Ausgestaltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG.¹³⁴ Hierüber lässt sich das Interesse der Medien an Berichterstattung als ihre ureigenste Aufgabe auf der Ebene des einfachen Rechts darstellen.

1.1.1 Persönlichkeitsverletzung durch Meinungsäußerungen

Bei Meinungen handelt es sich um persönliche Auffassungen des Erklärenden über Verhältnisse, Ereignisse, Ideen oder Personen. Die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit für Persönlichkeitsentwicklung und Demokratie begründet eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit bei Beiträgen zum geistigen Meinungskampf in Fragen von besonderer Bedeutung für die Öffentlichkeit. Der Schutz der Meinungsfreiheit ist unabhängig davon, ob eine Meinung als begründet oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird. Der Schutz umfasst selbst scharfe und verletzend formulierte Ansichten.

Es besteht gleichwohl kein absoluter Vorrang der Meinungsfreiheit. Eine Güterabwägung ist nach wie vor erforderlich.¹³⁵ Wer am politischen Meinungskampf teilnimmt, wird durch scharfe und abwertende Kritik seiner Ansichten und Person nicht verletzt. Selbst die im politischen Tageskampf übliche Polemik ist hinzunehmen.¹³⁶ Die Vermutung für den Vorrang der Meinungsfreiheit gilt nicht im gleichen Umfang bei Verfolgung eigennütziger oder wirtschaftlicher Ziele, bei Unterhaltungs- oder Sensationsmeldungen. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass sich die Pressefreiheit nicht auf die seriöse Presse beschränkt.¹³⁷ Meinungsäußerungen vor Gericht genießen in besonderem Maße den Schutz des § 193 StGB zur wirkungsvollen und ungehinderten Wahrnehmung ihrer Interessen. Sie dürfen sich eindringlicher Ausdrücke und sinnfälliger Schlagworte

¹³³ Ehmman JuS 1977 S. 193; Leßmann JA 1988 S. 409, 411.

¹³⁴ BVerfGE 12 S. 113, 126; BVerfGE NJW 1999 S. 1322, 1324.

¹³⁵ BVerfGE 90 S. 241, 249.

¹³⁶ BVerfGE 61 S. 1, 13; BVerfGE 90 S. 241, 249; Reinicke JA 1981 S. 328, 329; Grimm NJW 1995 S. 1697, 1704.

¹³⁷ BVerfGE 35 S. 202, 221; BVerfGE 1973 S. 1221, 1224; einschränkend LG Krefeld NJW-RR 1996 S. 984, 986.

bedienen.¹³⁸ Es darf nicht vom Kommunikationszusammenhang abgesehen werden. Anlass und Reaktion müssen miteinander betrachtet werden. So kann der Gegenschlag anders zu beurteilen sein als der Erstschlag.¹³⁹

Formalbeleidigungen und Schmähkritik sind unzulässig. Hierzu zählen Kraftausdrücke. Eine Schmähkritik liegt vor, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache sondern die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht, diese gleichsam an den Pranger gestellt wird. Überzogene und ausfällige Kritik ist noch keine Schmähkritik. Der Begriff ist eng auszu-legen.¹⁴⁰ Auch unterhalb der Grenze der Schmähkritik kann eine Aussage unzulässig sein wie korrumpieren, geschmiert und rechtswidrige Finanzpraktiken.¹⁴¹ Die Äußerung des Verdachts un-sauberer Geschäfte in einem von Mutmaßungen, Vermutungen und Glaubenssätze geprägten Äußerungskon-text um Geschäfte, die erst in nächster Zeit geklärt werden, kann nicht isoliert als Tatsachenbehauptung be-trachtet werden.¹⁴²

Stützt sich eine Meinungsäußerung auf Tatsachenbehauptungen spielt die Wahrheit der Tat-sachenbehauptung eine Rolle. Unwahre Tatsachenbehauptungen nehmen nicht am Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG teil. Eine mit unwahren Tatsachen belegte Mei-nung ist weniger schutzwürdig als eine auf zutreffende Annahmen gestützte Meinung.¹⁴³

Wirtschaftsberichterstattung wie Produktberichterstattung, Ratgeber und Vergleichstests fallen regelmäßig unter Meinungsäußerung, da ihnen ein wertender Beurteilungsspielraum eigen ist. Sie können jedoch auch Tatsachenbehauptungen enthalten, soweit tatsächlichen Feststellungen eigenständige Bedeutung zukommt. Für diese gilt das Richtigkeitserfordernis.¹⁴⁴ Nicht zu Wettbewerbszwecken erfolgte Veröffentlichungen verglei-chender Warentests sind zulässig, soweit sie neutral, sachkundig und im Bemühen um objektive Richtigkeit vorgenommen werden.¹⁴⁵ Die kritische Bewertung eines Unternehmens ist grds. bis zur Grenze der Schmähkri-tik zulässig.¹⁴⁶ Medien haften nicht nur für eigene Behauptungen sondern auch für weitergege-bene Behauptungen Dritter nach § 186 StGB, außer sie distanzieren sich ausreichend von dieser Aussage, so dass deutlich wird, dass sie sich diese nicht zueigen machen.

1.1.2 Schutz gegen unwahre Tatsachenbehauptungen

Das Persönlichkeitsrecht ist betroffen, wenn über eine Person objektiv falsche Tatsachen behauptet werden. Die objektiv unrichtige Tatsachenbehauptung genießt nicht den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit, da sie zur Meinungsbildung nichts beizutragen vermag. Kleine Ungenauigkeiten sind irrelevant, soweit die Gesamtaussage zutrifft. Wirken sich un-richtige Details nicht auf den sozialen Geltungsanspruch einer Person aus, liegt keine Persön-lichkeitsverletzung vor.¹⁴⁷

¹³⁸ LG Frankfurt NJW-RR 1997 S. 85 f.

¹³⁹ BVerfGE 12 S. 113, 126; BVerfGE 1999 S. 1322, 1324; Reinicke JA 1982 S. 328, 332.

¹⁴⁰ BVerfGE 82 S. 272, 283; BGH JA 1977 S. 258, 259 f; BVerfGE NJW 1999 S. 1322, 1324; BGH NJW 2005 S. 279, 283 nicht: Bauernfängerei für ein als unvorteilhaft erachtetes Finanzierungsmodell; BGH NJW 2009 S. 3580 nicht: Unsaubere Geschäfte, da dies eine pauschale Wertung enthält; OLG Köln NJW-RR 1992 S. 1341 nicht: Bezeichnung als Plagiat; nicht: Wegelagerei für Geschwindigkeitskontrollen.

¹⁴¹ BVerfG NJW 2004 S. 277.

¹⁴² BGH NJW 2009 S. 3580 f.

¹⁴³ BVerfGE 85 S. 1, 17; BVerfGE 90 S. 241, 249 ff; BGH JA 1978 S. 585, 596; OLG München NJW-RR 2015, 422, 425 Ritter Sport Voll-Nuss.

¹⁴⁴ OLG München NJW-RR 2015, 422, 425 Ritter Sport Voll-Nuss.

¹⁴⁵ OLG Karlsruhe NJW-RR 2003 S. 177, 178 ÖKO-Test.

¹⁴⁶ BVerfG NJW-RR 2004 S. 171 Nicht: Vermögensvernichter für Investoren-Club; OLG Karlsruhe NJW-RR 2002 S. 1696 Nicht: Scharlatan/Pfuscher für Mediziner, der hoch dosierte Vitaminpräparate anpries.

¹⁴⁷ BVerfGE 54, 208, 219 Böll; BVerfGE 90, 1, 14; BVerfGE 90, 241, 247; OLG München NJW-RR 1996, 926.

Der Zwang zur Kürze und pressegerechten Darstellung setzen der Berichterstattung Grenzen. Die Grenzen zwischen einer verkürzten und einer wahrheitswidrigen weil unvollständigen Berichterstattung sind fließend. Das entbindet die Presse jedoch nicht davon, soweit das persönliche Ansehen einer Person auf dem Spiel steht, genau und objektiv zu sein. Sollte sich solche Genauigkeit wegen der beschränkten Darstellungsmöglichkeit nicht erzielen lassen, muss die Presse dem Rechnung tragen und von einer Berichterstattung ganz absehen. Sie kann dem Betroffenen nicht zumuten, sich solchen Sachzwängen unterzuordnen.

Für die Einstufung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung kommt es darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Die Einschätzung eines Vorgangs als strafrechtlich relevant ist wie die Äußerung einer Rechtsansicht grundsätzlich als Meinungsäußerung anzusehen. Die Verwendung rechtlicher Fachbegriffe deutet auf eine Rechtsauffassung und damit auf eine Meinungsäußerung hin. Die rechtliche Subsumtion ist nicht eines Beweises zugänglich, sondern erfordert eine eigene Bewertung. Ein anderes gilt nur, wenn die Äußerung nicht als Rechtsmeinung kenntlich gemacht wird sondern die Vorstellung konkreter Vorgänge hervorruft, die als solches der Überprüfung mit den Mitteln des Wahrheitsbeweises zugänglich sind.¹⁴⁸ Eine Äußerung ist im Zweifel als Meinungsäußerung einzustufen, insbesondere wenn sich wertende und tatsächliche Momente untrennbar mischen.

Unwahre Tatsachenbehauptungen können bei Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein analog §§ 824 Abs. 2, 193 StGB. Der Äußernde muss von der Wahrheit seiner Äußerung ausgegangen sein und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren seiner Nachforschungspflicht hinsichtlich der Wahrheit nachgekommen sein. Dieses subjektive Moment macht deutlich, dass es sich streng genommen, um keinen Rechtfertigungsgrund sondern einen Entschuldigungsgrund handelt.¹⁴⁹ Die Nachforschungspflicht geht für die Presse weiter als für Private. Die in der Presse erhobenen Tatsachenbehauptungen erreichen einen großen Leserkreis, der selbst kaum zu einer kritischen Nachprüfung in der Lage ist. Schon deshalb ist die Presse gehalten, ihre Informationsquellen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Bei schwerwiegenden Beschuldigungen mit weitreichenden Konsequenzen ist der Betroffene gar vorher zu hören. Auf eine Veröffentlichung muss solange verzichtet werden, solange nicht ein Minimum an Beweistatsachen zusammengetragen ist.

An einer Verdachtsberichterstattung über ein Ermittlungsverfahren kann ein legitimes öffentliches Interesse bestehen, selbst wenn der Tatvorwurf später wieder fallengelassen wird. Selbst bei dringendem Tatverdacht muss durch die Art der Berichterstattung deutlich gemacht werden, dass die Frage offen ist, ob der Verdacht berechtigt ist. Der Laie setzt ein wegen eines bloßen Tatverdachts eröffnetes Ermittlungsverfahren allzu leicht mit dem Nachweis der zur Last gelegten Tat gleich. Eine Veröffentlichung mit Namensangabe ist nur ausnahmsweise gerechtfertigt bei Straftaten von besonderer Bedeutung, die großes Aufsehen erregt haben oder bei Personen der Zeitgeschichte. Die Presse hat zwischen der öffentlichen Bedeutung der Nachricht, der Beweisbarkeit und Wahrscheinlichkeit des Verdachts und der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht sorgfältig abzuwägen.¹⁵⁰

Vortrag und Darstellungsweise der Prozessbeteiligten im gerichtlichen Verfahren sind im Rahmen der prozessualen Rechte und Pflichten frei gestaltbar. Sie gehen über die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB hinaus. Tatsachenstoff und Argumentation können dem Gericht im laufenden Verfahren unbeschränkt zur Entscheidung unterbreitet werden. Ihnen kann nur mit den prozessualen Rechtsbehelfen des jeweiligen Verfahrens entgegengetreten werden. Einschränkungen gibt es, soweit ehrverletzende Behauptungen offensichtlich ohne jeden inneren Zusammenhang mit der Ausführung und Verteidigung von Rechten stehen.¹⁵¹ Das Äußerungsprivileg gilt selbst für Behauptungen, die bereits in einem anderen Verfahren für unwahr befunden

¹⁴⁸ BGH NJW 2005 S. 279, 281; LG Frankfurt NJW-RR 1997 S. 85, 86.

¹⁴⁹ BGH NJW 1997, 1148; OLG Hamburg NJW-RR 1996, 90, 91.

¹⁵⁰ BGH NJW 1994 S. 1950, 1952.

¹⁵¹ BGHZ 95 S. 212, 216; OLG Bamberg NJW-RR 1999 S. 322, 323; Brandtner JZ 1983 S. 689, 693.

den wurden. Die Wahrheit des Vorbringens ist in dem Verfahren zu prüfen, in dem es geltend gemacht wird.¹⁵² Es überschreitet die Grenzen der rechtlich geschützten Verteidigungsinteressen jedoch, wenn ein Beteiligter dem Verfahren dadurch eine falsche Richtung geben will, dass er in Bezug auf eine Person wider besseres Wissen ehrkränkende Behauptungen aufstellt.¹⁵³ Die Stellung einer Strafanzeige genießt den Schutz des § 193 StGB, auch wenn die Strafrechtspflege nicht der einzige Beweggrund des Erklärenden war. Bewusst unwahre oder leichtfertig aufgestellte unwahre Behauptungen nehmen nicht am Schutz des § 193 StGB teil.¹⁵⁴

1.1.3 Schutz gegen wahre Tatsachenbehauptungen

Der Einzelne genießt Schutz gegen die Verbreitung von Tatsachen aus seinem persönlichen Bereich. Das Schutzinteresse an der Geheimhaltung bestimmter persönlicher Daten hat in §§ 201 ff StGB eine besondere Ausgestaltung erfahren. Über diesen strafrechtlichen Schutz hinaus fordert das Persönlichkeitsrecht einen allgemeinen **Schutz gegen Indiskretion**. Es umfasst ein informationelles Selbstbestimmungsrecht und einen sozialen Geltungsanspruch. Das Persönlichkeitsrecht umfasst den Schutz der Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeits-sphäre einer Person. Das Interesse an der Information der Öffentlichkeit oder dritter Personen muss umso höher sein, je mehr in diese Sphären eingedrungen wird.¹⁵⁵

Den geringsten Schutz genießt eine Person in ihrer **Sozial- und Öffentlichkeits-sphäre**. In diesem Bereich nimmt sie am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben teil, präsentiert sich der Öffentlichkeit und wird von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Es besteht eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage.¹⁵⁶ Eigenes Verhalten des Betroffenen und seine Stellung in der Öffentlichkeit vermögen ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Person und ihre Verhältnisse zu begründen. Selbst im öffentlich interessierenden Bereich hat die Meinungsfreiheit ausnahmsweise zurückzutreten, wenn dem ein besonders hochstehendes Interesse des Betroffenen entgegensteht. So entschied das BVerfG für das Resozialisierungsinteresse eines vor der Haftentlassung stehenden Täters.¹⁵⁷ Kein legitimes Interesse besteht grundsätzlich an Informationen, die unter Vertrauensbruch erlangt wurden. Die illegale Informationsbeschaffung fällt bei der Güterabwägung ins Gewicht, erzeugt jedoch kein absolutes Verwertungsverbot bei hohem Öffentlichkeitswert.¹⁵⁸

Die Gerichtsberichterstattung verlangt im Interesse der Rücksichtnahme auf die Belange der Betroffenen eine möglichst große Genauigkeit und Objektivität der Darstellung. Tendenziöse Darstellung und Vorverurteilung sind zu vermeiden.¹⁵⁹ Eine Namensnennung oder sonstige identifizierende Berichterstattung ist in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren, zulässig. Letzteres wurde bei einem umfassend recherchierten Bestechungsverdacht gegen eine städtische Angestellte bejaht, weil es um die Verbindung von staatlichem Handeln mit dem strafbaren Verhalten von Amtsträgern ging.¹⁶⁰ Der Schutz der Intim- und Privatsphäre tritt zurück, wenn im Rahmen einer Straftat der Sozialbezug hergestellt wird.

An Mitteilungen aus der **Intimsphäre** Dritter besteht grundsätzlich kein legitimes Interesse. Der Intimbereich einer Person ist zur Wahrung und Entwicklung der Individualität vor Einblicken der Öffentlichkeit geschützt. Die Intimsphäre genießt den weitestgehenden Schutz. Der Schutz wird versagt, wenn der Betroffene sein Sexualleben, Tagebücher oder Briefe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Sein Verhalten ist dann der Öffentlichkeits-sphäre zu-

¹⁵² OLG Celle NJW-RR 1999 S. 385.

¹⁵³ Küpper JA 1985 S. 453, 461.

¹⁵⁴ OLG Köln JA 1998 S. 365 f.

¹⁵⁵ BVerfGE 80 S. 367, 373; Schlachter JA 1990 S. 33,35; Ehmann JuS 1997 S. 193, 199.

¹⁵⁶ BVerfGE 61 S. 1, 8.

¹⁵⁷ BVerfGE 35 S. 202, 329 Lebach.

¹⁵⁸ BVerfGE 66 S. 116, 137 Wallraff; BGHZ 73 S. 120, 122.

¹⁵⁹ OLG Düsseldorf NJW 1980 S. 590.

¹⁶⁰ BGHZ 143 S. 1993 ff = NJW 2000 S. 1036.

zuordnen.¹⁶¹ Der Schutz gegen die Verbreitung von Geheimnissen hat in §§ 201 ff StGB eine besondere Ausgestaltung erfahren. Daneben gibt es vertraglich vereinbarte oder nach allgemeinen moralischen Regeln anerkannte Geheimnisse.¹⁶²

Mit der **Privatsphäre** ist der Bereich der Familie, des vertraulichen Freundeskreises dem Blick der Öffentlichkeit entzogen. Selbst Prominente genießen den Schutz der Privatsphäre, um vertrauliche Kontakte zu pflegen, sich zurückziehen und erholen zu können. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass mancher aus Gründen der Selbstdarstellung oder aus kommerziellen Gründen seinen Privatbereich der Öffentlichkeit freiwillig öffnet und auf den Schutz der Privatsphäre verzichtet. Die Regenbogen- und Unterhaltungspresse lebt von diesen Darstellungen. Eingriffe in die Privatsphäre sind gerechtfertigt, wenn sie in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses geschehen. Berechtigt ist ein Interesse, wenn es auf Grund einer Güter- und Interessenabwägung im gegebenen Fall als überwiegend angesehen wird und es das angemessene Mittel zur Erreichung des rechtlich gebilligten Zwecks ist.¹⁶³ Sensationsmeldungen über Familientragödien finden hierin ihre Rechtfertigung

Von zunehmender Bedeutung ist die gezielte Persönlichkeitsverletzung von Unprominenten durch - häufig obszöne - Anspielungen auf Äußeres, Name und Handlungen dieser bislang unbekanntenen Personen. Die Persönlichkeitsverletzung liegt darin, dass jemand bewusst Hohn und Spott ausgesetzt ist.¹⁶⁴

Maßgebliche Kriterien für die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit sind

- Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse
- Bekanntheitsgrad der betroffenen Person
- Inhalt, Form und Auswirkung der Veröffentlichung.¹⁶⁵

1.1.4 Recht am eigenen Bild

Die Freiheit der Meinungsäußerung umfasst auch die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen und Darstellungen von Personen auf Gemälden. Hierbei kommt dem Schutz des guten Rufs und dem Persönlichkeitsrecht besondere Bedeutung zu. Fotos können sehr persönliche sogar intime Details enthalten. Die Bildberichterstattung hat sich an §§ 22 ff KUG zu orientieren. Es handelt sich um ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2.

Bildnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen verbreitet werden, soweit nicht § 23 Abs. 1 KUG Ausnahmen zulässt wie

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Bildnisse von Personen als Beiwerk neben Landschaft und Örtlichkeit
- Bildnisse von Versammlungen und Aufzügen
- Bildnisse im höheren Interesse der Kunst.

Eine Einschränkung enthält § 23 Abs. 2 KUG. Ein berechtigtes Interesse des Betroffenen kann durch die Verbreitung verletzt sein, so wenn er einer politischen Partei zugeordnet wird, mit der er nichts zu tun haben möchte.

¹⁶¹BGH NJW 2009 S. 3576 ff Film Rothenburg ; LG Berlin NJW 1997 S. 1155 Pornodarsteller.

¹⁶² Ehmann JuS 1997 S. 193, 199.

¹⁶³ BGH JZ 1995 S. 253, 254; Weitnauer DB 1976 S. 1365, 1368.

¹⁶⁴ OLG München NJW 1975 S. 1129 f; OLG Hamm NJW-RR 2004 SW. 919 Raab: L. Loch.

¹⁶⁵ EGMR NJW 2016, 781, 783 Ernst August von Hannover/Deutschland.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Grenzen zwischen der von Art. 10 EMRK geschützten Meinungsfreiheit und dem von Art. 8 EMRK geschützten Privatleben entgegen der früheren Rechtsprechung von BGH und BVerfG eng gezogen: Entscheidend ist hiernach, ob ein Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage von allgemeinem Interesse geleistet wird oder Berichte und Fotos über das Privatleben einer Person, die zwar weithin bekannt jedoch ohne offizielle Funktionen ist, nur der Neugier des Publikums dienen.¹⁶⁶ Es muss eine zeitgeschichtliche Bedeutung des veröffentlichten Fotos, ein Öffentlichkeitsinteresse, vorliegen. Nur im ersten Fall spielt die Presse ihre Rolle als Wachhund in der demokratischen Gesellschaft, woraus sie ihre besondere demokratische Legitimation herleitet.

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts erfährt bei der Veröffentlichung von Bildern einen weitergehenden Schutz wie gegenüber der Wortberichterstattung. Die Veröffentlichung von Bildern bedarf grundsätzlich einer Rechtfertigung.¹⁶⁷

Es muss hiernach unterschieden werden zwischen der Fotoberichterstattung über Tatsachen und Personen des politischen Lebens bezüglich der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte und über Einzelheiten einer Privatperson, die keine offizielle Funktion ausübt sondern nur eine repräsentative Funktion. Dahinter steht ein abgestuftes Schutzkonzept zwischen

- Personen von politischem Interesse,
- Personen von öffentlichem Interesse und
- gewöhnlichen Personen.

Bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals *Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte* ist nach aktueller Rechtsprechung zu bedenken, dass der gesetzgeberische Grund für die Regelung das **Informationsinteresse der Öffentlichkeit** ist. Da die unerwünschte Veröffentlichung von Bildern einen Einbruch in die Persönlichkeitssphäre darstellt, ist es eine Frage der Verhältnismäßigkeit, welches der Grundrechte im konkreten Fall Vorrang hat. Diese Abwägung ist selbst bei Personen mit hohem Bekanntheitsgrad vorzunehmen, wobei der Bekanntheitsgrad für den Informationswert von Bedeutung sein kann.¹⁶⁸ Bei Personen des öffentlichen Lebens wie Politikern kann sich das Recht der Öffentlichkeit auf Fotoberichterstattung auch auf Aspekte des Privatlebens erstrecken, soweit diese Rückschlüsse auf die Amtsführung zulassen.¹⁶⁹ Bei Politikern kann ein Informationsinteresse über deren Privatleben bestehen und der Kontrollfunktion der Presse kann Vorrang zukommen.

Unter den Begriff der Zeitgeschichte fallen nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung sondern auch von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Prominente Personen können der Allgemeinheit Möglichkeiten der Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten sowie Leitbild- und Kontrastfunktionen erfüllen. Die Normalität ihres Alltagslebens kann der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen.¹⁷⁰ Informationswert kommt nicht nur Politik, Verbrechen sondern ebenso Sport und Schauspiel zu. Auch durch unterhaltende Beiträge kann Meinungsbildung stattfinden. Zum Kern der Presse- und Meinungsbildungsfreiheit gehört es, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen einen ausrei-

¹⁶⁶ EGMR NJW 2004 S. 2647, 2649.

¹⁶⁷ BVerfG NJW 2012 S. 1500 ff

¹⁶⁸ Eingehend EGMR Urteil vom 07.02.2012 AZ. 40660/08, 60642/08; Teichmann NJW 2007 S. 1917, 1918; BGH NJW 2007 S. 1977 ff; BGH NJW 2007 S. 1981 f.

¹⁶⁹ EGMR NJW 2004 S. 2647, 2650.

¹⁷⁰ BGH NJW 2008 S. 3128, 3140 Sabine Christiansen.

chenden Spielraum besitzt, innerhalb dessen sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht und sich im Meinungsbildungsprozess herausstellt, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist. Auch wenn die Presse zur Wahrung der Pressefreiheit und zur Vermeidung einer vom Grundgesetz untersagten Zensur selbst nach publizistischen Kriterien entscheiden darf, worüber sie berichten will, kann sie sich damit nicht der Abwägung mit den Belangen derjenigen entziehen, über die sie berichten will. Es muss eine Interessenabwägung stattfinden zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse der Abgebildeten an dem Schutz der Privatsphäre. Hierbei spielt es eine entscheidende Rolle, ob die Presse eine neue und wahre Information von allgemeinem Interesse für die öffentliche Meinungsbildung mitteilt oder ob der Informationswert in der Unterhaltung ohne gesellschaftliche Relevanz besteht. Ein öffentliches Interesse kann sich aus dem Zusammenhang mit einer Wortberichterstattung ergeben, wenn diese von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist und mit der Bebilderung belegt wird.¹⁷¹ Bilder können Wortberichte ergänzen und der Erweiterung des Aussagegehaltes dienen, die Authentizität des Geschilderten unterstreichen. Sie können die Aufmerksamkeit des Lesers für den Wortbericht erwecken.

Obendrein sind bei der Bildberichterstattung für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass und die Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Aufnahme gemacht wurde wie der Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrlicher Nachstellung oder wenn die berechnete Erwartung bestand, nicht in den Medien abgebildet zu werden. Das kann nicht nur bei einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation der Fall sein sondern auch außerhalb örtlicher Abgeschiedenheit in Momenten der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Pflichten des Berufs und des Alltags.¹⁷² Nach diesem Schutzkonzept hat der BGH den Bildern vom Urlaub Prominenter, Bilder von einer Geburtstagsfeier grds. keinen Informationswert zuerkannt. Hingegen wurden Urlaubsphotos von Caroline von Monaco ein ausreichender Informationswert zugewiesen, die illustrierten, dass sie während der schweren Krankheit ihres Vaters nicht an seinem Krankenbett weilte oder dass sie ihre Ferienvilla an Gäste vermietete.¹⁷³ Letztere rege eine Sachdebatte zum ökonomischen Denken reicher Mitbürger an. Es bestehe die Möglichkeit, dass der Beitrag der Meinungsbildung von allgemeinem Interesse dienen kann.

Begleiter von Personen der Zeitgeschichte sind ihrerseits (relative) Personen der Zeitgeschichte mit der Folge, dass über die Begleitsituation auch im Bild grundsätzlich berichtet werden darf. Allerdings darf das in der Begleitsituation entstandene Bild nicht verwendet werden, um Berichte zu bebildern, die sich ausschließlich mit der Begleitperson beschäftigen, wenn sich diese gegen Berichte aus ihrem Privatleben gewehrt hat.¹⁷⁴ Über Kinder als Begleiter darf ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten grds. nur berichtet werden, wenn sich diese mit ihren Kindern bewusst der Öffentlichkeit zuwenden.¹⁷⁵

1.1.5 Die schuldhaftige Persönlichkeitsverletzung nach §§ 823 ff

Die deliktischen Ansprüche wegen Persönlichkeitsverletzung durch Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen setzen ein Verschulden des Erklärenden voraus. Das Verschuldenserfordernis tritt selbständig neben die Sorgfaltspflichten des Erklärenden, der sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen beruft, wenngleich es mit diesen Sorgfaltspflichten häufig deckungsgleich ist.

¹⁷¹ BGH NJW 2007 S. 1977 ff Caroline von Hannover; BGH NJW 2007 S. 1981 f Prinz E.A. von Hannover, Familienurlaub während der Erkrankung des Fürsten von Monaco.

¹⁷² BGH NJW 2008 S. 3138, 3140 Sabine Christiansen.

¹⁷³ BGH NJW 2007 S. 1977; BGH NJW 2007 S. 1981 f; BGH NJW 2008 S. 3141, 3142.

¹⁷⁴ KG AfP 2004 S. 564 Lebensgefährtin von H. Grönemeyer.

¹⁷⁵ BVerfG NJW 2000 S. 2191.

Die Wahrheit ist im Zeitpunkt einer Äußerung oft ungewiss und stellt sich erst als Ergebnis eines Diskussionsprozesses oder einer gerichtlichen Klärung heraus. Würde die nachträglich als unwahr erkannte Äußerung immer mit Sanktionen belegt werden, so ginge das auf Kosten der Kommunikation. Dies ist aus Gründen der Meinungsfreiheit zu vermeiden. § 6 bwPressG hebt dies für die Presse dadurch hervor, dass es die Pflicht zur Prüfung und Recherche auf die nach den Umständen gebotene Sorgfalt beschränkt.

Aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen nur bewusst unwahre und solche Tatsachenbehauptungen heraus, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht. Ansonsten bestehen Sorgfaltspflichten, die sich im Einzelnen nach den Aufklärungsmöglichkeiten richten und für Medien strenger sind als für Private. Als Gegengewicht zu den besonderen Rechten der Medien durch die Pressefreiheit, obliegt der Presse eine gesteigerte Sorgfaltspflicht bei der Überprüfung ihrer Informationsquellen. Die Sorgfaltspflicht steigt in Relation zu der Intensität des Eingriffs.¹⁷⁶ Bei intensiven Eingriffen mit weitreichenden Konsequenzen genügt es nicht, nur die Zuverlässigkeit des Informanten zu prüfen, sondern es muss Rückfrage beim Betroffenen selbst gehalten werden. Gerade bei der Verdachtsberichterstattung besteht eine erhöhte Prüfungspflicht wegen der weitreichenden Konsequenzen. Lässt sich kein Mindestmaß an Beweisen für die Wahrheit einer ehrenrührigen Behauptung beibringen, hat die Identifizierung einer bestimmten Person zu unterbleiben.¹⁷⁷ Amtliche Auskünfte und Pressemitteilungen, Gerichtsurteile dürfen ungeprüft übernommen werden.¹⁷⁸ Allerdings bemisst sich die Intensität der Recherche auch nach dem Aktualitätsdruck. Die Sorgfaltspflichten werden streng bemessen. Wer als Verleger ein Sachbuch herausbringt, durch dessen Veröffentlichung ehr- und persönlichkeitsverletzende Eingriffe in besonderem Maße drohen, muss den Beitrag entweder selbst inhaltlich prüfen oder durch ein nach § 31 verantwortliches Organ überprüfen lassen. Die Pflicht des Zeitungsverlegers, durch organisatorische Vorkehrungen die Veröffentlichung persönlichkeitsverletzender Meldungen zu verhindern, umfasst auch den Anzeigenteil.¹⁷⁹ Die Sorgfaltspflicht betrifft die Recherche und richtet sich regelmäßig auf Ermittlung der eigenen Grundlagen. Dabei darf man sich nicht ohne weiteres auf Dritte verlassen.

Ist die Presse ihrer Pflicht zur sorgfältigen Recherche nachgekommen, bleibt ein entstandener Bericht ohne deliktische Konsequenzen, sollte er sich im Nachhinein als Falschinformation erweisen. Es kommen allenfalls Ansprüche aus § 1004 analog in Betracht.¹⁸⁰

1.2 Deliktische Ausgleichsansprüche

Der Ausgleich von Persönlichkeitsverletzungen richtet sich nach §§ 249 ff. Je nach Art der Persönlichkeitsverletzung, der erlittenen Nachteile bestehen recht unterschiedliche Ansprüche.

a. Der Widerruf

Bei ehrverletzenden unwahren **Tatsachenbehauptungen** kommt ein Widerrufsanspruch in Betracht zum Zwecke der Naturalrestitution nach § 249 S. 1. Bei Meinungsäußerungen kommt ein Widerruf nicht in Betracht. Subjektive Meinungen sind unwiderruflich.¹⁸¹ Hier bleibt der Betroffene auf einen Ausgleichsanspruch in Geld nach §§ 251, 253 verwiesen.

Der Widerrufsanspruch setzt voraus, dass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung feststeht. Die strafrechtliche Beweisregel des § 186 StGB, die eine Bestrafung wegen übler Nachrede vorsieht, wenn die Wahrheit der Behauptung vom Erklärenden nicht bewiesen wird,

¹⁷⁶ BVerfGE 85 S. 1, 22; BVerfGE NJW 1999 S. 1322, 1324; Seyfarth NJW 1999 S. 1287, 1291.

¹⁷⁷ BGHZ 68 S. 331 ff; Schlachter JA 1990 S. 33, 37.

¹⁷⁸ BGHZ 95 S. 212, 220; Leßmann JA 1988 S. 409, 411.

¹⁷⁹ OLG Saarbrücken NJW 1978 S. 2395; Brandtner JZ 1983 S. 689, 694.

¹⁸⁰ BGH NJW 1987 S. 2225; Schlachter JA 1990 S. 33, 37.

¹⁸¹ BVerfGE NJW 1998 S. 1381, 1383; Brandtner JZ 1983 S. 689, 696.

eröffnet keinen zivilrechtlichen Widerrufsanspruch. Nur wenn die Unwahrheit feststeht, kann vom Erklärenden verlangt werden zuzugeben, dass die Behauptung falsch war.¹⁸²

Es gilt die zivilrechtliche Regel, dass der Betroffene als Kläger alle seinen Anspruch begründenden Behauptungen beweisen muss. Dem Betroffenen kommt eine erweiterte Darlegungslast des sich Äußernden zugute. Der sich Äußernde muss als Beklagter gewisse Beleg Tatsachen für seine Äußerung dartun, deren Quelle offenbaren, damit der Betroffene als Kläger die Möglichkeit erlangt, seinerseits die Unwahrheit darzutun. Diese Darlegungslast bildet die prozessuale Entsprechung der materiellen Regel, dass bei haltlosen Behauptungen der Schutz der Meinungsfreiheit hinter dem Persönlichkeitsrechtsschutz zurückzutreten hat. Die Darlegungslast darf nicht zu Lasten der Meinungsfreiheit überspannt werden. Sie hängt ab von der Intensität des Eingriffs, der Person des sich Äußernden und seinen Recherchemöglichkeiten. Stellen Privatpersonen Tatsachenbehauptungen auf, die nicht ihrem persönlichen Erfahrungsbereich entstammen, genügen sie der Darlegungslast durch Berufung auf unwidersprochene Presseberichte.¹⁸³ Die Erfüllung der Darlegungslast macht aber die Wahrheitsermittlung nicht entbehrlich. Auch eine durch Beleg Tatsachen gestützte Behauptung kann falsch sein. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit bleiben, die Unwahrheit der Behauptung nachzuweisen.¹⁸⁴ Nur wenn der Betroffene den Beleg Tatsachen seinerseits nichts entgegenzusetzen hat, kann die Wahrheit der Äußerung unterstellt werden.

Wurde die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung festgestellt, kann der Betroffene Widerruf verlangen. Der Widerruf einer Tatsachenbehauptung erfolgt durch die Verlautbarung, dass die geäußerte Behauptung für unrichtig erklärt wird. Der Widerrufsanspruch beschränkt sich auf Richtigstellung, wenn eine Tatsachenbehauptung nur in einem Teilaspekt unrichtig ist.

Eine Verurteilung zum öffentlichen Widerruf einer Behauptung oder eine öffentliche Richtigstellung ist nur gerechtfertigt, wenn eine solche Erklärungen erforderlich ist, um einen Zustand fortwährender Beeinträchtigung zu beseitigen oder deren Wirkungen zu mindern. Nur mit dieser Einschränkung ist ein Zwang zur Abgabe von öffentlichen Erklärungen vertretbar. Ein Interesse an einer Genugtuung oder an einer Wiederherstellung des verletzten Ehrgefühls vermag diesen Zwang nicht zu rechtfertigen. Eine bereits abgegebene freiwillige Berichtigung oder eine Gegenerklärung können im Einzelfall als milderer Mittel ausreichend sein.¹⁸⁵

Der Widerruf muss in gleichwertiger Form wie die angegriffene Äußerung erfolgen. Führt die unwahre Tatsachenbehauptung auf der Titelseite einer Illustrierten zu einer fortdauernden Persönlichkeitsverletzung, so kann der Widerruf auf der Titelseite verlangt werden. Die Druckanordnung muss geeignet sein, beim Leser denselben Grad an Aufmerksamkeit zu erzielen, wie die beanstandete Behauptung. Sie muss noch Raum für andere Beiträge lassen. Eine geringere Schriftgröße kann genügen.¹⁸⁶ Ein schriftlicher Widerruf vermag bei einer Fernsehberichterstattung den Schaden nicht zu begrenzen. Ein im Fernsehen ausgestrahlter Widerruf ist häufig nicht in der Lage, dieselben Publikumskreise zu erreichen, denen gegenüber die Erstmitteilung erfolgt ist.

b. Der eingeschränkte Widerruf

Der Widerrufsanspruch setzt den Beweis der Unwahrheit der Tatsachenbehauptung durch den Betroffenen voraus. Daneben gibt es noch den eingeschränkten Widerruf, wonach eine Behauptung nicht mehr aufrechterhalten werde, wenn der Betroffene zwar nicht die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung beweisen konnte, gleichwohl keine ernsthaften Anhaltspunkte für ihre Wahrheit bestehen.¹⁸⁷ Dieser eingeschränkte Widerruf leitet sich aus der strafrechtlichen Beweisregel des § 186 StGB bei *Übler Nachrede* her, die eigentlich den Äußernden trifft. Diese Beweislastumkehr des Strafverfahrens genügt zwar nicht für die Anforderungen an die Geltendmachung des Widerrufsanspruchs im Zivilrecht. Vom Äußernden kann nicht verlangt werden, etwas Unwahres erklärt zu haben, solange vom Betroffenen die

¹⁸² BVerfG NJW 1987 S. 1929; BGHZ 69 S. 181, 183.

¹⁸³ BVerfGE 85 S. 1, 21; BVerfG NJW 1980 S. 2070, 2071; Seyfarth NJW 1999 S. 1287, 1291.

¹⁸⁴ BVerfG NJW 1999 S. 1522, 1524 Helnwein.

¹⁸⁵ BVerfGE 31 S. 308, 320; LG Bückeburg NJW-RR 1999 S. 319, 320.

¹⁸⁶ BGH JA 1995 S. 360 ff.

¹⁸⁷ BGHZ 69 S. 181, 185; BGHZ 95 S. 212, 215.

Unwahrheit nicht bewiesen ist. Kann der Äußernde nicht Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner Behauptung erbringen, ist ihm ein eingeschränkter Widerruf zumutbar. Ist es durchaus möglich, dass die Äußerung zutrifft, ist kein Raum für einen eingeschränkten Widerruf. Der eingeschränkte Widerruf kommt ebenfalls bei übertriebenen oder teilweise unrichtigen Behauptungen in Betracht.

c. Geldersatz

Schadensersatz in Geld kann verlangt werden, wenn der Vorgang für den Betroffenen zu einem Geschäftsrückgang, zu einer Erschwernis seines beruflichen Fortkommens geführt hat und damit zu einem entgangenen Gewinn nach § 252. Es darf nicht verkannt werden, dass der Nachweis eingetretener wirtschaftlicher Nachteile im Einzelfall mit Schwierigkeiten behaftet ist.

Zur Schadensminderung eines Äußerungsdelikts ist häufig alsbaldiges Handeln erforderlich. Die Kosten widerlegender Zeitungsanzeigen können unter engen Voraussetzungen geltend gemacht werden, sei es analog § 249 Abs. 2 oder § 254 zur Abwendung oder Geringhaltung eines sich klar abzeichnenden Schadens.¹⁸⁸ Kann der Schaden durch eine Gegendarstellung abgewendet werden, hat diese Vorrang vor einer Anzeigenaktion. Bei hohem Schadensrisiko und langer Dauer bis zur Veröffentlichung der Gegendarstellung kann eine Anzeigenaktion gerechtfertigt sein. Die Anzeigenkosten dürfen im Verhältnis zu den Nachteilen, die ausgeräumt werden sollen, nicht unverhältnismäßig sein.

d. Anspruch auf Schmerzensgeld

Liegt eine unerlaubte Handlung gegen das Persönlichkeitsrecht vor, kann der Betroffene Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 geltend machen. Zwar lässt § 253 Abs. 2 einen Schmerzensgeldanspruch nur zu, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet wird. Die Regelung des § 253 Abs. 2 sieht Schmerzensgeld nur bei bestimmten abschließend aufgezählten Rechtsgutsverletzungen vor. Die Persönlichkeitsverletzung ist nicht aufgeführt. Im Wege der verfassungskonformen Rechtsfortbildung wurde im Herrenreiter-Urteil entschieden, dass ein effektiver Persönlichkeitsrechtsschutz nach Art. 1, 2 GG die Gewährung von Schmerzensgeld erforderlich macht.¹⁸⁹ Der Anspruch folgt unmittelbar aus Art. 1 und Art. 2 GG.

Der Schmerzensgeldanspruch verfolgt in erster Linie eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion bei schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht. Ob eine schwerwiegende Beeinträchtigung vorliegt, bemisst sich im Einzelfall nach Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden und der Grad dessen Verschuldens. Eine Verletzung der Privatsphäre durch heimliche Aufnahmen eines Abendessens in einem Restaurant stellen für sich betrachtet keinen schwerwiegenden eingriff dar.¹⁹⁰ Die Zubilligung eines solchen Anspruchs setzt voraus, dass sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Darin kommt eine gewisse **Subsidiarität** zum Ausdruck.¹⁹¹ Wurde Genugtuung durch Strafverfolgung erlangt, kann dies einen Schmerzensgeldanspruch ausschließen. Ein Widerrufsanspruch schließt einen Schmerzensgeldanspruch aus, wenn dieser zum Ausgleich der erlittenen Beeinträchtigung genügend beitragen kann. Es gibt jedoch Fälle, in denen ein Widerruf die Lage nicht zu verbessern vermag.¹⁹² Eine presserechtliche Gegendarstellung genügt dem Bedürfnis nach Genugtuung nicht. Hat der Betroffene auf eine Gegendarstellung zur

¹⁸⁸ BVerfGE 66 S. 182, 192 f; BGHZ 70 S. 39, 42; BGH NJW 1986 S. 981, 982.

¹⁸⁹ BGHZ 26 S. 349 Herrenreiter.

¹⁹⁰ BGH NJW 2016, 789, 973; OLG Köln NJW-RR 2017 S. 748.

¹⁹¹ BGHZ 35 S. 363, 369; OLG Celle JA 1977 S. 261, 262; Steffen NJW 1977 S. 10.

¹⁹² LG Krefeld NJW-RR 1996 S. 984, 985.

Abwehr des drohenden Schadens verzichtet, kann dies nach § 254 bei materiellen Schäden erheblich sein und bei immateriellen Schäden einen Rückschluss auf das Gewicht des Genugtuungsbedürfnisses zulassen.¹⁹³

Neben dem Schmerzensgeldanspruch mit seiner Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion wird zunehmend ein direkt aus § 823 Abs. 1 mit Art. 1, 2 GG entwickelter Schadensersatzanspruch mit Sanktions- und Präventivfunktion gewährt. Hier steht der Genugtuungs- und Präventionsgesichtspunkt im Vordergrund. Der Präventionsaspekt wurde deutlich bei erfundenen Interviews mit Prominenten. Er findet Anwendung bei der gezielten Persönlichkeitsverletzung Unprominenter durch Verballhornung in der Unterhaltungsbranche. Mit hohen Schadensersatzansprüchen soll der Gewinnerzielungsabsicht der Presse Einhalt geboten werden. Vom Schadensersatz soll ein Hemmungseffekt ausgehen, um einer rücksichtlosen Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeitssphäre der Betroffenen entgegenzuwirken.¹⁹⁴ Die Präventionswirkung rechtfertigt eine höhere Bemessung, als dies allein nach Schmerzensgeldgesichtspunkten der Fall wäre.

Nur wenn der Geschädigte nach Rechtskraft der Entscheidung verstirbt, geht der rechtskräftig zuerkannte Anspruch auf den Erben über. Erst mit Rechtskraft kommt die Genugtuungsfunktion zum Tragen.¹⁹⁵

2. Negatorische Ansprüche

Unverschuldete Persönlichkeitsrechtsverletzungen gewähren in Analogie zu § 1004 negatorische Ansprüche. Diese sind gerichtet auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen und auf Beseitigung fortwirkender Störungen.¹⁹⁶ Schadensersatz in Geld und Schmerzensgeld kann hieraus nicht geltend gemacht werden. Negatorische Ansprüche entfallen bei Äußerungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Der Betroffene hat die Möglichkeit, sich im laufenden Verfahren zur Wehr zu setzen.¹⁹⁷

2.1 Der Unterlassungsanspruch

Die Unterlassung zukünftiger ehrkränkender **Meinungsäußerungen** und unzulässiger **Tatsachenbehauptungen** kann analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB vom Betroffenen geltend gemacht werden. Der Unterlassungsanspruch setzt nach dem Gesetzeswortlaut eine **Wiederholungsgefahr** voraus. Eine Wiederholungsgefahr besteht regelmäßig, wenn bereits eine Persönlichkeitsverletzung erfolgt ist. Hat der sich Äußernde keine Wiederholungsabsicht, bleibt es ihm unbenommen, durch eine freiwillige strafbewehrte Unterlassungserklärung eine Verurteilung abzuwenden. Eine schriftliche Entschuldigung und selbst ein erfolgter Widerruf genügen zumeist nicht.¹⁹⁸ Eine zeitnahe Richtigstellung kann die Wiederholungsgefahr entfallen lassen, selbst wenn der Richtigstellung eine Aufforderung des Betroffenen voranging, ebenso bei nicht schwer wiegenden Eingriffen, die auf einem eingestandenem Fehler der Presse beruhen.¹⁹⁹

¹⁹³ BGH JA 1979 S. 376, 378 Technischer Direktor Datenzentrale.

¹⁹⁴ BGH NJW 1995 S. 861, 864; OLG Köln NJW 2016, 818, 820 – Babybüchlein; Prinz NJW 1995, 817, 820; Stefan NJW 1997 S. 10, 13; Gounalakis NJW 2016, 737, 741; kritisch Soehring NJW 1997 S. 360, 372; Reinicke JA 1981 S. 328, 329.

¹⁹⁵ BGH NJW 2017, 3004, 3006.

¹⁹⁶ RGZ 60 S. 6 f.

¹⁹⁷ BGH NJW 2005 S. 279, 281 Seyfarth NJW 1999 S. 1289, 1289.

¹⁹⁸ BGH NJW 1994 S. 1281; OLG Hamburg NJW-RR 1996 S. 90, 91.

¹⁹⁹ KG NJW-RR 2010 S. 1424 ff.

War die Verbreitung einer unwahren Tatsachenbehauptung schuldlos nicht erkannt oder durch ein berechtigtes Interesse gerechtfertigt, scheidet zwar ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus, ein Unterlassungsanspruch kommt bei Wiederholungsgefahr gleichwohl in Betracht. Der Unterlassungsanspruch setzt nicht voraus, dass der in der Vergangenheit liegende Eingriff rechtswidrig war. Der Eingriff kann in der Vergangenheit durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sein. Es genügt vielmehr, dass eine weitere Beeinträchtigung drohend bevorsteht und der Störer trotz Aufklärung der Sachlage und Wegfall des Rechtfertigungsgrundes weiterhin das Recht zur Fortsetzung der fraglichen Erklärung beansprucht. Die Begehungsgefahr muss konkret festgestellt werden.²⁰⁰

Lassen mehrdeutige Formulierungen eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil oder die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung gegen Art. 5 GG. Eine staatliche Sanktion kann in diesem Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und Meinungsfreiheit empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen.²⁰¹

Abweichend vom Gesetzeswortlaut liegt ein Unterlassungsanspruch nicht nur bei Wiederholungsgefahr sondern schon bei einer **konkreten Erstbegehungsgefahr** vor. Dies ist ein Gebot effektiven Grundrechtsschutzes.²⁰² Eine Begehungsgefahr wird noch nicht angenommen, wenn eine Redaktion inkriminierendes Material erhält und dazu den Betroffenen befragt, um Überprüfung bittet.²⁰³ Die Presse geht nur ihrer Sorgfaltspflicht bei Recherchen nach.²⁰⁴ Ein anderes gilt, wenn der recherchierende Journalist die Veröffentlichung ankündigt.²⁰⁵

Früher scheiterte der Unterlassungsanspruch gegen ein Medienunternehmen, sobald breit angelegte Presseerzeugnisse in den Handel gelangt waren. Dem Verletzten blieb nur die unpraktikable Möglichkeit, die Einzelhändler zu belangen. Mittlerweile anerkennt die Rechtsprechung einen Rückrufanspruch. Hiernach hat ein Verleger an Grossisten, Buchhändler und Buchclubs ausgelieferte Exemplare zurückzurufen. Widrigenfalls kann ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft festgesetzt werden nach § 890 ZPO.²⁰⁶ Dieser Rückrufanspruch kann in Fällen schwerer Persönlichkeitsverletzungen gewährt werden.

2.2 Beseitigungsanspruch

Der Beseitigungsanspruch kommt nur bei unwahren **Tatsachenbehauptungen**, nicht bei reinen Meinungsäußerungen und Wertungen in Betracht. Er deckt sich weitestgehend mit dem deliktischen Widerrufsanspruch und wird deshalb ebenfalls als Widerrufsanspruch bezeichnet, obwohl diese Gleichsetzung nicht ausreichend den Unterschieden Rechnung trägt.

Der Beseitigungsanspruch setzt voraus, dass der sich Äußernde einen Zustand geschaffen hat, der für den Betroffenen eine stetig sich erneuernde Quelle der Ehrverletzung, Vermögensschädigung oder sonstigen Beeinträchtigung bildet. Mit dem Beseitigungsanspruch darf nur ein Verhalten erstrebt werden, das zur Beseitigung der Beeinträchtigung geeignet und erforderlich ist. Er entfällt, wenn eine Äußerung nur unter vier Augen gemacht wurde. Hier wurde das Ansehen nicht geschädigt. Der Betroffene erstrebt keine Wiederherstellung sondern Genugtuung.²⁰⁷ Der Anspruch ist nur zulässig, wenn er zur Störungsbeseitigung notwendig ist und nicht durch milde-

²⁰⁰ BGH NJW 1987 S. 2225.

²⁰¹ BVerfG NJW 2006 S. 207, 209 Stolpe.

²⁰² Seyfarth NJW 1999 S. 1287, 1289; Rechtsfortbildung contra legem.

²⁰³ OLG Karlsruhe NJW-RR 2003 S. 177, 179 ÖKO-Test.

²⁰⁴ LG Stuttgart AfP 2003 S. 471.

²⁰⁵ LG Köln AfP 2003 S. 173.

²⁰⁶ LG Berlin Beschluss vom 02.10.2003 – 27 O 625/04 Bohlen – Hinter den Kulissen.

²⁰⁷ BGHZ 89 S. 198, 203.

re Mittel derselbe Erfolg erreicht werden kann wie eine freiwillige öffentliche Berichtigung.²⁰⁸

Der Beseitigungsanspruch kommt regelmäßig nur als eingeschränkter Widerruf zum Zuge, wenn eine Tatsachenbehauptung zwar falsch war, der Erklärende jedoch in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hatte und sich nicht bewusst entgegen der Wahrheit geäußert hatte. Dieser eingeschränkte Widerruf berücksichtigt das berechnigte Interesse des Äußernden, trägt aber zugleich dem Umstand Rechnung, dass es grundsätzlich keinen rechtfertigenden Grund gibt, an Behauptungen festzuhalten, deren Unwahrheit feststeht.²⁰⁹

Der eingeschränkte Widerrufsanspruch kommt im Rahmen des § 1004 weiterhin zum Zuge bei nicht aufklärbarem Wahrheitsgehalt. Der Anspruch setzt voraus, dass der Betroffene zwar die Unwahrheit nicht beweisen konnte, nach der Beweisaufnahme gleichwohl feststeht, dass ernstliche Anhaltspunkte für die Wahrheit der Behauptung fehlen.²¹⁰

2.3 Folgenbeseitigungsanspruch und Ergänzungsanspruch

Wird wegen eines Verdachts gegen eine Person ermittelt und berichtet die Presse hierüber, liegt regelmäßig keine unwahre Tatsachenbehauptung vor, soweit diese Berichterstattung zutreffend ist und es liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, soweit ein öffentliches Interesse an der Nachricht besteht. Gleichwohl kann im Nachhinein der Verdacht sich als unbegründet herausstellen. Der Berichtigungsanspruch aus § 1004 BGB greift an sich nicht ein, weil im Zeitpunkt der Berichterstattung keine rechtswidrige Beeinträchtigung vorlag: Damals wurde wegen eines Verdachts ermittelt.

Gleichwohl wurde aus § 1004 im Wege der Rechtsfortbildung ein Folgenbeseitigungsanspruch entwickelt. Für den Folgenbeseitigungsanspruch kommt es nicht entscheidend auf die frühere Lage der gerechtfertigten Äußerung sondern auf die fortdauernde Wirkung der ehrkränkenden Äußerung an. Die Rechtmäßigkeit der Eingriffshandlung bedeutet nicht notwendig, dass sämtliche Folgen des Eingriffs vom Betroffenen hingenommen werden müssen.²¹¹

Dem Recht der Presse zu Verdachts- und Gerichtsberichterstattung korrespondiert ein Recht des Betroffenen auf spätere Ergänzung des Berichts um eine Mitteilung über den für ihn positiven Ausgang des Verfahrens. Der Gerichts- und Verdachtsberichterstattung steht ein berechtigtes Interesse an der Berichterstattung zur Seite. Darin kommt eine wesentliche Informations- und Kontrollfunktion der Presse zum Tragen. Ihr ist andererseits das Risiko eigen, dass der Verdacht sich nicht bewahrheitet. Muss der Betroffene die laufende Verdachts- und Gerichtsberichterstattung hinnehmen, kann er im Nachhinein Ergänzung um eine Mitteilung über den positiven Ausgang verlangen.²¹²

Bei Berichten über Behörden wird die Erforderlichkeit der Berichtigung verneint.²¹³

2.4 Veröffentlichung einer Unterlassungserklärung

Über den Wortlaut des § 1004 hinaus ist ein Anspruch auf Veröffentlichung eines Unterlassungsurteils oder einer freiwillig abgegebenen Unterlassungserklärung anerkannt. Dieser Anspruch kommt bei unwahren **Tatsachenbehauptungen** wie auch **Meinungsäußerungen** in Betracht. Ein solcher Anspruch ist allerdings nur dann gegeben, wenn die Äußerung öffent-

²⁰⁸ LG Bückeburg NJW-RR 1999 S. 319, 320.

²⁰⁹ BVerfG NJW 2004 S. 354, 355 Landesärztekammer.

²¹⁰ BGHZ 69 S. 181, 182; BGH NJW 1966 S. 647, 649.

²¹¹ BVerfG NJW 1997 S. 2589; BGH JZ 1960 S. 701, 703; BGHZ 57 S. 325, 328.

²¹² BVerfGE NJW 1997 S. 2589; enger OLG München NJW-RR 1996 S. 1487, 1490.

²¹³ LG Hamburg AfP 2002 S. 450.

lich erfolgt ist und die Publikation der Unterlassungserklärung zur Beseitigung der noch andauernden Folgen der Äußerung für das Ansehen des Betroffenen erforderlich ist. Dieser Veröffentlichungsanspruch ist in seinen Wirkungen dem Widerruf angenähert und deshalb den gleich strengen Voraussetzungen wie ein Widerruf ausgesetzt. Der Widerruf kommt nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen nicht aber bei Meinungsbeurteilungen in Betracht. Hingegen eröffnet der Anspruch auf Veröffentlichung einer Unterlassungserklärung einen auf Meinungsäußerungen zugeschnittenen Beseitigungsanspruch.²¹⁴

3. Gegendarstellungsanspruch

Der Gegendarstellungsanspruch ist in den Landespressegesetzen geregelt wie § 11 bwPressG. Eine Gegendarstellung ist nur gegen **Tatsachenbehauptungen**, nicht gegen Werturteile möglich.

Das Gegendarstellungsrecht kommt der grundrechtlich garantierten freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zugute, da dem Leser neben der Information durch die Presse auch die Sicht des Betroffenen vermittelt wird. Mit der Gegendarstellung gibt der Betroffene seine eigene Sicht der Dinge wieder im Gegensatz zur Widerrufserklärung. Bei der Widerrufserklärung nimmt der Erklärende seine Darstellung zurück und trägt damit zur Rehabilitation des Betroffenen bei. Die Gegendarstellung zwingt die Presse im Gegensatz zu Widerruf und Richtigstellung nicht, von ihrer Sicht der Dinge abzurücken.²¹⁵ Der Gegendarstellungsanspruch genießt deshalb in der Öffentlichkeit weit weniger Überzeugungskraft. Auf der anderen Seite hat er den Vorteil, dass er kurzfristig im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann, ohne dass die Unwahrheit der betroffenen Tatsachenbehauptung bewiesen werden muss. Widerruf und Berichtigung können eine Gegendarstellung zwar an Überzeugungskraft übertreffen, lassen sich aber oftmals nicht zeitnah verwirklichen.

Gegendarstellung und Widerruf sind von ihren Anforderungen und Auswirkungen her grundverschieden und stehen dem Betroffenen nebeneinander zur Verfügung. Das berechtigte Interesse des Betroffenen am Abdruck der Gegendarstellung entfällt bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Gegendarstellung oder wenn die angegriffene Tatsachenbehauptung sich nicht nennenswert auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen auswirkt.²¹⁶

Der Gegendarstellungsanspruch staatlicher Stellen ist weitergehend eingeschränkt. Dieser Anspruch besteht nur gegenüber Tatsachenbehauptungen, die – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt – in ähnlich gravierender Weise wie bei Einzelpersonen in ihre Rechtsstellung eingreifen und sich auf das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit erheblich auswirken können, so wenn sie die Integrität staatlicher Stellen in Frage stellen oder ihre Funktionsfähigkeit gefährden.²¹⁷

Das Gebot der Waffengleichheit gebietet es, die Gegendarstellung genauso zu positionieren, wie die Erstmitteilung der Presse. Erfolgte die Erstmitteilung auf der Titelseite einer Zeitung, ist auch die Gegendarstellung auf der Titelseite abzudrucken oder dort anzukündigen. Dies ist nach dem Einzelfall zu entscheiden. Die Titelseite soll durch Umfang und Aufmachung ihre Funktion nicht verlieren. Die Gegendarstellung soll einen Leserkreis und einen Aufmerksamkeitsgrad erreichen, der der Erstmitteilung entspricht.²¹⁸

²¹⁴ BGH NJW 1987 S. 1400; LG Bückeburg NJW-RR 1999 S. 319, 320.

²¹⁵ BVerfGE NJW 1998 S. 1381, 1383.

²¹⁶ BVerfGE NJW 2008 S. 1654; BVerfGE NJW 1998 S. 1381.

²¹⁷ BerVerfGH NJW 2008 S. 3491, 3493.

²¹⁸ BVerfGE JA 1999 S. 276 ff C.v. Monaco; Prinz NJW 1995 S. 817, 819.

Ein Gegendarstellungsanspruch kann bezüglich Tatsachenbehauptungen bestehen, die verdeckt – also zwischen den Zeilen – aufgestellt wurden oder die aus dem Gesamtzusammenhang des Textes wie auch unter Einbeziehung von Bildern sich ergeben. Bei mehrdeutigen Behauptungen kommt es darauf an, wie der Leserkreis die Behauptungen versteht. Wird nur bei einem kleinen Leserkreis ein falscher Eindruck vermittelt, der mit der Gegendarstellung bekämpft werden soll, fehlt es an einem für einen Gegendarstellungsanspruch erforderlichen berechtigten Interesse.²¹⁹

Die Gegendarstellung ist nach § 11 Abs. 2 bwPressG an ein besonderes Interesse und formale Anforderungen geknüpft. Letztere werden in der Praxis oftmals nicht eingehalten, weshalb der Anspruch ins Leere gehen kann.

4. Bereicherungsanspruch

Die unbefugte Verwendung von Bildnissen einer Person zu Werbezwecken kann einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr nach § 812 Abs. 1 S. 1 begründen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Abgebildete bereit oder in der Lage gewesen wäre, gegen Entgelt Lizenzen einzuräumen. Bereicherungsgegenstand ist die Nutzung des Bildnisses. Handelt es sich um einen Politiker und damit eine Person der Zeitgeschichte und dient die Werbeanzeige nicht nur einem Werbezweck, sondern beinhaltet eine satirische Auseinandersetzung mit dem Zeitgeschehen, in dessen Mittelpunkt die abgebildete Person steht, genießt sie den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit.²²⁰

5. Schutz des Staates und seiner Behörden

Staat und Behörden genießen keinen Grundrechtsschutz, unabhängig davon, ob sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich tätig werden. Sie haben keine persönliche Ehre und können nicht Träger des Persönlichkeitsrechts sein. Gleichwohl belegen die §§ 90 a, 194 Abs. 3 S. 2 StGB, dass Staat und Behörden ein Ehrenschrift zukommt. Sie können über §§ 1004, 823 Abs. 2 iVm. §§ 185 ff StGB Ansprüche auf Widerruf, Unterlassen geltend machen, wenn die beanstandete Äußerungen geeignet sind, den Staat in seiner Funktionalität zu beeinträchtigen, wenn sich die beanstandeten Äußerungen jenseits der behördlichen Einwirkungsmöglichkeiten in erheblicher Weise nachteilig auf das öffentliche Erscheinungsbild auswirken. Ebenso können sie den Anspruch auf Gegendarstellung geltend machen.²²¹ Dabei ist zu beachten, dass eine Behörde in aller Regel nicht annähernd in gleicher Weise wie eine Privatperson mehr oder weniger wehrlos Presseveröffentlichungen ausgesetzt ist und in einem grundsätzlich anderen Spannungsverhältnis zur Institution der Presse im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat steht.

6. Informations- und Auskunftsanspruch der Presse

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährt jedermann das Recht sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Behördenakten und Polizeifunk zählen nicht hierzu. Die Infor-

²¹⁹ OLG Karlsruhe NJW-RR 2008 S. 641 ff – hier lediglich 5 -10 % der Leser.

²²⁰ BGH NJW 2007 S. 689 ff – Lafontaine.

²²¹ BGH NJW 2009 S. 915; BerlVerfG NJW 2008 S. 3491; KG NJW-RR 1424 ff S. 2010.

mationsfreiheit gibt kein Recht auf Information durch den Staat. Den Staat trifft aus Art. 5 GG keine Pflicht zur Einrichtung von Informationsquellen.

Das Verbraucherinformationsgesetz gibt einen Anspruch auf Zugang zu allen Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz sowie über die Verwendung und Gewinnung von Ausgangsstoffen. Der Anspruch unterliegt zahlreichen Ausschlüssen und Beschränkungen wie der Schutz von Betriebsgeheimnissen und geistigen Eigentums.

Einen Informationsanspruch gegen Bundesbehörden hat das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geschaffen, dessen Informationsanspruch von zahlreichen Ausnahmen gekennzeichnet ist.²²² Eine Reihe von Bundesländern hat entsprechende Regelungen für Landesbehörden geschaffen. Baden-Württemberg zählt seit Ende 2015 dazu.-

Nach § 4 Abs. 1 bwPressG hat die Presse gegenüber Behörden einen Anspruch auf Auskunft. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber Gemeinden. Dieser Informationsanspruch soll der Presse die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dadurch ermöglichen, dass sie umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Auf diese Weise kann der Staatsbürger zutreffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihm sonst verborgen bleiben würden, die aber Bedeutung für eine ausgewogene Beurteilung der für seine Meinungsbildung erheblichen Umstände haben können. Erst diese für eine möglichst unverfälschte Erkenntnis notwendige Übersicht über Tatsachen und Meinungen, Absichten und Erklärungen ermöglicht eine eigene Willensbildung und damit die Teilnahme am demokratischen Entscheidungsprozess.²²³

Der Presse kommt eine für die freiheitlich-demokratische Grundordnung unerlässliche Aufgabe zu. Eine derartige Grundordnung bedingt ein Verhalten der Behörden, das in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse von Offenheit geprägt ist. Dazu ist es notwendig, dem Bürger diese Angelegenheiten dadurch zugänglich zu machen, dass der Presse durch die Erteilung von Auskünften eine genaue und gründliche Berichterstattung ermöglicht wird. Der Begriff der staatlichen Stelle ist weit zu verstehen und umfasst ebenso die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Nach dem Grundsatz *Keine Flucht ins Privatrecht* werden auch in privater Rechtsform betriebene Einrichtungen wie kommunale Krankenhäuser und Theater erfasst, deren sich die öffentliche Hand zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient. Dazu ist nicht erforderlich, dass sich eine GmbH vollständig in öffentlicher Hand befindet. Es reicht aus, dass sie von der öffentlichen Hand beherrscht wird.²²⁴

Behörden dürfen einzelne Journalisten und Medien bei Pressekonferenzen nicht bevorzugen. Übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazitätsgrenze und lässt sich diese nicht erhöhen, so muss der Zugang unter Wahrung des Gleichheitssatzes gewährt werden. Kriterien können der Bezug zum Thema, Einhaltung einer Anmeldefrist oder Verlosung sein. Werden Auskünfte erteilt, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Amtliche Bekanntmachungen müssen den Medien zeitgleich zugehen.

Der Anspruch kann durch Redakteure und andere von ihnen ausgewiesene Mitarbeiter wie freie Mitarbeiter ausgeübt werden. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit

- ein laufendes Verfahren negativ tangiert wird

²²² Eine Sammlung von Fragen an Bundesbehörden und deren Antworten gibt www.fragdenstaat.de.

²²³ BGH NJW 2005 S. 1720.

²²⁴ BGH NJW 2005 S. 1720.

- aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht
- ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse betroffen ist
- der Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Die Auskunftsverweigerung steht im – eingeschränkten - Ermessen der Behörde.

So hat die Presse einen Anspruch auf Auskunft über Name und Funktion neu eingestellter Mitarbeiter einer Gemeinde und die Zahl der eingegangenen Bewerbungen. Konkrete, auf einzelne Entscheidungen bei der Bewerberauswahl bezogene Begründungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Ihre Offenbarung würde in das schutzwürdige Persönlichkeitsrecht der Bewerber eingreifen, die sich als Konkurrenten gegenüberstanden. Eine Mitteilung über die Nichteinstellung kann für den Berufsweg des Bewerbers nachteilig sein.²²⁵

Die Entscheidung des Gemeinderats, eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln oder die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit nicht bekannt zu geben, ist nicht dafür maßgeblich, ob ein presserechtlicher Auskunftsanspruch besteht. Dem kommt allenfalls indizielle Wirkung dafür zu, dass sie der Geheimhaltung nach § 35 Abs. 1 S. 2 bwGemO unterliegt. Bei einer Verweigerung der Auskunft sind zumindest die Versagungsgründe mitzuteilen.²²⁶

Die Auskunft muss wahrheitsgemäß und vollständig sein und darf nicht unnötig erschwert werden. Bei der Übersendung von Gerichtsurteilen können persönliche Daten geschwärzt werden. Kosten dürfen nicht erhoben werden mit Ausnahme von Kopierkosten. Hierin besteht ein wichtiger Unterschied zum IFG, das Gebühren vorsieht. Ein Akteneinsichtsrecht besteht nicht.

Wird die Erteilung einer Auskunft verweigert, kann Leistungsklage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Bei einem eiligen Auskunftsverlangen kommt einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO in Betracht.

7. Pressemitteilungen der Verwaltung

Pressemitteilungen und vor allem Warnhinweise der Verwaltung können in das Persönlichkeitsrecht oder in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingreifen und zu Ansprüchen aus §§ 823 ff und § 839 iVm. Art. 34 GG bzw. § 1004 analog führen. Eine spezielle Ausgestaltung von Mitteilungen enthält § 40 Lebensmittel-, Futtermittel und Bedarfsgegenständegesetz.

Jeder hoheitlich handelnde Amtsträger ist verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Amtes aller Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten, die eine unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff darstellen. Deshalb gelten die oben genannten Ausführungen auch beim Handeln von Behörden und ihrer Amtsträger. Ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 kann die Zahlung einer Entschädigung in Geld für immaterielle Nachteile zum Gegenstand haben.²²⁷

Wer den Widerruf einer ehrkränkenden dienstlichen Äußerung erreichen will, hat sich an die zuständige Behörde und nicht an den Erklärenden selbst zu halten. Wegen der Eigenart der Ehrkränkung wird eine Ausnahme zugelassen, wenn der von der Amtsperson erhobene Vorwurf unbeschadet seiner Zurechnung zur Amtsführung Ausdruck einer persönlichen Meinung oder Einstellung ist. Wegen dieses persönlichen Gepräges der Ehrkränkung kann die Widerrufserklärung in Einzelfall eine unvertretbare persönliche Leistung des Amtsträgers darstellen und kann nur der Widerruf durch den Amtsträger selbst der Wiederherstellung

²²⁵ VGH München NJW 2004 S. 3358, 3359.

²²⁶ VGH München NJW 2004 S. 3358, 3359.

²²⁷ BGHZ 78 S. 274, 280; BGH NJW 1994 S. 1950, 1954.

der Ehre dienen.²²⁸ Im Regelfall fehlt es jedoch am Übergewicht persönlicher Momente der für die Behörde handelnden Amtsperson oder fordert ein besonderes Interesse der Behörde ihre Beteiligung, richtet sich der Widerrufsanspruch allein gegen die zuständige Behörde.

Ein Anspruch zum Widerruf einer Tatsachenbehauptung besteht im Grunde nur, wenn die Unwahrheit der Behauptung feststeht. Steht die Unwahrheit nicht fest, kann ein Widerruf entgegen eigenem Wissen und Überzeugung von niemandem verlangt werden. Der Widerruf von Behauptungen, deren Unwahrheit nicht feststeht, würde den Widerrufenden in einen Persönlichkeitskonflikt stürzen und seinerseits eine Persönlichkeitsverletzung heraufbeschwören. Eine Ausnahme wird bei Äußerungen im Verantwortungsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gemacht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben kein Persönlichkeitsrecht. Ein Persönlichkeitskonflikt ist ihnen fremd.²²⁹ Die vollziehende Gewalt ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Sie hat ihre Amtsführung in besonderem Maße an den Vorgaben des geltenden Rechts auszurichten und die Folgen einer möglichen Unbeweisbarkeit zu tragen.²³⁰

Für den Anspruch auf Unterlassung ehrkränkender Erklärungen im hoheitlichen Bereich und den Widerruf bzw. die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen im hoheitlichen Bereich ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.²³¹ Nach Art. 34 Abs. 1 GG ist für den Schadensersatzanspruch der Zivilrechtsweg eröffnet.

Ein Schadensersatzanspruch setzt den Nachweis der Kausalität der Presseerklärung für den eingetretenen Schaden voraus. Die Presseerklärung muss kausal zu dem behaupteten Schaden geführt haben. Hierfür trägt der Anspruchsteller die Beweislast. Eine Beweiserleichterung nach den Grundätzen des Anscheinsbeweises kommt nicht ohne weiteres in Betracht. Der Anscheinsbeweis setzt einen Erfahrungssatz voraus, der den Schluss auf die zu beweisende Tatsache erlaubt. Warnhinweise in der Presse sind zwar geeignet einen Schaden durch Umsatzrückgang herbeizuführen. Das allein aber reicht nicht aus, wenn noch andere Ursachen in gleicher Weise geeignet waren, den Schaden herbeizuführen.²³²

Der Zivilrechtsweg ist für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sowie Widerruf eröffnet, wenn der betroffene Lebensbereich durch bürgerlichrechtliche Gleichordnung geprägt ist. Dies ist der Fall bei Erklärungen an die Presse im Rahmen privatrechtlicher fiskalischer Betätigung der öffentlichen Hand, selbst wenn es sich um eine amtliche Presseerklärung handelt.

7.1 Zuständigkeit

Warnhinweise und Sicherheitsbedenken darf eine Behörde nur erklären, soweit sie zuständig ist. Die Bundesregierung ist überall dort zur Informationsarbeit berechtigt, wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung der Staatsleitung zukommt, die mit Hilfe von Informationen erfüllt werden kann. Die Bundesregierung nimmt ihre Aufgaben nicht allein mit der Gesetzgebung und der Einwirkung auf den Vollzug wahr, sondern obendrein mit Informationen an die Öffentlichkeit. Das Grundgesetz geht in Art. 62 ff GG stillschweigend von einer solchen Kompetenz aus. Auch beim Informationshandeln ist die Kompetenzordnung zu beachten. Anhaltspunkte lassen sich aus der Gesetzgebungskompetenz entnehmen. Diese ist jedoch nicht allein entscheidend. Maßgebend für das Informationshandeln sind nicht die Art. 83 ff GG.

²²⁸ BGHZ 34 S. 99, 107.

²²⁹ VG Düsseldorf NJW 1982 S. 2333.

²³⁰ VG Düsseldorf NJW 1982 S. 2333, 2334.

²³¹ BGHZ 34 S. 99, 109.

²³² LG Bonn NJW-RR 2000 S. 1144, 1147 Bircenair: Absturz eines Flugzeugs des Anspruchstellers.

Die Regierungstätigkeit ist nicht Verwaltung im Sinne dieser Normen. Die Kompetenz der Bundesregierung endet nicht dort, wo die Kompetenz anderer Staatsorgane in Betracht kommt.²³³

Voraussetzung für Warnungen des Staates vor bestimmten Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften ist die Existenz einer entsprechenden Gefahr oder zumindest eines Gefahrenverdachts. Wird die Gefahrenschwelle nicht überschritten, kann gleichwohl – etwa wegen einer anhaltenden öffentlichen Diskussion – ein berechtigter Anlass zu einer Stellungnahme im Rahmen des Äußerungsrechts der Regierung bestehen. So sind zurückhaltende, sachliche, nicht diffamierende oder verfälschende Informationen ohne warnenden Charakter zulässig.²³⁴

Die Zuständigkeit kann sich aus einer **Aufgabenzuweisung** wie der Luftverkehrsüberwachung ergeben. Hieraus kann sich als **Annex** eine Rechtsgrundlage für Öffentlichkeitsarbeit ableiten. In einer Aufgabenzuweisung wird die Ermächtigung zur Information erblickt. Weder die rechtsstaatliche, grundrechtsschützende und den Rechtsschutz gewährende noch die demokratische Funktion des Gesetzesvorbehalts fordert eine über die Aufgabenzuweisung hinausgehende gesetzliche Ermächtigung. Die Voraussetzungen dieser Tätigkeit lassen sich gesetzlich nicht sinnvoll regeln. Ein Gewinn an Messbarkeit und Voraussehbarkeit ist dadurch nicht gegeben, da die Anlässe für Informationshandeln vielfältig sind und die Auswirkungen häufig vom Verhalten Dritter abhängt.²³⁵

7.2 Verhältnismäßigkeit

Ein rechtswidriger Eingriff kann nicht nur durch falsche sondern schon durch irreführende oder missverständliche Erklärungen erfolgen, die erkennbar geeignet sind, in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck hervorzurufen.²³⁶

Die Maßnahme muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Regelmäßig steht ein abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung. Es ist die geeignete Maßnahme auszuwählen: Eine Verbraucherwarnung, die vor dem Verzehr warnt, geht weiter als wenn nur Untersuchungsergebnisse mitgeteilt werden. Ein stiller Rückruf – ohne Pressemitteilung – ist kein hinreichender Schutz für Verbraucher, die die fraglichen Produkte erworben haben und noch besitzen.²³⁷

IX. Impressumspflicht

Die Impressumspflicht war die Abwehrmaßnahme des Staates gegen die Waffe der Anonymität der Presse im politischen Meinungskampf des 19. Jh. Heute dient sie auch dem Individuum bei der Durchsetzung seiner Ansprüche wie dem Gendarstellungsanspruch.

§ 8 bwPressG ordnet eine Impressumspflicht für Druckwerke i.S. des § 7 bwPressG an. Sie umfasst Name und Anschrift des Druckers, Verlegers oder Herausgebers. Der Verfasser muss nicht genannt werden. Diese Impressumspflicht gilt auch für amtliche Druckwerke, die nicht ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten. Ausgenommen sind die sogenannten harm-

²³³ BVerfG NJW 2002 S. 2621, 2623 Glykol; im Einzelnen str.

²³⁴ BVerfG NJW 2002 S. 279 ff Osho – unzulässig ist die Bezeichnung als pseudoreligiös und destruktiv; BVerwG Beschluss vom 8.11.2004 –7 B 19/04 Universelles Leben.

²³⁵ BVerfG NJW 2002 S. 279 ff Osho; str.

²³⁶ OLG Stuttgart NJW 1990 S. 2690 Birkel.

²³⁷ LG Wiesbaden NJW 2001 S. 2977, 2979 BSE/Falschetikettierung.

losen Schriften, wie Preislisten und Theaterprogrammzettel, Eintrittskarten. Diese Privilegierung genießen nur Schriften, die ausschließlich den genannten Zwecken dienen und nicht zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Bei Druckwerken ist die Kennzeichnung von Anzeigen zu beachten.

§ 5 TelemedienG erweitert diese Impressumspflicht auf die elektronische Presse, die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Geschäftsmäßig bedeutet das nachhaltige Angebot von Informations- und Kommunikationsleistungen mit und ohne Gewinnerzielungsabsicht. § 6 TelemedienG sieht besondere Informationspflichten für kommerzielle Kommunikation in Telemedien oder per elektronischer Post vor.

X. Kunst und Persönlichkeitsrecht

Kunstwerke, insbesondere Karikaturen, Filme und Theateraufführungen sowie Gemälde können in ein Spannungsverhältnis zum Persönlichkeitsrecht dargestellter Personen treten. Die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG erfasst den Werkbereich, die künstlerische Betätigung, und den Wirkungsbereich, die Darbietung und Verbreitung.²³⁸ Die Grenzen der Kunstfreiheit werden nur durch die Verfassung selbst bestimmt.²³⁹ Als Schranken kommen andere Verfassungsbestimmungen in Betracht, die Grundrechte Dritter und mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter.

Ein Film unterfällt der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG, wenn trotz einer überwiegend realitätsnahen Darstellung in der dramaturgischen Aufbereitung eine künstlerische Gestaltung liegt. Wegen der häufig unauflösbaren Verbindung von Anknüpfungen an die Wirklichkeit ist es nicht möglich, mit Hilfe einer festen Grenzlinie Kunst und Nichtkunst nach dem Maße zu unterscheiden, in dem die künstlerische Verfremdung gelungen ist. Der Schutz der Kunstfreiheit hängt nicht von einer bestimmten künstlerischen Qualität des Werkes ab.

Ein Horrorfilm kann mit dem Persönlichkeitsbild einer Person kollidieren, wenn diese durch die mediale Veröffentlichung individuell betroffen ist, erkennbar zum Gegenstand der Darstellung wird. Erkennbarkeit ist gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil der Zuschauer hinreichend erkennbar ist. Ob eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung gegeben ist, ist im Wege einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung zu ermitteln. Im Rahmen einer kunstspezifischen Betrachtungsweise sind künstlerische Handlung und Wirklichkeitsbezug ins Verhältnis zu setzen. Das Interesse des Betroffenen an der Richtigkeit der Darstellung ist umso schutzwürdiger, je stärker das entworfenen Persönlichkeitsbild auf Identifikation mit der Wirklichkeit angelegt ist. Wahre Aussagen sind in der Regel hinzunehmen, es sei denn, sie betreffen die Intim- oder Privatsphäre und sind nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt. Dabei sind Verfälschungen des Persönlichkeitsbildes, die betroffene Persönlichkeitssphäre, der Informationswert der Darstellung und deren Sachbezogenheit in die Abwägung einzubeziehen. Zudem muss ein vertretbares Verhältnis zwischen dem Zweck der Darstellung und der Beeinträchtigung des Betroffenen bestehen. Die Kunstfreiheit umfasst die freie Wahl des Themas einschließlich der künstlerischen Umsetzung. Das schließt die Darstellung von Gewalt und Sexualität im Genre des Horrorfilms mit ein. Die weitgehend wahrheitsgemäße Darstellung der Tat stellt die Subjektqualität und den Achtungsanspruch des Betroffenen nicht in Frage, solange dieser weder verhöhnt noch das Leid verharmlost wird. Die Darstellung von Gewalt verletzt für sich genommen nicht die Menschenwürde.²⁴⁰

²³⁸ BVerfG NJW 2007 S. 3197 knüpft in der Entscheidung über einen Eilantrag gegen den Spielfilm Contergan an die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 und nicht an die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG an.

²³⁹ BVerfGE 67 S. 213, 228.

²⁴⁰ BGH NJW 2009 S. 3576 ff Rothenburg.

Satirische Darstellungen genießen einen besonders weiten Freiraum bis zur Grenze der Schmähkritik, da ihnen Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen immanent sind. Die Nacktdarstellung einer Person der Zeigeschichte kann deren Intimsphäre verletzen. Sie kann zulässig sein, wenn das Bildnis einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage darstellt, die abgebildete Person nicht zum bloßen Objekt herabwürdigt und keine unwahren Tatsachenbehauptungen enthält.²⁴¹

²⁴¹ OLG Dresden NJW-RR 2010 S. 1490 ff – *Werbung für Welterbe*; G.Ch.Lichtenberg, Physiker: die feinste Satire ist die, die mit so wenig Bosheit und so viel Überzeugung verbunden ist, dass er selbst diejenigen zum Lächeln nötigt, die er trifft.

XI. Literaturverzeichnis

- Deutsche Hochschule der Polizei (Hrsg.), Sport und Gewalt, 2009
- Deutscher Tourismusverband e.V.: Städte- und Kulturtourismus in Deutschland, 2006
- Deutscher Tourismusverband e.v.: Zahlen-Daten-Fakten 2014, 2015
- Danielli, Giovanni/Sonderegger, Roger: Naturtourismus, 2009
- Ebling, Klaus/Schulze, Marcel: Kunstrecht, 2012
- Eckl, Stefan: Kommunale Sportförderung in Baden-Württemberg, 2006
- Fahrner; Marcel: Grundlagen des Sportmanagements, 2012
- Freytag, Tim/Kagermeier, Andreas (Hrsg.): Städtetourismus zwischen Kultur und Kommerz, 2008
- Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sport, 2. A. 2007
- Güllemann, Dirk, Veranstaltungsmanagement und Recht – Vertrags- und Haftungsfragen bei Veranstaltungen, Events, Messen und Ausstellungen, 4. A., 2006
- Güllemann, Dirk, Musterverträge für die Veranstaltungsbranche, 2009
- Haas, Ulrich/Martens, Dirk, Reiner, Sport- ARD Ratgeber Recht, 2004
- Haring, Merten: Sportförderung in Deutschland, 2010
- Heermann, Peter: Haftung im Sport, 2008
- Hortig, Martin: Veranstaltungsmanagement, 2008
- Klein, Armin (Hrsg.): Kompendium Kulturmanagement, 4. A. 2017
- Kurz, Hans/Kehrl, Beate u.a.: Praxihandbuch Theater- und Kulturveranstaltungsrecht, 2015
- Langer, Matthias, öffentliche Förderung des Sports, 2006
- Luthe, Ernst-Wilhelm: Kommunale Bildungslandschaften, 2009
- Pfennig, Gerhard, Kunst, Markt und Recht, 2009
- Scheytt, Oliver, Kommunales Kulturrecht, 2005
- Schimke, Martin/Vieweg, Klaus (Hrsg.), Sportstätten: Finanzierung, Vermarktung, Vergabe-rechtliche Probleme, 2004
- Schimikowski, Peter, Versicherungsvertragsrecht, 4. A., 2009
- Thomas, Roland: Tourismusförderung in der kommunalen Praxis, 2008
- Trurnit, Christoph: Eingriffsbefugnisse bei Veranstaltungen, Jura 2012 S. 365 ff
- Vieweg, Klaus, Perspektiven des Sportrechts, 2005
- Wien, Andreas/Renner, Rudolf, Veranstaltungsmanagement – Ein Leitfaden zur Konzeption und Durchführung von Kulturveranstaltungen, 2008

www.sportrecht.org